

# Formblatt für Stellungnahmen

in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag.

(Az: BK7-19-001)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme lege ich bei / ist nicht erforderlich **[Zutreffendes bitte kennzeichnen]**.

E.ON Energie Deutschland GmbH, EWI E wie Einfach

23.09.2019

[Unternehmensname und Kürzel]

[Name des Stellungnehmenden]

[Datum der Stellungnahme]

<b>Änderungen zu Punkt 1. a.:</b> Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)	<b>Stellungnahme einfügen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bei einer neuen Messeinrichtung Gas: Wert ist nur täglich zu speichern. Diese technischen Voraussetzungen stehen mit den Überlegungen einer Verpflichtung der Übermittlung von Messwerten im Stundentakt im Widerspruch.</li><li>• Weiterentwicklung des Messwertübertragungskonzepts Strom und die Erweiterung um GAS notwendig</li><li>• Anbindung GAS MSB soll an MSB Strom herantreten</li></ul>
<b>Änderungen zu Punkt 1. b.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)	<b>Stellungnahme einfügen</b> <p>Wir begrüßen ein gemeinsames Dokument für die Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und die Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate, sowie die Erweiterung des Kommunikationsprotokoll AS4 als zusätzliche Möglichkeit für GAS wenn beide Marktpartner dieses Übertragungsprotokoll akzeptieren</p>
<b>Änderungen zu Punkt 1. c.:</b> Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)	<b>Stellungnahme einfügen</b> <p>Die Beschreibung der Geschäftsprozesse sollte weiterhin nach dem bisherigen Verfahren d. h. im hohen Detaillierungsgrad erfolgen. Das Dokument sollte Use-Case, Sequenzdiagramme, Aktivitätsdiagramme. inkl. deren Beschreibungen enthalten</p>

**Änderungen zu Punkt 1. d.:**  
 Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen  
 und Geschäftsprozessen (Anlage)

- Zu diesem Zeitpunkt ist eine Umsetzung in der Sparte GAS ohne einen erkennbaren Mehrwert nicht erwünscht.
- Keine Umsetzung vor April 2021 unter Beachtung der Änderungsfristen der MaKo, d. h. unter Einhaltung des von der BNetzA für die Datenformate festgelegten Änderungsmanagements.
- In der Messwertübermittlung sieht der Prozess vor, dass der Netzbetreiber an LF die Messwerte der Marktlokation sendet. Die Übermittlung der Messwerte auf Messlokationsebene fehlt gänzlich. Verweis auf WIM MaKo2020.
- Anbindung GAS: MSB GAS soll an MSB Strom herantreten. Einer Festlegung des von der BK7 vorgeschlagenen Prozesses wird abgelehnt, da der Prozess in der GPKE eine andere Prozessabwicklung vorsieht.

**Hinweis: GPKE Kapitel 5.1. Geschäftsdatenanfrage**

*.....wenn der Gas MSB beim Strom NB anfragen möchte, ob an einer Adresse bereits ein SMGW verbaut ist. Wenn ein SMGW verbaut ist, nennt der NB dem Gas-MSB den verantwortlichen MSB für das SMGW*

- Stammdatenänderung Frist GPKE 3 WT, GAS 10 WT ist anzupassen
- Identifizierung einer Marktlokation gleichlautend der Formulierung GPKE:

**Hinweis: GPKE Kapitel I. 6.**

*Marktlokationen werden mit Hilfe der ID der Marktlokation (MaLo-ID) identifiziert.*

*Für den Austausch von marktlokationsbezogenen Daten ist die Identifizierung der Marktlokation zur frist-gerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Meldungen sind für den Lauf von Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der Marktlokation nach Maßgabe der folgenden Grundsätze ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer Marktlokation zwischen NB und LF sowie zwischen LF untereinander:*

- **ff. Seite 3** -

	<p>a) <i>Marktlokationen werden grundsätzlich mit Hilfe der ID der Marktlokation (MaLo-ID) identifiziert.</i></p> <p>b) <i>Nutzt der Absender einer Nachricht zur Identifikation die MaLo-ID und gibt hierbei in den Use-Cases Lieferbeginn und Kündigung an, dass die Identifikation allein über die MaLo-ID zu erfolgen hat, so richtet sich die Identifikation allein nach der Frage, ob die betreffende MaLo-ID im System des Empfängers existiert. Weitere ebenfalls in der Nachricht übermittelte Stammdaten sind in diesem Fall nicht identifikationsrelevant.</i></p> <p>c) <i>Gibt der Absender einer Nachricht nicht vor, dass die Identifikation allein über die MaLo-ID zu erfolgen hat, so findet der separate Identifikationsprozess Anwendung. In dessen Rahmen gelten die folgenden Identifikationsregeln:</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>aa) Handelt es sich um die Anwendung des Use Case „Lieferbeginn“ mit dem Transaktionsgrund „Lieferantenwechsel“ und existiert die vom LF übermittelte Zählnummer oder die übermittelte MaLo-ID unter der vom LF ebenfalls mitgeteilten postalischen Adresse, so ist dies für eine erfolgreiche Identifizierung ausreichend.</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>bb) Handelt es sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer Marktlokation, so erfolgt die Identifizierung mittels des Namens bzw. der Firma des Endkunden oder des Anschlussnehmers, der postalischen Adresse der Marktlokation sowie erforderlichenfalls weiterer Zusatzangaben zur Konkretisierung einer unter mehreren Marktlokationen derselben postalischen Adresse.</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>cc) In allen übrigen Fällen hat die Identifikation der Marktlokation anhand der vom Absender übermittelten Identifikationskriterien zu erfolgen, wobei der Angefragte die Identifizierung nur dann ablehnen darf, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.</i></p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 2.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------

# Formblatt für Stellungnahmen

in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag.

(Az: BK7-19-001)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme lege ich bei / ist nicht erforderlich.

Uniper Global Commodities SE

27. September 2019

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. d.:</b> Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p><b>„iv.: die Streichung der obligatorischen Übermittlung von Bestandslisten und“</b></p> <p>Der Streichung der obligatorischen Übermittlung der Bestandsliste stimmen wir nicht zu. Wir bitten Sie, den bisherigen Passus „soweit die Marktlokation dem neuen Lieferanten für diesen Monat in der Bestandsliste zugeordnet ist. Die Bestandsliste wird stets am 16. Werktag eines Monats versandt.“ in der Anlage zu dem Beschluss BK7-06-067 - D Annexpro- zesse beim Wechsel des Lieferanten unter Ziff. 5. Grundsätze der Mengenzuordnung unverändert wieder aufzunehmen.</p> <p>Begründung: Die in der Verfahrenseinleitung postulierte Übereinstimmung der Informationen zu zugeordneten Markt- und Messlokationen hat leider nicht allgemein Bestand. Die lückenlose Verarbeitung aller Meldungen, die Informationen zu Stammdaten enthalten, ist aufgrund der Komplexität der verarbeiteten Systeme nicht fehlerfrei gegeben. Hieraus können Differenzen in den Stammdaten zwischen den jeweiligen Rollen resultieren. Die Bestandsliste ermöglicht diese mit geringem Aufwand zu identifizieren und in der Folge zu korrigieren. Insbesondere durch einen automatisierten Abgleich lassen sich hohe Aufwände in möglichen Fehlerfällen vermeiden. Durch einen Wegfall der Bestandsliste werden Diskrepanzen bezüglich der Zuordnung von Marktlokationen zwischen den Marktbeteiligten nur schwer erkannt. In Folge dessen sind hohe Aufwände insbesondere für den Lieferanten zu erwarten, die sich wiederum negativ auf die Abrechnung der gelieferten Energiemengen auswirken können.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

# Formblatt für Stellungnahmen

in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag.

(Az: BK7-19-001)

Wir sind damit einverstanden, dass die gemeinsame Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

AK REGTP für div. Energieversorgungsunternehmen

[Ansprechpartner gemäß Liste am Ende]

30.09.2019

Änderungen zu Punkt 1. a.:	Stellungnahme
Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)	<p>Die nachfolgende Stellungnahme basiert auf einer Zusammenfassung der Beiträge von insgesamt siebzehn Mitgliedern des AK REGTP. Viele Unternehmen hatten bereits gemeinsam im Rahmen der Konsultation der Festlegung BK7-17-050 zum „Zielmodell Gas“ Stellung genommen. Im Vordergrund stand seinerzeit eine <i>praxistaugliche</i> Ausgestaltung der Digitalisierung der Energiewende unter Berücksichtigung der gasspezifischen Anforderungen.</p> <p>Anders als im Bereich Strom, der zukünftig mehr und mehr von intelligenten Messsystemen geprägt sein könnte, verändert sich die Zählerwirtschaft im Gassektor hingegen nicht grundsätzlich. Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sieht für Gas den Umgang mit neuen Messeinrichtungen vor, §§ 20, 40 Abs. 2 MsbG; zudem bestehen Vorschriften zur Übermittlung von Messwerten aus Gaszählern, § 58 MsbG. Aus der Praxis ist dazu festzuhalten, dass ein Messstellenbetrieb durch Dritte – außerhalb der Grundzuständigkeit des Netzbetreibers – bislang selten ist. Zudem sind derzeit keine Anwendungsfälle bekannt, die bei einem Letztverbraucher in den Grenzen des § 24 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) einen wirtschaftlichen Vorteil generieren, weil deren Belieferung mittels Standardlastprofil (SLP) bilanziert wird. Hier entwickeln sich die Dinge bekanntlich erst und dafür sollte Raum bleiben.</p>

**a) Kontinuierliche Erfassung der entnommenen Gasmenge**

Im Zuge der Integration von Gasmessstellen in das zukünftige „Messdesign“ und die Anbindung der Gaszähler an Smart-Meter-Gateways (Strom) stehen Veränderungen nur bei der Übermittlung von Messwerten an. Hierzu enthält § 58 MsbG gesetzliche Vorgaben, die mit möglichst geringem Aufwand im bestehenden System umgesetzt werden sollten. Ausweislich des bestehenden Rechtsrahmens bleibt die Bilanzierung hingegen unberührt. Soweit die Verbrauchswerte sich im Rahmen von § 24 Gasnetzzugangsverordnung verhalten, sind diese wie bisher als SLP anzuwenden.

Sofern die Beschlusskammer somit nur die Übermittlung der Gas-Messwerte mittels Smart-Meter-Gateway (Strom) und dabei speziell die Behandlung von SLP-Marktlokationen konsultiert, die weiterhin mit SLP bilanziert werden, können die Konsultationsfragen zum heutigen Zeitpunkt schwerlich beantwortet werden. Ziel des Gesetzgebers ist, auf Wunsch des Letztverbrauchers ein Lastgangzählverfahren – welches nicht weiter definiert wird – zu ermöglichen. Fraglich ist infolgedessen die Eingliederung dieser Marktlokationen in den Prozess zur Messwertübermittlung z. B. an Lieferanten. In Betracht kommt eine Behandlung als SLP- oder RLM-Entnahmestelle, jeweils mit stündlicher Übermittlung von Messwerten. Beide Prozessausprägungen haben Vor- und Nachteile. Angesichts der zunächst wohl nur geringen Zahl von Anwendungsfällen, sollte es die Bundesnetzagentur zunächst den angefragten Gasnetzbetreibern überlassen werden, wie sie diese Messstellen einbinden. Dies ermöglicht eine möglichst reibungslose Integration in bestehende Systeme. Nichts anderes verlangt § 58 Abs. 4 MsbG auch gegenüber Messstellenbetreibern, demzufolge Netzbetreiber auf Nachfrage nach einem Lastgangzählverfahren (und erst dann) zur Aufnahme entsprechender Vereinbarungen in die Messstellenverträge verpflichtet.

**b) Geschäftsdatenabfrage durch einen Strom-Messstellenbetreiber**

Probleme sehen die stellungnehmenden AK REGTP-Mitglieder, soweit der Prozess nach GeLi Gas 2.0 künftig auch Verpflichtungen des Gasnetzbetreibers gegenüber einem Strom-Messstellenbetreibers schafft. Dieser kann Vertragspartner aufgrund einer Geschäftsbeziehung zur Stromsparte sein; vielfach wird dies jedoch nicht der Fall sein.

Grundsätzlich werden in der Praxis Probleme erwartet, weil Gasnetzbetreiber ihre Kommunikationspartner, also der jeweilige Strom-Messstellenbetreiber, häufig unbekannt sein werden [EVU2, EVU3, EVU4, EVU7, EVU10, EVU11, EVU12, EVU15, EVU16, EVU17, EVU5]. Insbesondere hat ein Großteil der Netzbetreiber daher Vorbehalte dagegen, bei Nutzung der Geschäftsdatenabfrage durch einen Strom-Messstellenbetreiber dessen Anfrageberechtigung prüfen zu müssen [EVU1, EVU3, EVU4, EVU6, EVU8, EVU9, EVU10, EVU11, EVU12, EVU13, EVU15, EVU16, EVU17]. Erschwerend kommt hinzu, dass Unklar-

heit besteht, in welchem Rechtsverhältnis die Netzbetreiber eigentlich zu dem jeweiligen Strom-Messstellenbetreiber stehen [EVU1, EVU3, EVU4, EVU6, EVU7, EVU8, EVU9, EVU11, EVU12, EVU15, EVU17]. Überwiegend bestehen deshalb auch Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes [EVU3, EVU4, EVU6, EVU8, EVU12, EVU13, EVU15, EVU16, EVU5].

Ein Teil der Netzbetreiber hält es in der Konsequenz für zielführender, die Abfrage von Gasmessstellen durch einen Strom-Messstellenbetreiber mittels eines Prozesses außerhalb der GeLi Gas 2.0 zu regeln [EVU3, EVU9, EVU5]. In Betracht käme hier z. B. eine Veröffentlichung der jeweiligen Vorgehensweise im Internet sowie Regeln der Verbände dazu.

### c) **Identifizierung der Marktllokation**

Im Rahmen eines neuen Prozesses zwischen Gasnetz- und Strom-Messstellenbetreibern, der Strom- und Gasmessstellen miteinander verbinden bzw. i. S. d. § 40 Abs. 2 MsbG an das Smart-Meter-Gateway (Strom) anbinden soll, müssen die betreffenden Messstellen *eines* Anschlussnutzers überhaupt erst identifiziert werden. Hier ist vor allem ein manueller Aufwand der Gasnetzbetreiber zu vermeiden, wie es auch an anderen Stellen der Prozessfestlegungen Grundregel ist.

Bei der Identifizierung der Marktllokation besteht teilweise Unklarheit, ob eine „MaLo-ID“ zu verwenden ist [EVU3, EVU4, EVU11, EVU12, EVU15]. Für mehr als die Hälfte der stellungnehmenden Mitglieder war zudem unklar, wie anzubindende Marktllokationen ohne ID hinreichend beschrieben werden können [EVU3, EVU6, EVU8, EVU9, EVU10, EVU11, EVU12, EVU15, EVU17]. Darüber hinaus ist knapp über die Hälfte der Mitglieder der Auffassung, dass nicht-eindeutige Ergebnisse (mehrere Gas-Messstellenbetreiber) entstehen können [EVU1, EVU3, EVU4, EVU7, EVU9, EVU12, EVU15, EVU17, EVU5]. All diese Probleme gilt es bei Entwicklung eines neuen Prozesses zu vermeiden bzw. die entsprechende Last daraus nicht den Gasnetzbetreibern aufzubürden; denn die Marktrollen, die es angeht, sind eigentlich die Messstellenbetreiber.

Viele Gasnetzbetreiber halten die vorgesehene Frist zur Identifizierung (5 Werktage), jedenfalls zu Beginn eines großflächigen Roll-Outs, für schwer zu halten [EVU1, EVU4, EVU6, EVU8, EVU12, EVU15, EVU17, EVU5]. Zwei Stellungnahmen sind schließlich der Auffassung, dass die Beschreibung im Konsultationsdokument zu unbestimmt ist; fraglich ist hier, ob im Fehlerfall keine oder alle potentiellen Messstellen-Betreiber übermittelt werden sollen [EVU4, EVU12].

Schließlich sieht § 40 Abs. 2 MsbG vor, dass die Nutzung der Smart-Meter-Gateways (Strom) für Gas-Entnahmestellen mit SLP ab dem Zeitpunkt erfolgen soll, zu dem die Anbindung technisch möglich ist, und durch die Anbindung dem jeweiligen Anschlussnutzer keine Mehrkosten entstehen. Nach der Gesetzessystematik ist wohl auch die Kostenschranke zum Zeitpunkt der Anbindung zu prüfen – hierzu fehlt es allerdings an hinreichenden Anhaltspunkten. Dem Gasnetzbetreiber ist das bislang erhobene Messentgelt nur in solchen Fällen bekannt, in welchen dieser grundzuständiger Messstellenbetreiber ist.

Änderungen zu Punkt 1. b.:	Stellungnahme
<p>Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)</p>	<p>Die Beschlusskammer beabsichtigt im Rahmen des Lieferantenwechselprozesses auch die Verwendung des Kommunikationsprotokolls AS4 für den Datenaustausch grundsätzlich zuzulassen. Hierfür besteht nach Auffassung der stellungnehmenden Gasverteilternetztreiber kein wirkliches Bedürfnis. Es handelt sich um ein Protokoll, welches gemäß Verordnung (EU) 2015/703 vom 30.04.2015 (Network Code Interoperability; NC INT) gegenüber Fernleitungsnetzbetreibern sowie an virtuellen Handelspunkten eingesetzt wird. Nachvollziehbar ist daher, dass möglicherweise Fernleitungsnetzbetreiber AS4 für den Datenaustausch mit ihren Transportkunden verwenden. Bei Verteilernetzbetreibern demgegenüber ist allerdings kein Mehrwert ersichtlich, vielmehr entsteht dauerhaft zusätzlicher Aufwand. Lieferanten in Verteilernetzen können bereits flächendeckend auf etablierte und massengeschäftstaugliche Verfahren zugreifen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Nutzergruppe in Art. 20 NC INT ausdrücklich klargestellt, Verteilernetzbetreiber fallen bewusst nicht darunter. Außerdem ist im Bereich Strom dieses Protokoll gänzlich unbekannt, dort findet gegebenenfalls ebXML Anwendung. Deshalb muss klar sein, dass – wenn überhaupt – ein Datenaustausch mit AS4 erlaubt ist, dieser aber freiwillig erfolgt. AS4-Kommunikationstechnik sollte nicht von allen (Verteiler-)Netzbetreibern anlasslos vorzuhalten und eine schleichende Ausweitung auf weitere Bereiche der Marktkommunikation ausgeschlossen sein.</p> <p>Die Kommunikation mittels E-Mail und EDIFACT hat sich bewährt.</p> <p><b>a) Einführung AS4 als zusätzlichen Übertragungsweg</b></p> <p>Die große Mehrheit der stellungnehmenden Netzbetreiber verwenden gegenüber Netznutzern als Übertragungsweg <i>ausschließlich</i> E-Mail [EVU3, EVU4, EVU6, EVU7, EVU9, EVU11, EVU12, EVU13, EVU15, EVU16, EVU5], während bei einem geringen Teil zusätzlich AS2 Verwendung findet [EVU1, EVU2, EVU8, EVU12]. Ein Bedürfnis der Netznutzer für eine Weiterentwicklung der Kommunikationsmöglichkeiten kennen und erwarten die Netzbetreiber nicht [EVU2, EVU4, EVU6, EVU7, EVU8, EVU9, EVU11, EVU13, EVU15, EVU16, EVU5] bzw. nur bei Fernleitungsnetzbetreibern [EVU3]. Einem Netzbetreiber wurde der Wunsch nach einem weiteren Übertragungsweg allerdings schon mal zum Ausdruck gebracht [EVU1].</p> <p>Festzuhalten ist zudem, dass die etablierte Kommunikationstechnik nicht nur bei Wechselprozessen angewendet wird und auf große Zufriedenheit stößt. Die Kommunikation mit vorgelagerten Netzbetreibern und Marktgebietsverantwortlichen (z.B. zur Bilanzierung) erfolgt bei der Mehrheit ausschließlich über E-Mail [EVU3, EVU4, EVU6, EVU7, EVU9, EVU11, EVU12, EVU13, EVU15, EVU16, EVU5] oder bei einem geringen Teil zusätzlich über AS2 [EVU1, EVU2, EVU8, EVU12]. Andere Wege</p>

	<p>wie z.B. FTP, ISDN etc. werden deshalb nicht (mehr) verwendet. Einige Netzbetreiber halten es zwar für erforderlich, die Übertragungswege weiterzuentwickeln [EVU3, EVU12, EVU16], der überwiegende Teil hält aber keine tiefgehenden Optimierung mehr für erforderlich [EVU4, EVU6, EVU7, EVU9, EVU11, EVU15, EVU5].</p> <p>Bei Einführung von AS4 befürchtet die Mehrheit der Netzbetreiber hingegen hohen Anpassungsbedarf bei der Informationstechnik. Mehrheitlich werden Änderungen in der Zählerfernauslesung (ZFA), Abrechnung oder EDM erwartet [EVU2, EVU3, EVU4, EVU6, EVU7, EVU8, EVU9, EVU12, EVU15, EVU16, EVU17, EVU5], ein kleiner Teil hält hingegen nur Änderungen an einem zentralen Kommunikationsmodul für notwendig [EVU1, EVU11, EVU12, EVU16]; lediglich ein Netzbetreiber sieht keinen Änderungsbedarf [EVU13].</p> <p>Angesichts dieser Erkenntnisse wird, sofern die Beschlusskammer tatsächlich einen neuen Übertragungsweg (AS4) ermöglicht, ein Bekenntnis zu einem dauerhaften Erhalt des etablierten Übertragungswegs per E-Mail gefordert [EVU2, EVU3, EVU4, EVU6, EVU7, EVU8, EVU12, EVU13, EVU17, EVU5]. Ein Teil der Netzbetreiber ist sogar der Auffassung, dass alle übrigen Übertragungswege abgeschafft werden sollten [EVU3, EVU9, EVU11, EVU16]. Die praktische Umsetzung ist zudem fraglich, teilweise kennen Verteilernetzbetreiber gar keinen Dienstleister, der AS4 anbietet [EVU6, EVU12, EVU16, EVU5].</p> <p>Im Ergebnis sind zahlreiche Stellungnahmen der Ansicht, dass Verteilernetzbetreiber ohne tatsächliche Nachfrage nicht vorsorglich zur Einführung verpflichtet werden dürfen [EVU1, EVU2, EVU4, EVU6, EVU7, EVU12, EVU15, EVU17].</p> <p><b>b) Verschlüsseln und Signieren von E-Mails</b></p> <p>Im Hinblick auf die etablierte Kommunikation mit Marktpartnern per E-Mail und EIDFACT ist die Mehrheit der Stellungnehmenden der Auffassung, dass die Regelungen zum Verschlüsseln und Signieren aus Gründen der Klarheit, Kostenanerkennung und Beständigkeit durch die Regulierungsbehörde festgelegt werden sollten [EVU1, EVU2, EVU3, EVU4, EVU6, EVU8, EVU9, EVU11, EVU15, EVU16]. Teilweise fände es aber eher Zuspruch, wenn diese Regelungen von den Marktbeteiligten – z. B. über Verbände – selbst festgelegt werden könne [EVU6, EVU7, EVU12, EVU16, EVU17]. Ein Netzbetreiber hält ausdrücklich die aktuellen Regelungen zum Verschlüsseln und Signieren bei Nutzung von E-Mails für ausreichend [EVU5].</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Änderungen zu Punkt 1. c.:</b>	<b>Stellungnahme</b>
Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)	Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Regulierungsbehörde auch die Form der eigenen Festlegungen zur Konsultation stellt. Die stellungnehmenden Unternehmen bedanken sich dafür, haben überwiegend aber – sofern keine gleichwertige

	<p>Alternative existiert – Einwände gegen eine Darstellung ohne Ablaufbeschreibung; die Geschäftsprozesse sind aus sich heraus schwer verständlich. Hilfreich sind die Prozessbeschreibungen im Alltag vor allem bei Zweifels- und Streitfragen zwischen Marktpartnern; hier bedarf es am Ende vor allem einer klaren Aussage. Neben den Dokumenten der Bundesnetzagentur haben sich dabei gerade auch die Darstellungen der Verbände bewährt.</p> <p><b>a) Informationsquellen</b></p> <p>Ein Großteil der stellungnehmenden Netzbetreiber nutzt im Zweifel und bei „Streitfragen“ mit Marktpartnern vor allem Prozessbeschreibungen der Verbände [EVU2, EVU3, EVU4, EVU6, EVU7, EVU8, EVU9, EVU10, EVU11, EVU12, EVU14, EVU15, EVU5]. Überwiegend werden zusätzlich dazu auch die amtlichen Dokumente [EVU2, EVU3, EVU4, EVU6, EVU9, EVU11, EVU14, EVU15, EVU16, EVU17, EVU5] sowie Vertragsdokumente [EVU2, EVU3, EVU4, EVU6, EVU7, EVU8, EVU9, EVU11, EVU12, EVU15, EVU16, EVU5] und die „Umsetzungsfragenkataloge“ [EVU3, EVU4, EVU6, EVU9, EVU10, EVU11, EVU14, EVU15, EVU16, EVU17, EVU5] herangezogen.</p> <p>Wenn die Prozessbeschreibung der Beschlusskammer zukünftig ohne Ablaufdarstellung ausfallen, werden viele stattdessen die Angebote der Verbände nutzen [EVU2, EVU3, EVU4, EVU6, EVU7, EVU8, EVU11, EVU14, EVU15]. Teilweise wird aber auch erwartet, vermehrt auf Rechtsberatung [EVU3, EVU7, EVU12, EVU15, EVU16] oder die Hilfe von Unternehmensberatern [EVU8, EVU15, EVU16] zurückgreifen zu müssen. Für einige würde sich in der praktischen Arbeit gar nichts ändern [EVU1, EVU17, EVU5], andere hingegen empfinden Ablaufdarstellung als zwingend notwendig [EVU16].</p> <p><b>b) Vorliegender Entwurf</b></p> <p>Bedauerlicherweise hält nur ein geringer Teil der hier vertretenen Netzbetreiber die Darstellung der Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas („GeLi Gas 2.0“) für aus sich heraus verständlich [EVU9, EVU10, EVU5], wobei ein Netzbetreiber in der textlichen Darstellung eine weitere Konkretisierung sieht [EVU13]. Die Mehrheit vertritt jedoch die Ansicht, dass die Komplexität der Prozessschritte durch GeLi Gas 2.0 nicht wiedergegeben wird [EVU1, EVU2, EVU3, EVU4, EVU6, EVU7, EVU9, EVU11, EVU12, EVU15, EVU16, EVU17] und/oder geht davon aus, dass die Darstellung in der derzeitigen Form zu Streitfragen zwischen den Markttrollen führen wird [EVU1, EVU2, EVU3, EVU4, EVU7, EVU8, EVU9, EVU12, EVU15, EVU16].</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Änderungen zu Punkt 1. d.:</b>	<p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Wechselprozesse schwindet die früher bestehende allgemeine Zustimmung für Strom und Gas, nach wie vor sollte der Gleichlauf aber beibehalten werden. Im Zusammenhang mit der Verkürzung von Fristen</p>
-----------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)

und dem Wegfall der Bestandslisten wird eine spartenübergreifende Lösung zwar kritisch gesehen, zusätzliche gasspezifische Regelungen werden überwiegend aber nicht für erforderlich gehalten. Verbesserungen wünschen sich die stellungnehmenden Verteilernetzbetreiber vor allem bei der Identifikation der Marktllokation.

**a) Gleichlauf Strom und Gas**

Nach mehrheitlicher Auffassung erfordert die Digitalisierung des Messwesens zwar spartenspezifische Prozesse. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen bedarf es dennoch eines maximal-möglichen Gleichlaufs [EVU3, EVU4, EVU6, EVU8, EVU9, EVU11, EVU13, EVU15, EVU16]. Zahlreiche Netzbetreiber wünschen sich sogar, dass die Beschlusskammer 7 (Gasnetzzugang) Prozesse nur noch für Gasspezifika vorgibt und im Übrigen die Stromprozesse gelten [EVU2, EVU3, EVU7, EVU9, EVU11, EVU12, EVU15, EVU5]. Der andere Teil hält hingegen im Hinblick auf die strukturellen Veränderungen im Stromsektor ein grundsätzliches eigenes Regime für Gas für erforderlich [EVU7, EVU12, EVU15, EVU17]. Bei Beibehaltung einer gemeinsamen Kommunikationsinfrastruktur (EDIFACT) könnten die einzelnen Prozesse durchaus abweichen [EVU1, EVU6, EVU12, EVU15, EVU17]. Ohnehin bestehen neben der Strom- und Gasversorgung sowieso noch weitere Massenprozesse mit Marktpartnern [EVU7].

Geht es um die Verkürzung der Fristen einzelner Geschäftsprozesse gehen die Meinungen der Netzbetreiber auseinander. Auf der einen Seite wird die Verkürzung begrüßt, da sie wegen der Vorgabe in den Stromprozessen sinnvoll ist [EVU3, EVU4, EVU7, EVU8, EVU12, EVU13, EVU14, EVU16]. Einige sehen darin den Vorteil, dass hierdurch Streitfälle schneller gelöst werden [EVU3, EVU15]. Auf der anderen Seite wird eine Verkürzung überwiegend abgelehnt, weil dies zu einem erheblichen Mehraufwand im Unternehmen führt [EVU2, EVU3, EVU4, EVU6, EVU8, EVU9, EVU11, EVU15, EVU16, EVU5]. Sodann erscheint eine Verkürzung mitunter gar nicht notwendig, da ohnehin nur Maximalfristen vorgegeben sind [EVU1, EVU17, EVU5]. Schließlich wäre die Anpassung der Fristen bereits mit der Mako 2020 für Strom und Gas wünschenswert gewesen – einmaliger Aufwand, Rückgriff auf bestehende Projektstrukturen und Ressourcen [EVU9].

Einigkeit besteht jedenfalls darin, dass die Fristverkürzung nicht aus einem praktischen Bedürfnis resultiert.

Bis auf zwei Ausnahmen [EVU11, EVU17] werden bei Wegfall der Bestandslisten mehr Nachfragen per Telefon/E-Mail sowie mehr Clearingfragen erwartet. Mit einem Rückgang an Nachfragen rechnet erst recht niemand. Allerdings werden durch den Wegfall der Bestandslisten und das Entfallen der Prüfpflicht der Lieferanten neue Haftungsrisiken befürchtet [EVU2, EVU4, EVU7, EVU12, EVU14].

**b) Umfang gasspezifischer Regelungen**

Im Hinblick auf die Besonderheiten der Gasversorgung wird die Regelungsdichte mehrheitlich für ausreichend gehalten [EVU1, EVU6, EVU7, EVU9, EVU11, EVU12, EVU13, EVU15, EVU17, EVU5].

Ein Netzbetreiber weist allerdings auch darauf hin, dass nach wie vor Prozesse fehlen, die im Rahmen von GeLi Gas 2.0 festgelegt werden sollten [EVU3]. Z. B. merkt ein Gasnetzbetreiber [EVU7] an, dass der turnusgemäße Austausch von Gaszählern, die an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angebunden sind, eine erneute Anbindung unter Mitwirkung des Strom-Messstellenbetreibers bedarf.

**c) Identifikation einer Marktllokation**

Geht es nach einem Teil der stellungnehmenden Netzbetreiber, muss sich die Identifikation mittels der „MaLo-ID“ erst noch in der Praxis beweisen [EVU2, EVU4, EVU8, EVU11, EVU13, EVU15, EVU16], der andere Teil hält diese bereits für praktisch bewährt [EVU3, EVU6, EVU7, EVU9, EVU10, EVU12, EVU17, EVU5]. Gleichwohl wird die darauf beruhende Verkürzung der Wechselfristen, von letzteren nicht durchgehend für gerechtfertigt gehalten [EVU2, EVU3, EVU4, EVU10, EVU15].

Zahlreiche Netzbetreiber weisen darauf hin, dass die jeweils verwendete Identifikation („MaLo-ID“) einer Ausweisung auf Verbrauchsabrechnungen bedarf, wie sie in § 40 Abs. 2 Nr. 3 EnWG bereits für Zählpunkte vorgesehen ist [EVU1, EVU2, EVU3, EVU4, EVU8, EVU10, EVU11, EVU12].

Bis auf eine Ausnahme [EVU5] halten die Verteilernetzbetreiber einen Verzicht auf nähere Vorgaben zur Identifikation ohne ID für wenig sinnvoll, weil nur benannte Kriterien rechtssicher verwendet werden können; im Zweifel entstehen somit Haftungsrisiken [EVU1, EVU2, EVU4, EVU8, EVU17]. Der Verzicht auf Vorgabe von Kriterien jedenfalls zu einem hohem manuellen Aufwand wegen fehlender IT-Automation [EVU1, EVU3, EVU4, EVU7, EVU8, EVU9, EVU11, EVU13, EVU15, EVU17]. Wenn lieferantenseitig die Prozesse nicht optimiert sind, trifft der Mehraufwand die Netzbetreiber [EVU3, EVU4, EVU9, EVU11, EVU12, EVU15, EVU17], zumal die ID bei einem regulären Wechsel durch den Lieferanten ohne Weiteres abgefragt werden könnte [EVU2, EVU3, EVU4, EVU6, EVU7, EVU11, EVU12].

<b>Änderungen zu Punkt 2.:</b>	<b>Stellungnahme einfügen</b>
Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026	Im Hinblick auf den Übertragungsweg im Rahmen des Messstellenbetreiberrahmenvertrags wird der Gleichlauf mit den Regelungen zum Datenaustausch nach GeLi Gas 2.0 mehrheitlich begrüßt [EVU3, EVU4, EVU6, EVU8, EVU9, EVU11, EVU12, EVU13, EVU15, EVU16]. Wegen der geringen Zahl an Beteiligten werden aber auch bilaterale Lösungen gewünscht [EVU5].

An der Erstellung der vorstehenden, gemeinsamen Stellungnahme haben sich folgende Mitglieder des Arbeitskreises Regulierung Elektrizität Gas Telekommunikation Post (**AK REGTP**) beteiligt.

<b>Kürzel</b>	<b>Unternehmen</b>	<b>Ansprechpartner/-in</b>
EVU1	Kommunale Energiedienstleistungsgesellschaft Südsachsen mbH	[REDACTED]
EVU2	Netzgesellschaft Potsdam GmbH	[REDACTED]
EVU3	Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)	[REDACTED]
EVU4	Stadtwerke Bamberg (STWB)	[REDACTED]
EVU5	Stadtwerke Buchholz i. d. N. GmbH	[REDACTED]
EVU6	Stadtwerke Buxtehude GmbH	[REDACTED]
EVU7	Stadtwerke Herford GmbH	[REDACTED]
EVU8	Stadtwerke Homburg GmbH	[REDACTED]
EVU9	Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH	[REDACTED]
EVU10	Stadtwerke Lingen GmbH	[REDACTED]
EVU11	Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co. KG	[REDACTED]
EVU12	Stadtwerke Neckarsulm	[REDACTED]
EVU13	Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH	[REDACTED]
EVU14	Stadtwerke Schweinfurt GmbH	[REDACTED]
EVU15	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH (SWU)	[REDACTED]
EVU16	Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co. KG	[REDACTED]
EVU17	WSW Netz GmbH	[REDACTED]

# Formblatt für Stellungnahmen

in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag.

(Az: BK7-19-001)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ~~lege ich bei~~ / ist nicht erforderlich [Zutreffendes bitte kennzeichnen].

[AKTIF Technology GmbH]



[30.09.2019]

Änderungen zu Punkt 1. a.:	Stellungnahme einfügen
Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)	<p>Der Wortlaut der vorliegenden Anlage weicht in großen Teilen von den bestehenden Regelungen ab. Laut den Markierungen soll jedoch inhaltlich der gleiche Stand dargestellt werden. Dies ist aus unserer Sicht so nicht nachvollziehbar. Missverständliche Formulierungen, wie „Nach Erhebung der Messwerte erfolgt beim Netzbetreiber die Aufbereitung und im Anschluss die Weitergabe der Messwerte an den Lieferanten und <b>bei Anbindung einer neuen Messeinrichtung an ein Smart-Meter-Gateway</b> sowie im Fall von Messwertänderungen auch an den MSB.“ Lassen zu großen Interpretationsspielraum. Was ist hier gemeint: ein Smart-Meter-Gateway (Gas), ein Smart-Meter-Gateway (Strom), beides?</p> <p>Es gibt Regelungslücken, beispielsweise in welcher Frist der Netzbetreiber verpflichtet ist, abrechnungsrelevante Daten zur Verfügung zu stellen, wenn er vom Lieferanten Messwerte übermittelt bekommt.</p> <p>Unter Punkt 1.2.2 wird nun von „<b>an ein Smart_Meter-Gateway (Strom) angebundene Messeinrichtungen</b>“ gesprochen. Die Differenzierung legt nahe, dass hier eine andere Aussage getroffen werden sollte, als in Punkt 1 des Kapitels 1.2.1. Die Begrifflichkeiten wechseln im gesamten Dokument. Dies ist zu konkretisieren.</p>

<b>Änderungen zu Punkt 1. b.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------

<b>Änderungen zu Punkt 1. c.:</b> Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)	<b>Stellungnahme einfügen</b> <p>Die fehlende Detailtiefe der Darstellung ist für den elektronischen nicht hilfreich. Die Darstellungen müssen für die Umsetzung in maschinenlesbare Prozesse in derselben Detailtiefe vorliegen, wie aktuell für das Medium Strom.</p> <p>Die aktuelle Darstellung ist aus unserer Sicht hochproblematisch, da sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zu unterschiedlichen Interpretationen bei den beteiligten Marktpartnern führt</li> <li>2. Eine maschinenlesbare Umsetzung erschwert und z.T. unmöglich macht</li> </ol> <p>Die Beschlusskammer äußert im Dokument zur Verfahrenseinleitung die Absicht, die Dokumente möglichst weitgehend medienübergreifend gleichlaufend regeln zu wollen. Dieser Absicht laufen aber die Formulierungen der Anlage entgegen, denn über weite Strecken sind gerade keine wortgleichen Formulierungen verwendet worden, was den Markt zur Auslegung eines bewusst gewollten Unterschiedes zwischen den Dokumenten für Strom und Gas zwingt. Wir sind der Ansicht, dass eine Änderung zum jetzigen Zeitpunkt in der vorliegenden Form, der funktionierenden Kommunikation des Gesamtmarktes eher schadet und bitten daher dringend zu prüfen, ob diese Änderung tatsächlich in der vorliegenden Form notwendig ist. Wenn ja, so wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, die Änderungen tatsächlich auf diese Punkte zu beschränken, die unumgänglich sind, und den Rest der Darstellungen und Formulierungen unverändert zu lassen.</p>
---------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Änderungen zu Punkt 1. d.:</b> Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
	<p>Wir begrüßen die Intention, eine Verkürzung von Fristverläufen vorzunehmen, bitten aber zwingend um eine wortgleiche Übernahme der Regeln aus der GPKE, wenn es machbar ist. Dies gilt für alle in der Anlage geführten Prozesse, wenn Sie denn die Änderungen aus der GPKE übernehmen sollen. Nur eine wortgleiche Übernahme stellt sicher, dass auch für das Medium Gas die gleichen Regelungen gelten, wie für das Medium Strom.</p> <p>Mit dem Wegfall der Bestandsliste entfällt die einzige Möglichkeit, den Datenbestand zwischen den Marktbeteiligten abzugleichen. In der GPKE wird hierfür die Synchronisationsmeldung eingeführt, die diese Möglichkeit auf Ebene der Marktlokation auch weiterhin bietet. Einen ersatzlosen Entfall der Bestandsliste halten wir daher für problematisch.</p> <p>Grundsätzlich plädieren wir für eine Beibehaltung der Prozessidentität zwischen Strom und Gas. Nur dort, wo es durch die spezifischen Gegebenheiten des Mediums notwendig wird, sollten Abweichungen in den Prozessen zulässig sein. Aus diesem Grund plädieren wir dafür, an den bestehenden Prozessen gar nichts bzw. nur das unbedingt notwendige zu ändern, und dann prozessidentische Festlegungen für Strom und Gas gemeinsam mit der Beschlusskammer 6 zu prüfen und möglichst wortgleich und zum gleichen Datum umzusetzen.</p>

<b>Änderungen zu Punkt 2.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026	<b>Stellungnahme einfügen</b>

## Formblatt für Stellungnahmen

in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag.

(Az: BK7-19-001)

---

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme lege ich bei / ist nicht erforderlich **[Zutreffendes bitte kennzeichnen]**.

[BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.] [BDEW]

[30. September 2019]

---

Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vorhabens der Bundesnetzagentur zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026 Messstellenrahmenvertrag.

Die BDEW-Stellungnahme gliedert sich in drei Bereiche:

- Grundsätzliche Anmerkungen
- Anmerkungen zu den Punkten 1.a-1.d und 2
- Ergänzende Detailanmerkungen zur GeLi Gas (siehe Excel-Tabelle „Anlage BDEW-Stellungnahme“ – die Kapitelangaben referenzieren hierbei auf die „Lesefassung“ der GeLi Gas 2.0).

#### **Grundsätzliche Anmerkungen:**

Der BDEW spricht sich dafür aus, dass eine Anpassung und Weiterentwicklung der GeLi Gas sowohl zeitlich als auch vom Umfang und in der Strukturierung nochmals überprüft werden sollte.

Bei den angedachten Weiterentwicklungen zur „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ sowie zu den „Anbindungsprozessen Gas“ sollten aus Sicht des BDEW die Verfügbarkeit anbindungsfähiger Messeinrichtungen Gas zur Anbindung an das Smart Meter Gateway und die damit einhergehenden technischen Möglichkeiten der Messwertverarbeitung Gas sowie marktwirtschaftlichen Anforderungen der Energiebranche in den Überlegungen berücksichtigt werden. Die Erfahrungen der Sparte Strom zeigen, dass für die Ausgestaltung energiewirtschaftlich erforderlicher und sinnvoller Prozesse auch die Verfügbarkeit der erforderlichen Gerätetechnik sowie der Umsetzbarkeit von Messwertverarbeitungskonzepten zentrale Grundvoraussetzungen darstellen. Der BDEW spricht sich daher dafür aus, dass die GeLi Gas erst im Kontext einer absehbaren Verfügbarkeit der Gerätetechnik sowie nach Vorliegen der Ergebnisse zum „Messwertverarbeitungskonzept Gas“ fachlich – sofern erforderlich – weiterentwickelt werden sollte. Zum aktuellen Zeitpunkt ist aus Sicht des BDEW kein Mehrwert einer GeLi Gas-Weiterentwicklung erkennbar.

Weiterhin weist der BDEW darauf hin, dass eine (Wieder-)Vereinheitlichung der GeLi Gas mit den Regelungen der GPKE zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll ist. Zum 1. Dezember 2019 treten für die Sparte Strom die neuen Regelungen der GPKE im Rahmen der Marktkommunikation 2020 in Kraft. Die Lieferantenwechselprozesse Strom und Gas (GPKE und GeLi Gas) sowie deren technische Umsetzung weichen ab diesem Zeitpunkt in Teilen voneinander ab. Der BDEW spricht sich daher dafür aus, dass zunächst Erfahrungen in der operativen Prozessabwicklung zur neuen GPKE gesammelt werden sollten. Erst wenn sich auf Basis der Markterfahrungen diese Prozesse als stabil erweisen, ist es sinnvoll, die jeweiligen Abwicklungsregelungen in Bezug auf eine Vereinheitlichung zu bewerten. Da wo fachlich sinnvoll, sollte die Umsetzung der zwischen Strom und Gas identischen Sachverhalte nach den Erfahrungen zur MaKo 2020 künftig auch wieder identisch ausgestaltet werden. Nach einer entsprechenden (Wieder-)Vereinheitlichung der GPKE und GeLi Gas sollten anschließende Anpassungen der Regelwerke immer zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden. Dies würde unnötigen Zusatzaufwand verhindern und den mehrspartig tätigen Marktpartnern die Implementierung sowie Anwendung der Prozesse erleichtern.

Aus Sicht des BDEW wäre der früheste Zeitpunkt für eine Anpassung der GeLi Gas im Jahr 2022/2023. Zu diesem Zeitpunkt sind zum einen die Marktgebietszusammenlegung erfolgreich bewältigt und zum anderen sollten auch wesentliche Hürden in der Sparte Strom genommen sein.

Gerne bietet der BDEW seine konstruktive Mitwirkung bei der Erörterung und zeitlichen Einordnung der anstehenden Themen sowie bei deren Ausgestaltung an. Mit Blick auf die erforderlichen Umsetzungsanforderungen in den Unternehmen und den einhergehenden Eingriffen in die IT-Systemlandschaft sollten dabei Anforderungen thematisch gebündelt sowie ggf. deren Umsetzung etappenweise ermöglicht werden.

**Ergänzender Hinweis zur Excel-Tabelle „Anlage BDEW-Stellungnahme“:**

Der BDEW weist darauf hin, dass die in der Excel-Tabelle aufgeführten Punkte erste fachliche und redaktionelle Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf der GeLi Gas im Sinne einer begonnenen Qualitätssicherung beinhalten. Die ergänzenden Detailanmerkungen sind nicht abschließend. Der BDEW merkt an dieser Stelle erneut an, dass eine Anpassung und Weiterentwicklung der GeLi Gas grundsätzlich sowohl zeitlich als auch vom Umfang und in der Strukturierung nochmals überprüft werden sollte.

**Änderungen zu Punkt 1. a.:**

Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)

**Stellungnahme einfügen**

Aus Sicht des BDEW sollten vor dem Hintergrund der – aktuell sowie absehbar vor 2022/2023 für die Sparte Gas – nicht zur Verfügung stehenden Gerätetechnik die angedachten Prozesserweiterungen inhaltlich wie zeitlich überdacht werden. Dies betrifft die Prozesse zur „Einbindung des MSB Gas in den Datenaustauschprozess des NB (bei vorläufigen und endgültigen Messwerten)“ sowie zur „Einordnung einer an ein SMGW Strom angebundene neuen Messeinrichtung Gas“.

Weiterhin sollten im Kontext der Gerätetechnik auch die Ergebnisse der im Frühjahr 2019 gestarteten Gespräche zum „Messwertverarbeitungskonzept Gas“ zwischen den beteiligten Behörden Bundesnetzagentur, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, der Physikalisch-Technische Bundesanstalt und der Energiebranche sowie die Umsetzung des „Messwertverarbeitungskonzepts Gas“ in die Geräte abgewartet werden. So ist es nach aktuellem Diskussionsstand einer neuen Messeinrichtung Gas gerätetechnisch beispielsweise nur möglich, einen abrechnungsfähigen Wert täglich zu speichern. Diese technischen Voraussetzungen stehen mit den Überlegungen einer Verpflichtung zur Übermittlung von Messwerten im Stundentakt im Widerspruch.

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. b.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Der BDEW begrüßt die Intention der Bundesnetzagentur, hinsichtlich der angepassten Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation. An zwei Stellen sollte die Begründung präziser formuliert werden, damit Intention und Aussage unmissverständlich deckungsgleich sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. „Es ist vielmehr die Intention, die bestehende EDIFACT/EDI@ENERGY-Nachrichtentypen“ [statt „Edig@as“] zu übermitteln.</li> <li>2. „Ferner beabsichtigt die Beschlusskammer die Kürzung [statt Streichung] der Tenorziffer 4 ...“</li> </ol> <p>Im Detail ergeben sich daraus folgende Korrekturen, damit Intention und Aussage deckungsgleich mit den Formulierungen in der GeLi Gas 2.0, Kapitel 4 Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen sind: Das Kapitel 4 der GeLi Gas sollte identisch (inklusive der Unterkapitel) zu BK6-18-032 Anlage 1 Kapitel 4 ausgestaltet werden. In Unterkapitel „d) Absicherung der Marktkommunikation“ ist folgender Absatz hinzuzufügen: <i>„Neben den im aktuell gültigen Dokument „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ festgelegten Übertragungswegen zur Übermittlung von Geschäftsvorgängen kann in der Sparte Gas AS4, in Kompatibilität der Protokollausprägung der ENTSOG, als weiterer optionaler Übertragungsweg benutzt werden. Sofern sich die betroffenen Kommunikationspartner auf dieses Kommunikationsprotokoll einigen. Das Dokument „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ ist dementsprechend zu erweitern.“</i></p> <p>Technisch wird AS4 in den Regelungen zum Übertragungsweg als Rückwärtskompatibilität umgesetzt, d. h. die Anpassungen sind minimal und von vielen bereits in Deutschland eingesetzten AS4-Adaptern bereits implementiert. Die Anpassungen entsprechen dem, was in der ENTSOG als geplante Anpassungen vorgenommen wird.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. c.:</b> Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Die Bundesnetzagentur schlägt im Rahmen des <b>Konsultationsdokuments</b> vor, eine Trennung der Darstellung zwischen regulatorisch notwendigen Inhalten und der für die praktische Umsetzung benötigten, detaillierten Prozessbeschreibungen durchzuführen. Weiterhin führt sie aus, dass durch die Trennung der Darstellung keine materiellen Änderungen der Regelungsinhalte der Festlegung beabsichtigt sind.</p> <p>Der aktuell zur Konsultation gestellte <b>„Zuschnitt“ zur Trennung der Darstellung zwischen regulatorisch notwendigen Inhalten und der für die praktische Umsetzung benötigten Dokumente lässt jedoch verschiedene Fragen offen</b> und ist im „Zuschnitt“ nicht durchgängig konsistent. Teilweise fehlen Regelungen für eine interpretationsfreie Umsetzung der Prozesse oder die Aufnahme ausgewählter detaillierter Regelungen (z. B. konkreter Prozessabwicklungsgründe sowie von Dateninhalten/Informationen) stehen einer sinnvollen Weiterentwicklung der Prozesse auf Basis von Branchenanforderungen sowie einer Prozessoptimierung bei identischen Sachverhalten in den Sparten Strom und Gas entgegen.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Zur Realisierung des Anspruchs weitestgehend interpretationsfreier Prozesse sollten entweder **die Regelungen der GeLi Gas vollumfänglich in einem hohen Detaillierungsgrad** (inkl. Use-Case-Beschreibungen und Sequenzdiagrammen und Aktivitätsdiagrammen) **erstellt** werden, oder **regulatorische notwendige Inhalte** im Rahmen einer Bundesnetzagentur-Festlegung **zur GeLi Gas** („GeLi Gas-Rahmenfestlegung“) definiert werden. Hierbei wäre aufbauend auf einer „GeLi Gas-Rahmenfestlegung“ für die operative Umsetzung der Prozessvorgaben die Ausgestaltung detaillierter Prozessbeschreibungen („Prozessbeschreibung GeLi Gas“) durch die Energiebranche erforderlich (siehe hierzu die unten aufgeführten „Zu betrachtende Aspekte bei einer Trennung in regulatorisch notwendige Inhalte und detaillierte Prozessbeschreibungen“).

Diese detaillierten Beschreibungen sind für eine komplikationslose, schnelle und friktionslose Abwicklung von Stammdaten- und Lieferantenwechselprozessen mit einem hohen Automatisierungsgrad sowie für klare Vorgaben auf Basis von definierten Prozessabläufen (inkl. Use-Case-Beschreibungen, Sequenzdiagrammen und Aktivitätsdiagrammen) notwendig. Detaillierte Prozessbeschreibungen bilden die Grundvoraussetzung für die IT-technische Umsetzung von Marktprozessen in den EDI@Energy-Dokumenten, für die Implementierung der Vorgaben in den IT-Systemen der Unternehmen sowie für eine interpretationsfreie Anwendung der Prozessvorgaben durch die Marktpartner.

Der BDEW spricht sich dafür aus, dass im Rahmen eines vertieften Dialogs zwischen Energiebranche und der Bundesnetzagentur zunächst die Fragestellungen des erforderlichen Detaillierungsgrads von prozessualen Regelungen, der erforderlichen Verbindlichkeit dieser Regelungen und Rechtssicherheit in der Abwicklung für alle Marktpartner sowie Fragen des Projektmanagements geklärt werden sollten.

Zu betrachtende Aspekte bei einer Trennung in regulatorisch notwendige Inhalte und detaillierte Prozessbeschreibungen:

- Herstellung der Verbindlichkeit und Rechtssicherheit zu den durch die Energiebranche erstellten und mit den betroffenen Marktpartnern konsultierten „Prozessbeschreibung GeLi Gas“ durch Aufnahme eines Verweises auf die „Prozessbeschreibung GeLi Gas“ in der jeweils gültigen Fassung in den Beschlusstenor einer „GeLi Gas-Rahmenfestlegung“ sowie deren Begleitung der Konsultation mit Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur;
- Klärung der erforderlichen Zeiträume zur Erstellung der Prozessbeschreibungen, Entscheidungsbaum-Diagramme und der erforderlichen Anpassungen in den Datenformaten sowie zur Umsetzung der Regelungen;
- Bei einer Ausgestaltung der Prozessbeschreibungen durch die Energiebranche muss gewährleistet sein, dass die Umsetzung der zwischen Strom und Gas identischen Sachverhalte zum Lieferantenwechsel auch zum gleichen Zeitpunkt möglich ist. Erst dies ermöglicht insbesondere mehrspartig tätigen Unternehmen eine effiziente Umsetzung etwaiger Änderungen in den Massenprozessen sowie in deren Anwendung (z. B. Vermeidung von Ineffizienzen zum einen bei der Implementierung als auch zum anderen beim Betrieb von IT-Systemen sowie bei der Personalschulung).
- Ein weiterer Aspekt in diesem Kontext ist, dass zur Vermeidung von Interpretationsspielräumen identische Verfahren in den Sparten Strom und Gas auch identisch formuliert werden sollten. Dies setzt aus Sicht des BDEW auch weiterhin

	<p>eine enge Abstimmung der Beschlusskammer 7 und Beschlusskammer 6 sowohl fachlich als auch hinsichtlich der zur Umsetzung der geänderten Prozessbeschreibung verbandsseitig benötigten Zeit voraus.</p> <p>Realistischer Zeitpunkt einer Veröffentlichung der detaillierten Prozessausgestaltung zur GeLi Gas2.0 wäre April 2022, sodass unter Berücksichtigung des Änderungsmanagements die Veröffentlichung der Datenformate am 1. Oktober 2022 und die Umsetzung im Markt am 1. April 2023 erfolgen könnte (vgl. hierzu ebenfalls Ausführungen zum Thema Marktgebietszusammenlegung).</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. d.:</b> Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Der BDEW spricht sich mit Blick auf die anstehende Umsetzung und Einführungsphase zur Marktkommunikation 2020 dafür aus, <b>kurzfristig keine Vereinheitlichungen</b> in den Regelungen zur Identifikation von Marktlokationen sowie in den Folgeanpassungen zwischen GPKE und GeLi Gas vorzunehmen. Hier sollten zunächst Erfahrungen mit den verkürzten Fristen in der operativen Prozessabwicklung, insbesondere bei der alleinigen Identifikation mittels der MaLo-ID sowie die darauf aufbauenden Folgeprozesse, gesammelt werden. Auf Basis der Markterfahrungen sollte ergebnisoffen eine weitere (Wieder-)Vereinheitlichung der Abwicklungsregime zum Lieferantenwechsel Strom und Gas sowie ein realistischer Zeitplan im Rahmen des regulären Änderungsmanagements erörtert werden.</p> <p>Die Bestandsliste sollte beibehalten werden, da diese frühzeitig einen Datenabgleich und Datenbereinigung über die etablierten Prozesse ermöglicht. Ansonsten wären alternative Möglichkeiten zum Datenabgleich zu erstellen und zu etablieren. In der Sparte Gas existiert nicht, wie im Bereich Strom, diesbezüglich eine Lieferantenclearingliste, wobei die Abschaffung der Bestandsliste, um in der Folge eine Lieferantenclearingliste einzuführen, vermeidbare Kosten darstellt. Insoweit ist der Sachverhalt in der Sparte Gas nicht mit dem in der Sparte Strom vergleichbar.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 2.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Die von der Bundesnetzagentur im Festlegungsentwurf vorgeschlagene Streichung der detaillierten Regelungen zum Verschlüsseln und Signieren bei Nutzung von E-Mails sowie das Ersetzen dieser durch die Aufnahme eines Verweises auf das jeweils gültige EDI@Energy-Dokument „EDI@Energy – Regelungen zum Übertragungsweg / Regelungen zum sicheren Austausch von EDIFACT-Übertragungsdateien“ sieht der BDEW als sinnvoll an und unterstützt daher diese Änderung. Das Vorgehen ermöglicht eine flexible und bedarfsgerechte Umsetzung sowie eine Weiterentwicklung der Regelungen zum Übertragungsweg von EDIFACT Übertragungsdateien und trägt zur Vermeidung redundanter oder gar widersprüchlicher Informationen bei.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Konsultation GeLi Gas Anlage zur BDEW-Stellungnahme**

**Der BDEW weist darauf hin, dass die Excel-Tabelle erste fachliche und redaktionellen Anmerkungen zum Entwurf der GeLi Gas im Sinne einer begonnenen Qualitätssicherung beinhaltet. Die ergänzenden Detailanmerkungen sind nicht abschließend. Der BDEW merkt an dieser Stelle an, dass eine Anpassung und Weiterentwicklung der GeLi Gas grundsätzlich sowohl zeitlich als auch vom Umfang und in der Strukturierung nochmals überprüft werden sollte. Die Kapitelangaben referenzieren auf die „Lesefassung“ der GeLi Gas 2.0.**

Abschnitt	Kapitel	Überschrift	bisheriger Inhalt	vorgeschlagene Änderung	Begründung	Einreicher
		Abkürzungsverzeichnis	Abkürzung bisher nicht in dem Dokument enthalten	BK: Bilanzkreis	Redaktioneller Hinweis; im Abkürzungsverzeichnis fehlt die im Dokument verwendete Abkürzung "BK".	BDEW
		Abkürzungsverzeichnis	Abkürzung bisher nicht in dem Dokument enthalten	ID: Kontextabhängig entweder ID Identifikation oder Identifikator	Redaktioneller Hinweis; im Abkürzungsverzeichnis fehlt die im Dokument verwendete Abkürzung "ID".	BDEW
		Abkürzungsverzeichnis	Abkürzung bisher nicht in dem Dokument enthalten	MaLo-ID: Marktlokations-Identifikationsnummer	Redaktioneller Hinweis; im Abkürzungsverzeichnis fehlt die im Dokument verwendete Abkürzung "MaLo-ID".	BDEW
		Abkürzungsverzeichnis	Abkürzung bisher nicht in dem Dokument enthalten	MsbG: Messstellenbetriebsgesetz	Redaktioneller Hinweis; im Abkürzungsverzeichnis fehlt die im Dokument verwendete Abkürzung "MsbG".	BDEW
		Abkürzungsverzeichnis	Abkürzung bisher nicht in dem Dokument enthalten	ErWG: Energiewirtschaftsgesetz	Redaktioneller Hinweis; im Abkürzungsverzeichnis fehlt die im Dokument verwendete Abkürzung "ErWG".	BDEW
		Abkürzungsverzeichnis	Abkürzung bisher nicht in dem Dokument enthalten	GasGVV: Gasgrundversorgungsverordnung	Redaktioneller Hinweis; im Abkürzungsverzeichnis fehlt die im Dokument verwendete Abkürzung "GasGVV".	BDEW
		Abkürzungsverzeichnis	Abkürzung bisher nicht in dem Dokument enthalten	GasNZV: Gasnetzzugangsverordnung	Redaktioneller Hinweis; im Abkürzungsverzeichnis fehlt die im Dokument verwendete Abkürzung "GasNZV".	BDEW
		Allgemeine Anmerkung	Transportkunde	Lieferant	Im Rahmen der Prozesse zum Lieferantenwechsel agiert die Rolle "Lieferant". An einzelnen Stellen in der Prozessbeschreibung ist noch der Sammelbegriff "Transportkunde" enthalten. Dieser ist, soweit passend, durch "Lieferant" zu ersetzen.	BDEW
A	1	Gegenstand der Anlage	Die im Rahmen der Prozesse dieser Anlage genannten Bearbeitungsfristen der Marktteilnehmer sind Höchstfristen, die sich am maximalen Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren. Diese Fristen sind nur bei entsprechendem Arbeitsanfall auszuschöpfen. Die Bearbeitungszeit sollte insbesondere im Zuge zunehmender Automatisierung sowie Optimierung der abzuwickelnden Prozesse weiter verringert werden.	Die im Rahmen der Geschäftsprozesse dieser Anlage genannten Bearbeitungsfristen der Marktteilnehmer in ihren jeweiligen Rollen sind Höchstfristen, die sich am maximalen Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren. Daher erwartet die Bundesnetzagentur, dass diese Fristen nur bei entsprechendem Arbeitsanfall ausgeschöpft werden und die Bearbeitungszeit insbesondere im Zuge zunehmender Automatisierung sowie effizienter Optimierung der abzuwickelnden Prozesse weiter verringert wird.	Identische Regeln in GeLi Gas und GPKE sollten identisch formuliert werden. Das Vorgehen vermeidet Interpretationsspielräume.	BDEW
A	1	Gegenstand der Anlage	Den Darstellungen in dieser Prozessbeschreibung liegt der Fall zugrunde, dass der Letztverbraucher mit seinem Lieferanten in einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis steht, das den Lieferanten dazu verpflichtet, den Transport des Gases zu der Marktlokation des Letztverbrauchers zu gewährleisten. Der Lieferant nimmt daher die Aktivitäten dieser Prozessbeschreibung in seiner Rolle als (bisheriger, aktueller oder künftiger) Transportkunde für die Marktlokation des Letztverbrauchers wahr.	Den Darstellungen in dieser Prozessbeschreibung liegt der Fall zugrunde, dass der Letztverbraucher mit seinem Lieferanten einen Energielieferungsvertrag inkl. Netznutzung abgeschlossen hat. Der Lieferant nimmt die Aktivitäten dieser Prozessbeschreibung in seiner Rolle als (bisheriger, aktueller oder künftiger) Netznutzer für die Marktlokation eines Letztverbrauchers wahr.	Identische Regeln in GeLi Gas und GPKE sollten identisch formuliert werden. Das Vorgehen vermeidet Interpretationsspielräume.	BDEW
A	1	Gegenstand der Anlage	Ist der Letztverbraucher selbst Transportkunde, so tritt er in die Rolle des Lieferanten im Sinne dieser Prozessbeschreibung, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Ausnahme bildet die Meldung des Lieferanten im Rahmen des Lieferantenwechsels. Will der Kunde die mit der Rolle des Transportkunden verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese vollständig auf seinen Lieferanten übertragen. Die Verantwortlichkeit des Transportkunden für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.	Ist der Letztverbraucher selbst Netznutzer, so tritt er in die Rolle des Lieferanten i.S. dieser Prozessbeschreibung, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Eine Ausnahme bilden die Meldungen des Lieferanten im Rahmen des Lieferantenwechsels gemäß § 41 GasNZV. Will der Kunde die damit verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese auf Dritte übertragen. Die Verantwortlichkeit des Netznutzers für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.	Identische Regeln in GeLi Gas und GPKE sollten identisch formuliert werden. Das Vorgehen vermeidet Interpretationsspielräume.	BDEW
A	1	Gegenstand der Anlage	Die hier abgebildeten Prozesse sind allgemein gültig. Zwischen den Beteiligten können weitere Regelungen zu Prozessen getroffen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Anlage stehen und Dritte nicht diskriminiert werden.	Die hier abgebildeten Prozesse decken die überwiegende Zahl der Geschäftsprozesse ab und sind in ihrer Detaillierung so gehalten, dass sie Allgemeingültigkeit im Markt haben. Zwischen den Marktteilnehmern können weitere Regelungen zu Geschäftsprozessen getroffen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Anlage stehen und Dritte nicht diskriminiert werden.	Identische Regeln in GeLi Gas und GPKE sollten identisch formuliert werden. Das Vorgehen vermeidet Interpretationsspielräume.	BDEW
A	1	Gegenstand der Anlage		In den Fällen, in denen am Prozess Beteiligte aufgrund von Personenidentität „mit sich selbst“ zu kommunizieren hätten, bleibt für die davon betroffenen Prozessschritte eine Abweichung in Bezug auf die prozessuale Ausgestaltung oder des zu verwendenden Datenformats zulässig, soweit sich aus geltendem Recht oder aus behördlichen Entscheidungen nichts Abweichendes ergibt.	Bisher geltende Grundregel aus GeLi Gas / GPKE sollte wieder aufgenommen werden. Das Vorgehen vermeidet Interpretationsspielräume.	BDEW
A	2	Definitionen / Begriffserläuterungen	neue Messeinrichtung	Unter einer neuen Messeinrichtung versteht man eine Messeinrichtung Gas, die an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen werden kann.	Definition fehlt.	BDEW
A	2	Definitionen/ Begriffserläuterungen	Messwerte Abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten. Hierzu gehören z.B. Anfangs- und Endzählerstände, Ersatzwerte, Brennwert, Zustandszahl des Gases und Energiemenge. <b>Ebenfalls hierzu gehören weitere Daten, deren Übertragung bilateral vereinbart wird.</b> Keine Messwerte sind bloße Fehlermeldungen oder offensichtlich fehlerhafte Daten.	Messwerte Abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten. Hierzu gehören z. B. Anfangs- und Endzählerstände, Ersatzwerte, Brennwert, Zustandszahl des Gases und Energiemenge. Keine Messwerte sind bloße Fehlermeldungen oder offensichtlich fehlerhafte Daten.	Bilaterale Vereinbarungen sollten nicht Gegenstand von Definitionen sein. Dies erschwert eine effiziente Umsetzung von Standardprozessen.  Weiterhin sind in diesem Kontext die Wechselwirkungen mit der derzeit in Bearbeitung befindlichen G 685 zu beachten.  Ergänzender redaktioneller Hinweis: Einfügen eines Leerzeichens zwischen z. und B.	BDEW

A	2	Definitionen/ Begriffserläuterungen	<p>Werktage Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 15 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.</p>	<p>Werktage Darunter sind alle Tage zu verstehen, die kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.</p> <p>Hinweis: Diese Definition weicht von der in § 2 Nr. 16 GasNZV erfolgten Definition ab.</p>	<p>Identische Regeln in GeLi Gas und GPKE sollten identisch formuliert werden. Das Vorgehen vermeidet Interpretationsspielräume.</p> <p>Hinsichtlich der Darstellung empfiehlt der BDEW den Hinweis auf § 2 Nr. 16 GasNZV als ergänzenden Hinweis zur Definitionen zu vermerken. Redaktioneller Hinweis: Korrekt ist § 2 Nr. 16 GasNZV.</p>	BDEW
A	3	Marktklokation, Messlokation und Zuordnungen	<p>Marktklokation ist jede Entnahmestelle i.S.d. § 41 GasNZV und damit ein Ausspeisepunkt an einem Gasversorgungsnetz mit einer oder mehreren Messeinrichtungen, über die Gas aus einem Gasversorgungsnetz physisch entnommen werden kann. Jede Marktklokation wird durch einen Zählpunkt i.S.d. § 2 Nr. 28 MsbG bezeichnet. Die Marktklokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden.</p>	<p>In einer Marktklokation wird Energie entweder erzeugt oder verbraucht. Die Marktklokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden.</p>	<p>Identische Regeln in GeLi Gas und GPKE sollten identisch formuliert werden. Das Vorgehen vermeidet Interpretationsspielräume.</p> <p>Die Aussage, dass eine Marktklokation durch einen Zählpunkt bezeichnet wird, ist dahingehend zu korrigieren, dass eine Marktklokation mittels einer MaLo-ID identifiziert wird.</p>	BDEW
A	3	Marktklokation, Messlokation und Zuordnungen	<p>Eine Marktklokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID darf nicht mehr verändert werden, solange die Marktklokation existiert. Die ID der Marktklokation wird durch den Netzbetreiber vergeben. Allein die Marktklokation ist Anknüpfungspunkt der Bilanzierung entnommenen Gases sowie der Prozesse zum Wechsel des Lieferanten. Die an einer Marktklokation entnommene Energie wird mittels einer oder mehrerer Messeinrichtungen ermittelt, die unter dem Begriff der Messlokation geführt werden. Mehrere geographisch getrennte Standorte eines Unternehmens, an denen Marktklokationen vorhanden sind, werden separat voneinander als Marktklokationen behandelt.</p>	<p>Eine Marktklokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID darf nicht mehr verändert werden, solange die Marktklokation existiert. Die ID der Marktklokation wird durch den Netzbetreiber vergeben. Solange sich am Bestand der Marktklokation selbst keine Änderungen ergeben, darf die Marktklokations-ID (MaLo-ID) selbst dann nicht geändert werden, wenn die physikalische Anbindung der Marktklokation technischen Änderungen unterworfen ist <del>(etwa beim Umbau einer Trafostation, die die örtliche Verschiebung des Netzanschlusspunktes oder einen kurzzeitigen Parallelbetrieb zweier Trafostationen mit sich bringt).</del> Mehrere Standorte eines Unternehmens, an denen Marktklokationen vorhanden sind, werden als separate Marktklokationen behandelt. <del>Wenn an einem Standort Marktklokationen vorhanden sind, die Energie erzeugen und Energie verbrauchen, werden diese als separate Marktklokationen behandelt.</del> Hinweise: Allein die Marktklokation ist Anknüpfungspunkt der Bilanzierung sowie der Prozesse zum Lieferantenwechsel. Der Energiefluss an einer Marktklokation wird mit den Messwerten aus einer oder mehreren Messlokation(en) ermittelt. Eine Marktklokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert, die folgende Anforderungen erfüllt: * Die MaLo-ID darf nicht mit der für die Identifikation von Messlokationen verwendeten Identifikationsnummer identisch sein. * Die Generierung und Ausgabe der IDs erfolgt durch eine zentrale bundesweite Stelle (Codevergabestelle). Alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen bestellen unverzüglich bei der Codevergabestelle die benötigte Anzahl an Codes und weisen sie den in ihrem Netz befindlichen Marktklokationen zu. Die betroffenen Marktteilnehmer sind über die jeweilige Zuweisung unverzüglich zu informieren. Die Codevergabestelle erfasst ausschließlich den Betreiber von Gasversorgungsnetzen, der den Code zum Zeitpunkt der Erstaussgabe bestellt hat. * Die ID identifiziert die jeweilige Marktklokation nach ihrer erstmaligen Zuordnung dauerhaft. Eine Veränderung ist unzulässig, solange die Marktklokation existiert. Dies gilt auch in Fällen von Konzessionswechseln. * Die MaLo-ID muss mit einer Prüfziffer ausgestattet sein, anhand derer überprüft werden kann, ob eine ID korrekt übermittelt worden ist. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, bei Bedarf und etwa zur Abbildung von anderweitig relevanten Energiemengen, die nur einer Teilmenge der Energiemenge einer Marktklokation entsprechen hierfür in Abstimmung mit der BNetzA ein gesondertes Objekt im Rahmen der Marktkommunikation einzuführen.</p>	<p>Identische Regeln in GeLi Gas und GPKE sollten identisch formuliert werden. Das Vorgehen vermeidet Interpretationsspielräume.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Stromspezifische Hinweise wurden gestrichen.</p>	BDEW
A	3	Marktklokation, Messlokation und Zuordnungen	<p>Eine Messlokation ist jede Messstelle i.S.d. § 2 Nr. 11 MsbG und damit die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Messdaten und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers. In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt. Eine Messlokation wird durch eine eindeutige alphanumerische Codierung (im Weiteren: „ID“) identifiziert. Sie muss von der für Marktklokationen verwendeten ID anhand ihrer Struktur eindeutig abgrenzbar sein, d.h. es muss bei Ablesung der ID für jedermann erkennbar sein, ob damit eine Markt- oder eine Messlokation bezeichnet wird. Die ID darf grundsätzlich nicht mehr verändert werden, solange die Messlokation existiert. Dies gilt auch in Fällen von Konzessionswechseln. Die Marktklokations-ID muss mit einer Prüfziffer ausgestattet sein, anhand derer überprüft werden kann, ob eine ID korrekt übermittelt worden ist. Die ID der Messlokation wird durch den Netzbetreiber vergeben.</p>	<p>Eine Messlokation ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind. In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt. Eine Messlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung gemäß G2000. Die ID darf grundsätzlich nicht mehr verändert werden, solange die Messlokation existiert. Die ID der Messlokation wird durch den Netzbetreiber vergeben.</p>	<p>Identische Regeln in GeLi Gas und GPKE sollten identisch formuliert werden. Das Vorgehen vermeidet Interpretationsspielräume.</p>	BDEW
A	3	Marktklokation, Messlokation und Zuordnungen	<p>Bei Marktklokationen, wie z. B. bei einem Standort eines Industriekunden kann es erforderlich sein... In diesem Fall hat die Marktklokation eine eindeutige ID, die für keine der Messlokationen zur Identifikation verwendet wird.</p>	<p>Bei Marktklokationen, wie z. B. bei einem Standort eines Industriekunden kann es erforderlich sein... <del>In diesem Fall hat die Marktklokation eine eindeutige ID, die für keine der Messlokationen zur Identifikation verwendet wird.</del></p>	<p>Die Marktklokation hat immer eine eindeutige ID (MaLo-ID). Dies ist unabhängig davon ob eine 1:1-Beziehung oder 1:n-Beziehung zwischen Marktklokation und Messlokation vorliegt.</p>	BDEW
A	4	Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen	<p><u>Änderungsfassung:</u> BK7-06-067 <u>Lesefassung:</u> BK6-06-009</p>	BK7-06-067	<p>Redaktionell; Aufhebung des Widerspruchs zwischen Änderungsfassung und Lesefassung.</p>	BDEW
A	4	Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen	<p><u>Änderungsfassung:</u> oder in der jeweils aktueller Nachfolgefassung <u>Lesefassung:</u> in der jeweils aktuellen Fassung</p>	<p>Text der Lesefassung verwenden. "in der jeweils aktuellen Fassung"</p>	<p>Redaktionell; Aufhebung des Widerspruchs zwischen Änderungsfassung und Lesefassung.</p>	BDEW

A	4	Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen	<p><b>Änderungsfassung:</b> ... ist <b>ferner</b> die Kompatibilität mit der europäischen ...</p> <p><b>Lesefassung:</b> ... ist die Kompatibilität mit der europäischen...</p>	<p>Text der Lesefassung verwenden.</p> <p>*ist ferner die Kompatibilität mit der europäischen*</p>	Redaktionell; Aufhebung des Widerspruchs zwischen Änderungsfassung und Lesefassung, Fehlerbereinigung.	BDEW
A	4	Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen	<p>Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den Beteiligten alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind. Dabei ist zu gewährleisten, dass jeder Beteiligte eindeutig identifiziert werden kann. Ferner hat jeder Beteiligte eine einheitliche Adresse einzurichten, an die alle Nachrichten unabhängig vom Nachrichtentyp gesandt werden können („1:1-Adressierung“). Die Adresse ist lediglich für den Empfang oder die Versendung von Nachrichten zu verwenden, deren Austausch der Abwicklung eines Prozessschrittes der vorliegenden Festlegung über den Wechsel des Lieferanten im Gassektor dient.</p> <p>Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten im Rahmen der in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse das Datenformat EDIFACT anzuwenden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit abweichender bilateraler Vereinbarungen zum Datenaustausch nach Maßgabe des Beschlusses. Das eingesetzte EDIFACT-Subset hat dem für den Elektrizitätsbereich in dem Beschluss BK6-06-009 festgelegten, von der BDEW-Veränderungsgruppe EDI@Energy entwickelten EDIFACT-Subset zu entsprechen, soweit nicht zwingende Gründe im Hinblick auf einzelne Nachrichteninhalte eine Abweichung erfordern. Der Gleichlauf der Subsets ist auch bei künftigen Änderungen, Ergänzungen oder Neuentwicklungen von Nachrichtentypen zu gewährleisten, um eine möglichst einheitliche Abwicklung des Datenaustausches für Elektrizität und Gas zu erreichen.</p> <p>Für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten haben die Netzbetreiber unter Beteiligung der Lieferanten in geeigneter Form unverzüglich die erforderlichen EDIFACT-Nachrichtentypen zu entwickeln und nach Maßgabe der in dieser Anlage befindlichen</p>	<p>GPKE, Kapitel 4</p> <p>Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den beteiligten Marktteilnehmern alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind.</p> <p>a) EDIFACT-Datenformat</p> <p>Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Marktpartnern nach Maßgabe der in diesem Dokument beschriebenen Geschäftsprozesse durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verändereübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Die EDI@Energy-Dokumente sind in der jeweils aktu-ell gültigen Fassung anzuwenden.</p> <p>b) Austausch von EDIFACT-Nachrichten</p> <p>Zum Austausch der EDIFACT-Übertragungsdateien, die zur Abwicklung der Geschäftsprozesse der vorliegenden Festlegung dienen, ist die 1:1-Kommunikation anzuwenden. Weitere Details sind im Dokument „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ beschrieben.</p> <p>Bei der Abwicklung all dieser Prozesse ist zu gewährleisten, dass jeder Marktteilnehmer je Markttrolle anhand einer Marktpartneridentifikation (Marktpartner-ID) eindeutig identifiziert werden kann.</p> <p>Die weiteren technischen Details des EDIFACT-Austausches haben nach den „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ und „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen. Der Empfänger einer EDIFACT-Übertragungsdatei hat dem Absender eine Syntaxfehlermeldung oder Empfangsbestätigung mittels CONTRL und falls die EDIFACT-Übertragungsdatei einen Verarbeitungsfehler enthält, eine APERAK zu senden. Die weiteren Details hierzu sind im CONTRL/APERAK Anwendungshandbuch in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt und von jedem Marktteilnehmer einzu-halten.</p> <p>c) Weiterentwicklung der Dokumente</p> <p>Bei allen Nachrichtentypbeschreibungen (MIG), den zugehörigen Anwendungshandbüchern (AHB) sowie sonstigen technischen Beschreibungen wie z. B. den „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ und den „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ sind jeweils die aktuellen Fassungen anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Werden nach der Veröffentlichung eines EDI@Energy Dokuments Fehler korrigiert, so werden diese als „Konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrektur“ veröffentlicht. Diese erlangen ohne Konsultation sowie ohne Mitteilung der Bundesnetzagentur Gültigkeit. Insofern stellt jeweils die zuletzt veröffentlichte konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrektur die umzusetzende Version des entsprechenden EDI@Energy-Dokuments dar.</p>	<p>Identische Regeln in GeLi Gas und GPKE sollten identisch formuliert werden. Das Vorgehen vermeidet Interpretationsspielräume.</p>	BDEW
A	5	Identifikation einer Markttlokation	<p>...nach Maßgabe der folgenden Grundsätze ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten ....</p>	<p>Aufnahme eines Hinweises zu § 41 GasNZV zur Identifikation von Entnahmestellen (Markttlokationen)</p>	<p>Redaktioneller Hinweis; die Identifikation von Entnahmestellen (Markttlokationen) ist in der GasNZV § 41 beschrieben. Daher sollte hier ein entsprechender Verweis aufgenommen werden.</p>	BDEW
A	5	Identifizierung einer Markttlokation	<p>Für den Austausch von markttlokationsbezogenen Daten ist die Identifizierung der Markttlokation zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Meldungen sind für den Lauf von Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der Markttlokation nach Maßgabe der folgenden Grundsätze ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer Markttlokation zwischen Netzbetreibern und Lieferanten sowie zwischen Lieferanten untereinander:</p> <p>a. Grundsätzlich ist eine Markttlokation durch den Anfragenden anhand des Namens bzw. der Firma des Kunden, der postalischen Adresse der Markttlokation und der ID der Markttlokation eindeutig zu benennen.</p> <p>b. Markttlokationen werden ausschließlich mit Hilfe der ID der Markttlokation (MaLo-ID) identifiziert, sofern die die ID der Markttlokation dem Anfragenden bekannt ist.</p> <p>c. Handelt es sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer Markttlokation, so erfolgt die Identifizierung mittels des Namens bzw. der Firma des Endkunden oder des Anschlussnehmers, der postalischen Adresse der Markttlokation sowie erforderlichenfalls weiterer Zusatzangaben zur Konkretisierung einer unter mehreren Markttlokationen derselben postalischen Adresse.</p> <p>d. In allen übrigen Fällen hat die Identifikation der Markttlokation anhand der vom Absender übermittelten Identifikationskriterien zu erfolgen, wobei der Angefragte die Identifizierung nur dann ablehnen darf, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.</p> <p>Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Markttlokation anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die</p>	<p>GPKE Kapitel I. 6.</p> <p>Markttlokationen werden mit Hilfe der ID der Markttlokation (MaLo-ID) identifiziert.</p> <p>Für den Austausch von markttlokationsbezogenen Daten ist die Identifizierung der Markttlokation zur frist-gerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Meldungen sind für den Lauf von Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der Markttlokation nach Maßgabe der folgenden Grundsätze ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer Markttlokation zwischen NB und LF sowie zwischen LF untereinander:</p> <p>a) Markttlokationen werden grundsätzlich mit Hilfe der ID der Markttlokation (MaLo-ID) identifiziert.</p> <p>b) Nutzt der Absender einer Nachricht zur Identifikation die MaLo-ID und gibt hierbei in den Use-Cases Lieferbeginn und Kündigung an, dass die Identifikation allein über die MaLo-ID zu erfolgen hat, so richtet sich die Identifikation allein nach der Frage, ob die betreffende MaLo-ID im System des Empfängers existiert. Weitere ebenfalls in der Nachricht übermittelte Stammdaten sind in diesem Fall nicht identifikationsrelevant.</p> <p>c) Gibt der Absender einer Nachricht nicht vor, dass die Identifikation allein über die MaLo-ID zu erfolgen hat, so findet der separate Identifikationsprozess Anwendung. In dessen Rahmen gelten die folgenden Identifikationsregeln:</p> <p>aa) Handelt es sich um die Anwendung des Use Case „Lieferbeginn“ mit dem Transaktionsgrund „Lieferantenwechsel“ und existiert die vom LF übermittelte Zählernummer oder die übermittelte MaLo-ID unter der vom LF ebenfalls mitgeteilten postalischen Adresse, so ist dies für eine erfolgreiche Identifizierung ausreichend.</p> <p>bb) Handelt es sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer Markttlokation, so erfolgt die Identifizierung mittels des Namens bzw. der Firma des Endkunden oder des Anschlussnehmers, der postalischen Adresse der Markttlokation sowie erforderlichenfalls weiterer Zusatzangaben zur Konkretisierung einer unter mehreren Markttlokationen derselben postalischen Adresse.</p> <p>cc) In allen übrigen Fällen hat die Identifikation der Markttlokation anhand der vom Absender übermittelten Identifikationskriterien zu erfolgen, wobei der Angefragte die Identifizierung nur dann ablehnen darf, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.</p> <p>Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Markttlokation anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die Markttlokation nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten Werktag nach Meldungseingang, in Form einer Ablehnungsmeldung mitzuteilen. Diese Frist geht längeren anderen Fristen vor.</p>	<p>Sofern eine Anpassung der Identifikationsregeln vorgesehen ist, dann sollten diese vollständig an die Regelungen der GPKE (BK6-18-032) angepasst werden. Die zur Konsultation gestellte Formulierung würde im Abgleich mit den derzeit geltenden Regelungen zur GeLi Gas und der zukünftigen Identifikationsregeln der Marktkommunikation 2020 (BK6-18-032) eine weitere neue Identifikationsregel bedeuten.</p> <p>Ergänzender redaktioneller Hinweis: Der Text <i>„Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Markttlokation anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die Markttlokation nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfra-genden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten Werktag nach Meldungseingang, in Form einer Ablehnungsmeldung mitzuteilen. Diese Frist geht längeren anderen Fristen vor.“</i> muss (abweichend zur aktuellen GPKE-Festlung der Mako2020) in der vorgeschlagenen Änderung eingerückt dargestellt werden. Der Text bezieht sich nur auf c) und dessen Unterpunkte.</p>	BDEW
A	5.b	Identifizierung einer Markttlokation	<p>Markttlokationen werden ausschließlich mit Hilfe der ID der Markttlokation (MaLo-ID) identifiziert, sofern die die ID der Markttlokation dem Anfragenden bekannt ist.</p>			

A	5.d	Identifizierung einer Marktklokation	<p><u>Anderungsfassung:</u> In allen übrigen Fällen hat die Identifikation der Marktklokation anhand der vom Absender übermittelten Identifikationskriterien zu erfolgen, wobei der Angefragte die Identifizierung <b>dennoch</b> nur dann ablehnen darf, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.</p> <p><u>Lesefassung:</u> In allen übrigen Fällen hat die Identifikation der Marktklokation anhand der vom Absender übermittelten Identifikationskriterien zu erfolgen, wobei der Angefragte die Identifizierung nur dann ablehnen darf, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.</p>	Text der Lesefassung verwenden.  "In allen übrigen Fällen hat die Identifikation der Marktklokation anhand der vom Absender übermittelten Identifikationskriterien zu erfolgen, wobei der Angefragte die Identifizierung nur dann ablehnen darf, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war."	Redaktionell; Aufhebung des Widerspruchs zwischen Änderungsfassung und Lesefassung.	BDEW
A	Wegfall 7 (Änderungsfassung)	Zuordnung der Marktklokation zu einem Lieferanten und zu Bilanzkreisen (Bestandslisten)	Wegfall der Bestandsliste	Beibehaltung der Bestandsliste	Durch den Wegfall der Bestandsliste hat der Lieferant keine Prüf-/Clearingmöglichkeiten, da im Gegensatz zu Strom im Gas weder der Lieferschein noch der Prozess Stammdatensynchronisation eingeführt wird. (vgl. hierzu ebenfalls Hauptdokument der BDEW-Stellungnahme)	BDEW
A	7	Fristenberechnung	Dieser Zeitraum bestimmt sich nach der Anzahl von Werktagen, d. h. relevant sind jeweils volle Tage, die zwischen Meldungseingang und dem gemeldeten Ereignis liegen, und nicht auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen.	Wird die Frist in WT angegeben, so bestimmt sich dieser Zeitraum nach der Anzahl von Werktagen, d. h. relevant sind jeweils volle Tage, die zwischen Meldungseingang und dem gemeldeten Ereignis liegen und nicht auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen.	Identische Regeln in GeLi Gas und GPKE sollten identisch formuliert werden. Das Vorgehen vermeidet Interpretationsspielräume.	BDEW
A	7	Fristenberechnung	<p>Die folgenden Beispiele sollen dies verdeutlichen:</p> <p>* Lieferende bei Lieferantenwechselforgängen: Eingang der Abmeldung des Altlieferanten erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von sieben Werktagen beginnt am 05.07.2016 und endet am 13.07.2016. Frühestes zulässiges Abmeldedatum ist damit der 13.07.2016, so dass die Marktklokation dem Altlieferanten noch bis zum Ablauf des 13.07.2016 zugeordnet bleibt.</p> <p>* Lieferbeginn bei Lieferantenwechselforgängen: Eingang der Anmeldung des Neulieferanten erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von sieben bzw. zehn Werktagen beginnt am 05.07.2016 und endet am 13.07.2016 bzw. 18.07.2016. Frühestes zulässiges Anmeldedatum ist damit der 14.07.2016 bzw. 19.07.2016, so dass die Marktklokation dem Neulieferanten frühestens zum Beginn des vorgenannten Tages zugeordnet wird.</p> <p>Julii 2016 Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19</p> <p>Bei Fristvorgaben, die sich nicht auf Werktage beziehen, sind Kalendertage gemeint. Die Berechnung der Frist erfolgt analog zu der obigen Beschreibung.</p> <p>Die Fristenberechnung beruht immer auf dem Eingangsdatum der Nachricht und ist unabhängig vom Versanddatum der Empfangsbestätigung (CONTRL).</p>	<p>Die Fristenberechnung beruht immer auf dem Eingangsdatum der Nachricht und ist unabhängig vom Versanddatum der Empfangsbestätigung (CONTRL).</p> <p>Beispiel: Juli 2016 Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19</p> <p>Lieferende bei Lieferantenwechselforgängen: Eingang der Abmeldung des LFA erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von sieben WT beginnt am 05.07.2016 und endet am 13.07.2016. Frühestes zulässiges Abmeldedatum ist damit der 13.07.2016, so dass die Marktklokation dem LFA noch bis zum Ablauf des 13.07.2016 zugeordnet bleibt.</p> <p>Lieferbeginn bei Lieferantenwechselforgängen: Eingang der Anmeldung des LFN erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von sieben bzw. zehn WT beginnt am 05.07.2016 und endet am 13.07.2016 bzw. 18.07.2016. Frühestes zulässiges Anmeldedatum ist damit der 14.07.2016 bzw. 19.07.2016, so dass die Marktklokation dem LFN frühestens zum Beginn des vorgenannten Tages zugeordnet wird.</p> <p>Bei Fristvorgaben, die sich nicht auf WT beziehen, sind Kalendertage gemeint. Die Berechnung der Frist erfolgt analog zu der obigen Beschreibung.</p>	Identische Regeln in GeLi Gas und GPKE sollten identisch formuliert werden. Das Vorgehen vermeidet Interpretationsspielräume.	BDEW
A	7	Fristenberechnung	<p><u>Anderungsfassung:</u> •Lieferbeginn bei Lieferantenwechselforgängen: Eingang der Anmeldung des Neulieferanten erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von zehn Werktagen beginnt am 05.07.2016 und endet am 18.07.2016. Frühestes zulässiges Anmeldedatum ist damit der 19.07.2016, so dass die Marktklokation dem Neulieferanten frühestens zum Beginn des vorgenannten Tages zugeordnet wird.</p> <p><u>Lesefassung:</u> •Lieferbeginn bei Lieferantenwechselforgängen: Eingang der Anmeldung des Neulieferanten erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von <b>sieben bzw. zehn Werktagen</b> beginnt am 05.07.2016 und <b>endet am 13.07.2016 bzw. 18.07.2016</b>. Frühestes zulässiges Anmeldedatum ist damit <b>der 14.07.2016 bzw. 19.07.2016</b>, so dass die Marktklokation dem Neulieferanten frühestens zum Beginn des vorgenannten Tages zugeordnet wird.</p>	Text der Lesefassung verwenden unter Berücksichtigung der "7 WT-Frist bei Nutzung der MaLo-ID".  "Lieferbeginn bei Lieferantenwechselforgängen: Eingang der Anmeldung des Neulieferanten erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von <b>sieben bzw. zehn Werktagen</b> beginnt am 05.07.2016 und endet <b>am 13.07.2016 bzw. 18.07.2016</b> . Frühestes zulässiges Anmeldedatum ist damit <b>der 14.07.2016 bzw. 19.07.2016</b> , so dass die Marktklokation dem Neulieferanten frühestens zum Beginn des vorgenannten Tages zugeordnet wird."	Redaktionell; Aufhebung des Widerspruchs zwischen Änderungsfassung und Lesefassung sowie Berücksichtigung der zusätzlichen 7 WT Frist bei Nutzung der MaLo-ID.	BDEW
B	1.2	Detaillierte Beschreibung	Sofern der Neulieferant zur Identifikation der die Kündigung betreffenden Marktklokation die MaLo-ID übermittelt hat und diese dem Altlieferanten bereits bekannt ist, teilt dieser seine Bestätigung oder Ablehnung dem Neulieferanten unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Kündigung mit.	Sofern der Altlieferant zur Identifikation der Marktklokation die MaLo-ID verwenden soll, teilt dieser seine Bestätigung oder Ablehnung dem Neulieferanten unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Kündigung mit.  Alternativ: Sofern der Neulieferant zur Identifikation der die Kündigung betreffenden Marktklokation die MaLo-ID übermittelt hat, teilt der Altlieferant seine Bestätigung oder Ablehnung dem Neulieferanten unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Kündigung mit."	Einfachere Formulierung zur Erhöhung der Verständlichkeit sowie Richtigstellung der Aussage "und diese dem Altlieferanten bereits bekannt ist".  Die MaLo-ID ist dem Altlieferanten bekannt.	BDEW

B	2	Prozesse "Lieferende", "Lieferbeginn"	Prozesse "Lieferende", "Lieferbeginn"	Prozesse "Lieferende" und "Lieferbeginn"	Redaktionelle Klarstellung.	BDEW
B	2.1	Grundregeln	<p>Aufzählungspunkt 2: Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung <b>und</b> deren neue Messeinrichtungen an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angeschlossen sind, können An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen.</p> <p>Aufzählungspunkt 3: Für Letztverbraucher mit Standardlastprofilen sind sowohl vor- als auch rückwirkende An- und Abmeldungen zulässig, wenn nicht der Fall eines Lieferantenwechsels vorliegt (d.h. ein identischer Letztverbraucher wechselt an derselben Marktllokation von einem vertraglichen zu einem anderen vertraglichen Lieferanten).</p>	<p>Streichung des Wortes "und" und Ergänzung der folgende Klarstellung.</p> <p>* für Aufzählungspunkt 2: "Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung, <b>auch wenn</b> deren neue Messeinrichtungen für Gas an ein Smart-Meter-Gateway (<b>Strom</b>) angeschlossen ist <b>sind</b>, können An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen."</p> <p>* für Aufzählungspunkt 3: Für Letztverbraucher mit Standardlastprofilen, <b>auch wenn deren neue Messeinrichtungen für Gas an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen ist</b>, sind sowohl vor- als auch rückwirkende An- und Abmeldungen zulässig, wenn nicht der Fall eines Lieferantenwechsels vorliegt (d.h. ein identischer Letztverbraucher wechselt an derselben Marktllokation von einem vertraglichen zu einem anderen ver-traglichen Lieferanten).</p>	<p>Das Wort "und" würde bedeuten, dass RLM in der Sparte Gas, die nicht an einem SMGW angeschlossen sind, nun auf einmal in der Vergangenheit wechseln könnten. Zudem sollte der bisherige Inhalt um eine Aussage für SLP vervollständig werden.</p> <p>Weiterhin gibt es kein SMGW Gas. Der Zusatz "(Strom)" ist nicht erforderlich und kann daher entfernt werden.</p>	BDEW
B	2.1	Grundregeln	2. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung und deren neue Messeinrichtungen an ein Smart-Meter-Gateway ( <b>Strom</b> ) angeschlossen sind, ...	<p>Streichung des Wortes "Strom"</p> <p>2. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung und deren neue Messeinrichtungen an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen sind, ...</p>	Redaktionell; Es gibt kein SMGW Gas. Der Zusatz "(Strom)" ist nicht erforderlich und kann daher entfernt werden.	BDEW
B	2.1	Grundregeln	2. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung <b>und deren neue Messeinrichtungen an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angeschlossen sind</b> , ...	Folgendes ersatzlos streichen: und deren neue Messeinrichtungen an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angeschlossen sind	Eine technische Anbindung von RLM-Messungen an ein SMGW ist aktuell nicht vorhanden und erst ab 2024 bei Neuanlagen verpflichtend, siehe §20 MsbG. Kommunikationsprozesse sollte erst ab diesem Zeitpunkt verbindlich geregelt werden.	BDEW
B	2.3.2	Detaillierte Beschreibung	Bei Anmeldungen anlässlich eines Lieferantenwechsels jedoch mindestens 10 WT vor Aufnahme der Belieferung bzw. sofern der Neulieferant zur Identifikation der Marktllokation die MaLo-ID <b>übermittelt hat und diese dem Altlieferanten bereits bekannt ist</b> , mindestens 7 WT vor Aufnahme der Belieferung. (Der Neulieferant teilt in der Anmeldung u.a. mit, ob der Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist und welchem Marktgebiet die Marktllokation künftig zugeordnet werden soll.)	*Bei Anmeldungen anlässlich eines Lieferantenwechsels <b>erfolgt die Anmeldung</b> jedoch mindestens 10 WT vor Aufnahme der Belieferung bzw. <b>sofern die der Neulieferant zur-Identifikation der Marktllokation mittels die MaLo-ID erfolgt übermittelt hat und diese dem Altlieferanten bereits bekannt ist, erfolgt die Anmeldung</b> mindestens 7 WT vor Aufnahme der Belieferung. (Der Neulieferant teilt in der Anmeldung u.a. mit, ob der Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist und welchem Marktgebiet die Marktllokation künftig zugeordnet werden soll.)	Konkretisierung des Sachverhalts. Beim Lieferbeginn vom LFN an NB ist der Altlieferant zum einen nicht unmittelbar am Prozess beteiligt, zum anderen muss ein Altlieferant, der beim NB geführt wird, die Marktllokation durch seinen vorherigen Lieferbeginn oder die EoG kennen. Demnach ist der Zusatz „und diese dem Altlieferanten bereits bekannt ist“ zu streichen.	BDEW
B	2.3.2	Detaillierte Beschreibung	<p><b>Änderungsfassung:</b> ... vor Aufnahme der Belieferung; Der Neulieferant teilt in der Anmeldung u. a. mit, ob der Letztverbraucher ein "Haushaltskunde" ist und welchem Marktgebiet die Marktllokation künftig zugeordnet werden soll.</p> <p><b>Lesefassung:</b> ... vor Aufnahme der Belieferung. (Der Neulieferant teilt in der Anmeldung u. a. mit, ob der Letztverbraucher ein "Haushaltskunde" ist und welchem Marktgebiet die Marktllokation künftig zugeordnet werden soll.)</p>	Text der Lesefassung verwenden.	Redaktionell; Aufhebung des Widerspruchs zwischen Änderungsfassung und Lesefassung.	BDEW
B	2.3.2	Detaillierte Beschreibung	<p><b>Änderungsfassung:</b> Der Netzbetreiber prüft die eingegangene Anmeldung unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT bzw. zur Identifikation der Marktllokation die MaLo-ID genutzt wurde, zum Ablauf des 1. WT</p> <p><b>Lesefassung:</b> Der Netzbetreiber prüft die eingegangene Anmeldung unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT bzw. <b>sofern</b> zur Identifikation der Marktllokation die MaLo-ID genutzt wurde, zum Ablauf des 1. WT</p>	Text der Lesefassung verwenden.	Redaktionell; Aufhebung des Widerspruchs zwischen Änderungsfassung und Lesefassung.	BDEW
B	2.3.2	Detaillierte Beschreibung	<p><b>Änderungsfassung:</b> Daraufhin prüft der Netzbetreiber unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT bzw. zur Identifikation der Marktllokation die MaLo-ID genutzt wurde, zum Ablauf des 5. WT</p> <p><b>Lesefassung:</b> Daraufhin prüft der Netzbetreiber unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT bzw. <b>sofern</b> zur Identifikation der Marktllokation die MaLo-ID genutzt wurde, zum Ablauf des 5. WT</p>	Text der Lesefassung verwenden.	Redaktionell; Aufhebung des Widerspruchs zwischen Änderungsfassung und Lesefassung.	BDEW
B	2.3.2	Detaillierte Beschreibung	„...Diese umfasst im Fall des Lieferantenwechsels, ob die Vorlauffrist von 10 WT bis zum Anmeldedatum eingehalten ist...“	„...Diese umfasst im Fall des Lieferantenwechsels, ob die Vorlauffrist von 10 WT (wenn die Identifikation der Marktllokation nicht mittels MaLo-ID erfolgt) <b>bzw. oder 7 WT (wenn die Identifikation der Marktllokation mittels MaLo-ID erfolgt)</b> bis zum Anmeldedatum eingehalten ist...“	Fachliche Korrektur sowie Präzisierung der Formulierung; Neben den 10 WT Vorlauffrist fehlt noch die Angabe „bzw. 7 WT“, sofern die Identifikation rein über die MaLo-ID zu erfolgen hat.	BDEW
C	2.1	Kurzbeschreibung	<b>Änderungsfassung:</b> Der Prozess beschreibt die mögliche Zuordnung der Marktllokation beim Übergang in die Ersatz- / Grundversorgung.	Text der Änderungsfassung verwenden.	Redaktionell; Aufhebung des Widerspruchs zwischen Änderungsfassung und Lesefassung.	BDEW
C	2.2	Detaillierte Beschreibung	<b>Änderungsfassung:</b> ... , wenn die Marktllokation keinem Lieferanten zugeordnet ist und sich <b>Marktllokation</b> im Niederdruck befindet.	Text der Lesefassung verwenden.	Redaktionell; Aufhebung des Widerspruchs zwischen Änderungsfassung und Lesefassung.	BDEW

C	2.2	Detaillierte Beschreibung	In Fällen einer Abmeldung der Marktlokation aufgrund Kündigung des Liefervertrags ohne Folgebeflieferung kann der Zuordnungswechsel frühestens 6. WT vor dem Abmeldedatum erfolgen.	Streichung des Punktes bei "6. WT". In Fällen einer Abmeldung der Marktlokation aufgrund Kündigung des Liefervertrags ohne Folgebeflieferung kann der Zuordnungswechsel frühestens 6 WT vor dem Abmeldedatum erfolgen.	Redaktionell; Richtigstellung der Aussage.	BDEW
C	2.2	Detaillierte Beschreibung	Der Netzbetreiber übermittelt die Messwerte oder andere abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an den ...	Der Netzbetreiber übermittelt die Messwerte oder andere abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten an den ...	Redaktionell.	BDEW
D	1.1	Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten	D.1.1 Der Prozess hat die Erhebung, die Aufbereitung und die Weiterleitung von Messwerten sowie weiterer abrechnungsrelevanter Werte durch den Netzbetreiber an den Netznutzer zum Gegenstand. Ein Messwert ist ein mit einer geeichten Messeinrichtung ermittelter Wert wie z. B. Zählerstand, Lastgang oder Energiemenge. Weitere abrechnungsrelevante Werte sind z. B. Brennwert oder Zustandszahl sowie Ersatz- und Schätzwerte. Ebenfalls hierzu gehören weitere Daten, deren Übertragung bilateral vereinbart wird. Keine Messwerte sind bloße Fehlermeldungen oder offensichtlich fehlerhafte Daten.	Streichung des Absatzes unter D.1.1. Messwert in A. 2. bereits definiert.	Der Begriff "Messwert" ist im Abschnitt A. 2. Definitionen bereits definiert. Vermeidung von Interpretationsspielräumen durch in Teilen unterschiedliche Formulierung.	BDEW
D	1.1	Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten	Soweit Messwerte netzentgelt-, oder bilanzierungsrelevant sind, sind diese nach Erhebung an den Netzbetreiber zu übermitteln, damit dieser bezüglich dieser Daten seinen Aufbereitungs- und Archivierungspflichten aus dem MsbG nachkommen kann.	Soweit Messwerte netzentgelt-, <b>mehrmindermengen</b> oder bilanzierungsrelevant sind, sind diese nach Erhebung an den Netzbetreiber zu übermitteln, damit dieser bezüglich dieser Daten seinen Aufbereitungs- und Archivierungspflichten aus dem MsbG nachkommen kann.	Konkretisierung der Formulierung.	BDEW
D	1.1.1	Erhebung von Messwerten	... War der Messstellenbetreiber nicht in der Lage, die Auslesung fristgerecht durchzuführen, so teilt er dem Netzbetreiber das Scheitern der Auslesung mit und holt die Messwerterhebung unverzüglich nach.	... War der Messstellenbetreiber nicht in der Lage, die Auslesung fristgerecht durchzuführen, <b>so hat der Messstellenbetreiber Vorschlagswerte oder Ersatzwert für die fehlenden Messwerte zu ermitteln und diese dem Netzbetreiber für die nachfolgenden Prozesse der Messwertübermittlung zu übermitteln.</b>	Fachliche Konkretisierung; Eine Scheitermeldung wird implizit über die Mitteilung des Vorschlagswerts mitgeteilt. Es gibt in der Messwerterhebung "keinen	BDEW
D	1.2.1	Übermittlungs-konstellationen	Der Netzbetreiber teilt dem MSB mittels entweder das Erfordernis einer außerturnusmäßigen Ablesung oder den geänderten Ableseterminen nebst den dazugehörigen Sollableseterminen mit.	Der Netzbetreiber teilt dem MSB mittels " <b>fehlendes Wort</b> " entweder die Erfordernis einer außerturnusmäßigen Ablesung oder den geänderten Ableseterminen <b>inkl.</b> den dazugehörigen <b>Sollableseterminen</b> mit.	Redaktionell.	BDEW
D	1.2.2.	Erforderliche Messwerte, die vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber zu übermitteln sind	3. Die Übermittlung des Zählerstands-/Lastgangs erfolgt für den Fall, dass der Letztverbraucher dies verlangt und die Voraussetzung gem. § 58 Abs. 4 MsbG vorliegen, unverzüglich nach stündlicher Erhebung der Messwerte im Stundentakt.	Fristen für neue Messeinrichtungen an WiM III 2.6.9 angleichen ==> bis hh:mm am Folgetag für den Vortag	Harmonisierung Übertragungszeiten zur Sparte Strom.	BDEW
D	1.2.2.	Erforderliche Messwerte, die vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber zu übermitteln sind	Zusätzliche RLM-Zählerstände sind dabei nur dann zu vorzunehmen, wenn das erforderlich ist.	<b>Zusätzliche RLM-Zählerstände</b> sind dabei nur dann zu <b>übermitteln</b> , wenn <b>dies</b> erforderlich ist.	Redaktionell.	BDEW
D	1.2.2.	Erforderliche Messwerte, die vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber zu übermitteln sind	Außerturnusmäßige Messwertübermittlung ... Auslöser sind nachfolgende Prozesse: Beginn und Ende der Belieferung und der Ersatz- und Grundversorgung, Zwischenablesungen und der Wechsel von Messeinrichtungen und Tarifierungen (TAF-Wechsel).	Außerturnusmäßige Messwertübermittlung ... Auslöser sind nachfolgende Prozesse: Beginn und Ende der Belieferung und der Ersatz- und Grundversorgung, Zwischenablesungen und der Wechsel von <b>Messeinrichtungen</b> und Tarifierungen (TAF-Wechsel).	Redaktionell.	BDEW
D	1.2.2.	Erforderliche Messwerte, die vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber zu übermitteln sind	Einzelheiten der Abwicklung einer Anforderung: ... im Unterkapitel "Außerturnusmäßige Messwertübermittlung" im Kapitel "Erforderliche Messwerte, vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber zu übermitteln sind" aufgeführt. ....	Einzelheiten der Abwicklung einer Anforderung: ... <b>unter</b> "Außerturnusmäßige Messwertübermittlung" in diesem Kapitel <b>beschrieben</b> . ....	- fehlendes Wort - Redaktionelle Kürzung - "Außerturnusmäßige Messwertübermittlung" ist kein Unterkapitel	BDEW

D	1.2.3.1	Detaillierte Beschreibung	Der Messstellenbetreiber übermittelt die von ihm erhobenen Messwerte aus der Messlokation an den Netzbetreiber zum Zweck der weiteren Aufbereitung (Plausibilisierung, Ersatzwertbildung, Archivierung) sowie der anschließenden Weiterleitung an den Lieferanten. <b>Bei Anbindung einer neuen Messeinrichtung an ein Smart-Meter-Gateway erfolgt die Weiterleitung der aufbereiteten Messwerte durch den Netzbetreiber zusätzlich immer auch an den Messstellenbetreiber.</b> Mit dem Messwert sind auch Datum und Zeitpunkt der Auslesung zu übermitteln. Der Messstellenbetreiber hat darüber hinaus auch die Möglichkeit, dem Netzbetreiber weitere Zählerstände zu übermitteln, die weder auf einen vom Netzbetreiber benannten Turnusablesetermin noch auf eine vom Netzbetreiber angeforderte außerturnusmäßige Messwertaufbereitung zurückgehen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Werte in gleicher Weise entgegenzunehmen und gemäß dem weiteren Vorgehen weiterzuverarbeiten. Dies stellt keine vom Netzbetreiber gesondert abrechenbare Leistung dar. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, insgesamt mehr als 12 -Zählerstände pro Jahr und Marktlokation in dieser Form entgegenzunehmen und weiterzuverarbeiten.	Streichung des folgenden Satzes. <b>*Bei Anbindung einer neuen Messeinrichtung an ein Smart-Meter-Gateway erfolgt die Weiterleitung der aufbereiteten Messwerte durch den Netzbetreiber zusätzlich immer auch an den Messstellenbetreiber.</b>	Für die Übermittlung der Werte an den MSB Gas wird keine fachliche Notwendigkeit gesehen, ggf. kann dieser Prozessschritt entfallen (Kostensparnis beim Netzbetreiber und Messstellenbetreiber); keine weitere unnötige Dokumentation/Datenhaltung/-löschung, etc.). Der Lieferant erhält diese Werte vom Netzbetreiber.	BDEW
D	1.2.3.1	Detaillierte Beschreibung	... Der Messstellenbetreiber hat darüber hinaus auch die Möglichkeit, dem Netzbetreiber weitere Zählerstände zu übermitteln, ...	Der Messstellenbetreiber darf dem Netzbetreiber unabhängig von Turnusableseterminen oder außerturnusmäßigen Erhebungsanfragen Messwerte übermitteln.	Die Formulierung "darüber hinaus" wirft Fragen auf. Klarere Formulierung wünschenswert.	BDEW
D	1.2.3.1	Detaillierte Beschreibung	Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Werte in gleicher Weise entgegenzunehmen und gemäß dem weiteren Vorgehen weiterzuverarbeiten.	Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Werte <del>in gleicher Weise</del> entgegenzunehmen und gemäß dem weiteren Vorgehen weiterzuverarbeiten.	Es ist nicht klar, was mit "in gleicher Weise" gemeint ist.	BDEW
D	1.2.3.1	Detaillierte Beschreibung	... Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, insgesamt mehr als 12 -Zählerstände pro Jahr und Marktlokation in dieser Form entgegenzunehmen und weiterzuverarbeiten....	... Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, insgesamt mehr als 12 mal Messwerte pro Jahr und Marktlokation <del>in dieser Form</del> entgegenzunehmen und weiterzuverarbeiten.	Redaktionell: Zählerstand durch Messwert ersetzt Es ist nicht klar, was mit "in dieser Form" gemeint ist. Ist damit das Versandformat gemeint, wie z.B. E-Mail oder Postweg?	BDEW
D	1.2.3.1	Detaillierte Beschreibung	Diese umfasst regelmäßig Plausibilisierung, ggf. Ersatzwertbildung und Archivierung.	Diese umfasst <u>regelmäßig</u> Plausibilisierung, ggf. Ersatzwertbildung und Archivierung.	Der Begriff "regelmäßig" ist in diesem Kontext zu unspezifisch. einmal täglich, monatlich, jährlich?	BDEW
D	1.2.3.1	Detaillierte Beschreibung	... Würden dem Netzbetreiber von Seiten des Messstellenbetreibers keine Messwerte oder Vorschlagswerte übermittelt, so ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, Ersatzwerte für die fehlenden Werte zu bilden.	... Würden dem Netzbetreiber von Seiten des Messstellenbetreibers keine Messwerte oder Vorschlagswerte übermittelt, so ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, Ersatzwerte zu bilden.	Auch die Vorschlagswerte des MSB können zu einer EWB des NB führen, wenn die Vorschlagswerte nicht plausibel sind.	BDEW
D	1.2.4	Erforderliche Messwerte, die vom Netzbetreiber an den Lieferanten zu übermitteln sind	Für eine regelmäßige Ablesung einer Messeinrichtung mit RLM erfolgt die Übermittlung des Zählerstands-/ Lastgangs sowie ggf. weiterer abrechnungsrelevanter Werte für das Datum der regelmäßigen Ablesung an den Lieferanten unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt. Gleiches gilt für ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angebundene neue Messeinrichtung. Für diese neuen Messeinrichtungen hat der Netzbetreiber zudem die Messwerte auch wieder an den Messstellenbetreiber zu übermitteln.	Für eine regelmäßige Ablesung einer Messeinrichtung mit RLM erfolgt die Übermittlung des Zählerstands-/ Lastgangs sowie ggf. weiterer abrechnungsrelevanter Werte für das Datum der regelmäßigen Ablesung an den Lieferanten unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt. Gleiches gilt für eine an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angebundene neue Messeinrichtung <b>für den Fall, dass der Letztverbraucher dies verlangt und die Voraussetzungen gem. § 58 Abs. 4 MsbG vorliegen. Für diese neuen Messeinrichtungen hat der Netzbetreiber zudem die Messwerte auch wieder an den Messstellenbetreiber zu übermitteln.</b> Fristen für neue Messeinrichtung an WIM III 2.6.9 angleichen ==> bis hh:mm am Folgetag für den Vortag	Konkretisierung; Streichung des letzten Satzes, da keine fachliche Notwendigkeit.  Harmonisierung Übertragungszeiten zur Spalte Strom.	BDEW
D	1.2.4	Erforderliche Messwerte, die vom Netzbetreiber an den Lieferanten zu übermitteln sind	Für außerturnusmäßige Messwertübermittlungen sind für die unter Kapitel "Außerturnusmäßige Messwertübermittlungen" genannten An- bzw. Abmeldungen, Zwischenablesungen, Geräte- und Tarifwechsel jeweils die Übermittlung des Zählerstands sowie ggf. weiterer abrechnungsrelevanter Werte bei Messeinrichtungen mit SLP unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem bestätigten An- bzw. Abmeldedatum bzw. dem Datum der beauftragten Messwertaufbereitung oder nach dem Datum der des Geräte- oder Tarifwechsels an den Lieferanten zu übermitteln.	Für außerturnusmäßige Messwertübermittlungen sind für die unter Kapitel "Außerturnusmäßige Messwertübermittlungen" genannten An- bzw. Abmeldungen, Zwischenablesungen, Geräte- und Tarifwechsel jeweils die Übermittlung des Zählerstands sowie ggf. weiterer abrechnungsrelevanter Werte bei Messeinrichtungen mit SLP unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. <b>Kalendertages</b> nach dem bestätigten An- bzw. Abmeldedatum bzw. dem Datum der beauftragten Messwertaufbereitung oder nach dem Datum der des Geräte- oder Tarifwechsels an den Lieferanten zu übermitteln.	Konkretisierung.	BDEW
D	1.3	Anforderung von Brennwert und Zustandszahl	Der Netzbetreiber ermittelt den Abrechnungsbrennwert unter Zugrundelegung der vom Lieferanten benannten Zeitspanne und übermittelt für genau die angefragte Zeitspanne den Abrechnungsbrennwert und die Zustandszahl an den Lieferanten.	Der Netzbetreiber ermittelt den Abrechnungsbrennwert unter Zugrundelegung der vom Lieferanten benannten Zeitspanne und übermittelt für die angefragte Zeitspanne <b>unter Berücksichtigung der technischen Regel DVGW G685</b> den Abrechnungsbrennwert und die Zustandszahl an den Lieferanten.	Konkretisierung; Die Technische Regel G685 beschreibt die Bestimmung des Abrechnungsbrennwertes und gibt auch zulässige Zeitspannen vor, die einzuhalten sind.	BDEW
D	2.1	Kurzbeschreibung	Kapitel 2.1 bis 2.3	Vereinheitlichung der Kapitel / Unterkapitel an GPKE (BK6-18-032).	Harmonisierung der Kapitel / Unterkapitel zur Vermeidung von Interpretationsspielräumen.	BDEW

D	2.2	Detaillierung Beschreibung Stammdatenänderung	Berechtigter: ... Kommt ein berechtigter Marktpartner an Informationen über geänderte Stammdaten, die er nicht vom <b>Verantwortlichen ggf. über den Verteiler</b> erhalten hat, ...	Streichung des Wortes "ggf." sowie Anpassung der Formulierung.  *Kommt ein berechtigter Marktpartner an Informationen über geänderte Stammdaten, die er nicht vom <b>für das Stammdatenum Verantwortlichen über den Verteiler erhalten hat,...</b> *	Identische Regeln in GeLi Gas und GPKE sollten identisch formuliert werden. Das Vorgehen vermeidet Interpretationsspielräume.	BDEW
D	2.2	Detaillierung Beschreibung Stammdatenänderung	Berechtigter: ... Er beantwortet die Anfrage unverzüglich, ...	Der <b>Berechtigte</b> beantwortet die Anfrage unverzüglich, ...	Konkretisierung.	BDEW
D	2.2	Detaillierung Beschreibung Stammdatenänderung	Fristangabe GeLi Gas: „bis zum Ablauf des 10. WT“ Fristangabe GPKE: „bis zum Ablauf des 3. WT“	„bis zum Ablauf des 3. WT“. *Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.“	Auseinanderlaufen der Fristen sowie der Regelung bei nicht fristgerechtem Antwortverhalten bei der Stammdatenänderung  Hinweis: Nicht zu verwechseln mit der Antwort auf Anfrage, die auch in der GPKE weiterhin „bis zum Ablauf des 10. WT“ lautet.	BDEW
D	2.2	Detaillierung Beschreibung Stammdatenänderung	Eine zeitliche Befristung einer Änderung, die vor dem Zeitpunkt endet, zu dem die Zuordnung des Verantwortlichen zur Markt- oder Messlokation endet, erfolgt durch eine weitere Stammdatenänderung mit dem Änderungsdatum zu dem die Gültigkeit des vorgenannten Stammdatums enden soll.		Der Sachverhalt sollte zur Vermeidung von Interpretationen einfacher / verständlicher formuliert werden.	BDEW
D	3.2	Detaillierte Beschreibung	Der Prozess kann auch verwendet werden, wenn der Messstellenbetreiber Strom im Fall der Installation eines Smart-Meter-Gateways (Strom) beim Netzbetreiber Gas anfragen möchte, ob an einer Marktlokation bereits eine neue Messeinrichtung Gas verbaut ist.	Änderung der Begriffsbezeichnung "Marktlokation" in "Adresse"	Welche Marktlokation ist hier gemeint? Eine Marktlokation Strom sowie eine Marktlokation Gas sind zwei verschiedene Objekte mit jeweils mittels einem eigenen Identifikator identifiziert werden. Die beiden Objekte sind nicht miteinander verknüpft. Der BDEW empfiehlt daher diesen Datenaustauschprozess nochmals zu überdenken.	BDEW
D	3.2	Detaillierte Beschreibung	Der Prozess kann auch verwendet werden, wenn der Messstellenbetreiber Strom im Fall der Installation eines Smart-Meter-Gateways (Strom) beim Netzbetreiber Gas anfragen möchte, ob an einer Marktlokation bereits eine neue Messeinrichtung Gas verbaut ist. Wenn eine neue Messeinrichtung Gas verbaut ist, nennt der Netzbetreiber dem anfragenden Messstellenbetreiber den verantwortlichen Messstellenbetreiber für die neue Messeinrichtung Gas.	Der Prozess kann auch verwendet werden, wenn der Messstellenbetreiber Strom im Fall der Installation eines Smart-Meter-Gateways ( <b>Strom</b> ) beim Netzbetreiber Gas anfragen möchte, ob an einer <b>Adresse</b> bereits eine neue Messeinrichtung Gas verbaut ist. Wenn eine neue Messeinrichtung Gas verbaut ist, nennt der Netzbetreiber <b>Gas</b> dem anfragenden Messstellenbetreiber <b>Strom</b> den/die verantwortlichen Messstellenbetreiber <b>Gas</b> für neue Messeinrichtungen <b>Gas an der Adresse</b> .	Redaktionell; Konkretisierung der Formulierung zur Erhöhung des Verständnisses. Weiterhin gibt es kein SMGW Gas; der Zusatz "Strom" kann daher gestrichen werden.	BDEW
D	3.2	Detaillierte Beschreibung	<b>Änderungsfassung:</b> Der Anfragende, z.B. Lieferant, Messstellenbetreiber, berechtigten Anfrage und ....  <b>Lesefassung:</b> Der Anfragende, z.B. Lieferant, Messstellenbetreiber, <b>stellt eine Geschäftsdatenanfrage an den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber prüft die Anfrage. Im Falle einer berechtigten Anfrage und ....</b>	Verwendung des Textes der Lesefassung.	Redaktionell; Aufhebung des Widerspruchs zwischen Änderungsfassung und Lesefassung.	BDEW
D	4.2	Detaillierte Beschreibung	Der Netzbetreiber übermittelt vor der Abrechnung der Netznutzung die Messwerte oder andere abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an den Lieferanten.	Der Netzbetreiber übermittelt vor der Abrechnung der Netznutzung die Messwerte oder andere abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten an den Lieferanten.	Redaktionell.	BDEW
D	4.2	Detaillierte Beschreibung	Der Lieferant prüft die Netznutzungsabrechnung unverzüglich z.B. auf Abweichungen zwischen der Netznutzungsabrechnung und den übermittelten Messwerten <b>die Netznutzungsabrechnung</b> .	Der Lieferant prüft die Netznutzungsabrechnung unverzüglich z.B. auf Abweichungen zwischen der Netznutzungsabrechnung und den übermittelten Messwerten.	Fachliche Korrektur.	BDEW

# Formblatt für Stellungnahmen

in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag.

(Az: BK7-19-001)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme lege ich bei / ist nicht erforderlich **[Zutreffendes bitte kennzeichnen]**.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne)



30.09.2019

<b>Änderungen zu Punkt 1. a.:</b> Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)	<b>Stellungnahme einfügen</b> Der bne hält daran fest, dass die Messwertaufbereitung auf Ebene der Marktlokation in Zukunft im sMGW erfolgen sollte. Nur so kann die vom Gesetz geforderte sternförmige Kommunikation umgesetzt werden. Dafür müssen jetzt die technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Insbesondere müssen die technischen Vorgaben an die sMGW formuliert und in der Folge die Geräte entwickelt werden, die eine solche sternförmige Kommunikation ermöglichen. Der für die „GeLi Gas 2.0“ vorgeschlagene Zwischenschritt ist hingegen nicht notwendig, da ohnehin derzeit keine Geräte vorliegen, die die Übermittlung von Gas-Messwerten erlauben. Die Einführung der notwendigen Marktkommunikation für die echte sternförmige Kommunikation der Messwerte könnte somit mit der nächsten Iteration der Marktkommunikation des Sektors Strom synchronisiert werden und damit einen weitem –kostspieligen – Zwischenschritt für Gas erübrigen.
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Änderungen zu Punkt 1. b.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)	<b>Stellungnahme einfügen</b> Der bne plädiert dafür, alle technischen Vorgaben für die Kommunikation Sektor-übergreifend in einem einheitlichen Dokument zu regeln. Nur so kann dauerhaft eine möglichst weitgehende Übereinstimmung der Marktkommunikation der Sektoren Gas und Strom gewährleistet werden. Diese hohe Übereinstimmung ist entscheidend, um die möglichen Kostenvorteile einheitlicher Marktkommunikation zu heben. Bisher sind die notwendigen detaillierten Regelungen im Dokument der EDI@Energy „Regelungen zum Übertragungsweg“ enthalten, dieses müsste lediglich um die Kommunikation per AS4 ergänzt werden. Die BK7 könnte dann auf eine eigene detaillierte Festlegung zum Übertragungsweg verzichten und lediglich auf das umfassendere Dokument der EDI@Energy verweisen, so wie dies auch mit der Streichung der Tenorziffer 4 der Festlegung beabsichtigt ist.
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. c.:</b> Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Der bne sieht die Änderung der Darstellung der Geschäftsprozesse sehr kritisch. Die Marktkommunikation muss in sehr hohem Maße automatisiert sein, um kosteneffiziente Prozesse zu gewährleisten. Voraussetzung für diese weitgehende Automatisierung ist aber, dass die Prozesse im Detail verbindlich beschrieben sind, denn bereits kleinste Abweichungen in der Interpretation der Prozessvorgaben zwischen den Marktparteien führen zu Störungen in der Kommunikation, die eine manuelle Nachbearbeitung erfordern und die Effizienzvorteile dann zunichte machen. Der bne sieht daher die Notwendigkeit, die Marktkommunikation im Detail vorzugeben und sieht hier die Festlegungen der BK6 für den Stromsektor zu den Geschäftsprozessen als geeignetes Vorbild an.</p> <p>Idealerweise sollten die Geschäftsprozesse der Sektoren Gas und Strom wo immer möglich identisch sein. Damit ließen sich die hohen Entwicklungs- und Implementierungskosten jeweils eigenständiger IT-Systeme vermeiden und auch Sektorübergreifend Kosten sparen. Wo die Prozesse aus zwingenden technischen Gründen nicht einheitlich ausgestaltet werden können, sollte die Festlegung aber in jedem Fall denselben Detaillierungsgrad aufweisen, wie die im Sektor Strom.</p> <p>Derzeit ist es schon aufgrund der unterschiedlichen Festlegungstermine notwendig, für die beiden Sektoren unterschiedliche IT-Systeme zu entwickeln und zu betreiben. Neben den hohen Entwicklungskosten führt dies auch zu zusätzlichen Fehlern durch die Benutzer der IT-Systeme, da die Marktprozesse der beiden Sektoren voneinander abweichen.</p> <p>Der bne plädiert deshalb dafür, die Festlegungen zur Marktkommunikation für die Sektoren Gas und Strom gemeinsam, das heißt, zum selben Zeitpunkt, vorzunehmen. Demzufolge plädiert der bne dafür, die Anpassung der Marktkommunikation „GeLi Gas 2.0“ erst zeitgleich mit einer zukünftigen Anpassung der Marktkommunikation im Stromsektor vorzunehmen und auf die jetzt vorgeschlagene Festlegung, zumindest in diesem Umfang, zunächst zu verzichten.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. d.:</b> Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Bei den Vorgaben zur Identifikation hält der bne es für problematisch, dass eine vom Stromsektor abweichende Vorgehensweise gewählt wurde. Auch hier ist eine genaue Übereinstimmung der Prozesse für Gas und Strom wichtig, um einheitliche Softwaresysteme realisieren zu können und damit Kostenvorteile zu generieren. Der bne fordert deshalb, dass die Vorgaben zur Identifikation bis hin zum Wortlaut identisch mit dem Stromsektor vorgegeben werden. Bei einem abweichend Wortlaut könnte sonst der Eindruck entstehen, dass die Identifikation im Gas-Sektor nicht inhaltlich identisch mit dem Strom-Sektor ist, da ja offenbar bewusst ein anderer Wortlaut gewählt wurde.</p> <p>Die Abschaffung der Bestandsliste wird im Grundsatz vom bne unterstützt. Allerdings fehlt nach der Abschaffung dieser Liste ein Instrument zum einfachen Abgleich des Datenbestandes. Hier fordert der bne die Einführung eines neuen Prozesses, um die Datenqualität auf Dauer hoch zu halten. Dieser Prozess soll nur nach Bedarf von den Marktbeteiligten ausgeführt werden und hat damit einen anderen Charakter als die Bestandsliste. Auch für den Stromsektor fehlt dieser Abgleichprozess, er sollte deshalb für beide Sektoren in identischer Form eingeführt werden.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Änderungen zu Punkt 2.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026	<b>Stellungnahme einfügen</b> (Siehe auch Anmerkungen zu 1b) Der bne sieht die Änderung positiv. Allerdings sollte die Festlegung einen klaren Verweis auf das EDI@Energy-Dokument enthalten, damit die Verbindlichkeit der dortigen Vorgaben auch für den Gas-Sektor eindeutig geregelt ist.
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

# Formblatt für Stellungnahmen

in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag.

(Az: BK7-19-001)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme lege ich bei / ist nicht erforderlich [Zutreffendes bitte kennzeichnen].

EnBW AG, Yello Strom, Netze BW GmbH, Netze-Gesellschaft Südwest GmbH  
2019



27. September

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. a.:</b> Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Aus Sicht der oben genannten Unternehmen unterstützen wir die Position des BDEW:</p> <p><i>Aus Sicht des BDEW sollten vor dem Hintergrund der aktuell sowie absehbar vor 2022/2023 für die Sparte Gas nicht zur Verfügung stehende Gerätetechnik die angedachten Prozessweiterungen zur „Einbindung des MSB Gas in den Datenaustauschprozess des NB (bei vorläufigen und endgültigen Messwerten)“ sowie zur „Einordnung einer an ein SMGW Strom angebundene neuen Messeinrichtung Gas“ inhaltlich wie zeitlich überdacht werden.</i></p> <p><i>Weiterhin sollten im Kontext der Gerätetechnik auch die Ergebnisse der im Frühjahr 2019 gestarteten Gespräche zum „Messwertverarbeitungskonzept Gas“ zwischen den beteiligten Behörden Bundesnetzagentur, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, der Physikalisch-Technische Bundesanstalt und der Energiebranche sowie die Umsetzung des „Messwertverarbeitungskonzepts Gas“ in die Geräte abgewartet werden. So ist es nach aktuellem Diskussionsstand einer neuen Messeinrichtung Gas gerätetechnisch beispielsweise nur möglich, <u>einen</u> abrechnungsfähigen Wert täglich zu speichern. Diese technischen Voraussetzungen stehen mit den Überlegungen einer Verpflichtung zur Übermittlung von Messwerten im Stundentakt im Widerspruch.</i></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. b.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Aus Sicht der oben genannten Unternehmen unterstützen wir die Position des BDEW:</p> <p><i>Der BDEW begrüßt die Intention der Bundesnetzagentur hinsichtlich der angepassten Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation. An zwei Stellen sollte die Begründung jedoch präziser formuliert werden, damit Intention und Aussage unmissverständlich deckungsgleich sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>„Es ist vielmehr die Intention, die bestehende EDIFACT/EDI@ENERGY-Nachrichtentypen“ [statt „Edig@as“] zu übermitteln.</i></li> <li>2. <i>„Ferner beabsichtigt die Beschlusskammer die Kürzung [statt Streichung] der Tenorziffer 4 ...“</i></li> </ol> <p><i>Im Detail ergeben sich daraus folgende Korrekturen damit Intention und Aussage deckungsgleich mit den Formulierungen in der GeLi Gas 2.0, Kapitel 4 Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen sind: Das Kapitel 4 der GeLi Gas sollte identisch (inklusive der Unterkapitel) zu BK6-18-032 Anlage 1 Kapitel 4 ausgestaltet werden. In Unterkapitel „d) Absicherung der Marktkommunikation“ ist folgender Absatz hinzuzufügen: „Neben den im aktuell gültigen Dokument „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ festgelegten Übertragungswegen zur Übermittlung von Geschäftsvorgängen kann in der Sparte Gas AS4, in Kompatibilität der Protokollausprägung der ENTSOG, als weiterer optionaler Übertragungsweg benutzt werden. Sofern sich die betroffenen Kommunikationspartner auf dieses Kommunikationsprotokoll einigen. Das Dokument „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ ist dementsprechend zu erweitern.“</i></p> <p><i>Technisch wird AS4 in den Regelungen zum Übertragungsweg als Rückwärtskompatibilität umgesetzt, d. h. die Anpassungen sind minimal und von vielen bereits in Deutschland eingesetzten AS4-Adaptern bereits implementiert. Die Anpassungen entsprechen dem, was in der ENTSOG als geplante Anpassungen vorgenommen wird.</i></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. c.:</b> Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Wir schlagen vor zur Realisierung des Anspruchs der Branche weitergehend interpretationsfreier Prozesse umsetzen zu können, die Regelungen der GeLi Gas vollumfänglich in ihrem bisherigen Detaillierungsgrad (inkl. Use-Case-Beschreibungen, Sequenzdiagrammen und Aktivitätsdiagrammen) beizubehalten.</p> <p>Zu betrachtende Aspekte bei einer Trennung in regulatorisch notwendige Inhalte und detaillierte Prozessbeschreibungen würden folgende Herausforderungen mit sich bringen, die denen der Position des BDEW entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Herstellung der Verbindlichkeit und Rechtssicherheit zu den durch die Energiebranche erstellten und mit den betroffenen Marktpartnern als Folge hiervon zu konsultierenden „Prozessbeschreibung GeLi Gas“ durch Aufnahme eines Verweises auf die detaillierte Prozessbeschreibung in der jeweils gültigen Fassung in den Beschlusstexten einer „GeLi Gas-Rahmenfestlegung“;</li> <li>○ Begleitung der Branchenkonsultationen zur Erstellung der „Prozessbeschreibung GeLi Gas“ durch die Bundesnetzagentur sowie Veröffentlichung der detaillierten „Prozessbeschreibung GeLi Gas“ durch die Bundesnetzagentur;</li> <li>○ Klärung der erforderlichen Zeiträume zur Erstellung der Prozessbeschreibungen, Entscheidungsbaum-Diagramme und der erforderlichen Anpassungen in den Datenformaten sowie zur Umsetzung der Regelungen;</li> <li>○ Bei einer Ausgestaltung der Prozessbeschreibungen durch die Energiebranche muss weiterhin gewährleistet sein, dass die Umsetzung der zwischen Strom und Gas identischen Sachverhalte zum Lieferantenwechsel auch zum gleichen Zeitpunkt möglich ist. Erst dies ermöglicht insbesondere mehrspartig tätigen Unternehmen eine effiziente Umsetzung etwaiger Änderungen in den Massenprozessen sowie in deren Anwendung (z. B. Vermeidung von Ineffizienzen zum einen bei der Implementierung als auch zum anderen beim Betrieb von IT-Systemen sowie bei der Personalschulung).</li> <li>○ Ein weiterer Aspekt in diesem Kontext ist, dass zur Vermeidung von Interpretationsspielräumen identische Verfahren in den Sparten Strom und Gas auch identisch formuliert werden sollten. Dies setzt aus Sicht des BDEW auch weiterhin eine enge Abstimmung der Beschlusskammer 7 und Beschlusskammer 6 sowohl fachlich als auch hinsichtlich der zur Umsetzung der geänderten Prozessbeschreibung verbandsseitig benötigten Zeit voraus.</li> <li>○ Realistischer Zeitpunkt einer Veröffentlichung der detaillierten Prozessausgestaltung zur GeLi Gas 2.0 wäre April 2022, sodass unter Berücksichtigung des Änderungsmanagements die Veröffentlichung der Datenformate am 1. Oktober 2022 und die Umsetzung im Markt am 1. April 2023 erfolgen könnte (vgl. hierzu ebenfalls Ausführungen zum Thema Marktgebietzusammenlegung).</li> </ul>
-----------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. d.:</b>          Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Wir unterstützen einen prozessualen Gleichlauf zwischen Gas und Strom, dort wo dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll umzusetzen ist. Wir erwarten, dass zukünftige Einföhrungstermine neuer - oder veränderter Prozesse, die beide Sparten betreffen, synchron erfolgen. Eine Asynchronität zwischen Strom und Gas in der Implementierung führt zu massiven Mehraufwendungen. Durch eine Asynchronität gehen Effizienzen gegenüber einer synchronen Implementierung verloren und ein nachträgliches Herstellen des Gleichlaufs erzeugt wiederum einen weiteren Aufwand.</p> <p>Folgende Punkte sollten deshalb erst bei einer Anpassung zum nächstmöglichen Zeitpunkt im obigen Sinne mit Hilfe einer Änderungsfestlegung der bestehenden GeLi Gas unter Beibehaltung der Use-Case Beschreibungen angepasst werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Identifikation einer Marktlokation wie bei der Sparte Strom mit gleichem Wortlaut (reduziert um Aussagen zu erzeugenden Marktlokationen).</li> <li>○ Fristen und Logik wie bei der Sparte Strom für Kündigung, Lieferbeginn, Ersatz-/Grundversorgung, Stammdatenaustausch und Geschäftsdatenanfrage mit gleichem Wortlaut</li> <li>○ Wegfall der Bestandskundenliste analog der Sparte Strom</li> </ul> <p>Mittelfristig sollte in Zusammenarbeit mit der BK6 eine alternative Möglichkeit zu einem verbindlichen Datenabgleich geschaffen werden, welche nicht nur die Beziehung zwischen NB und LF bedient, sondern z. B. auch für die Beziehung zwischen NB und MSB angewendet werden kann. Dieser Datenabgleich muss durch jede Marktrolle durchführbar sein. Der neue Prozess sollte sowohl für einzelne als auch für ein Paket an Mess- und Marktlokationen gebaut sein. Er sollte Zeitscheiben der übermittelten Daten abbilden und an jedem Tag gestartet werden können. Hierzu sind wir gerne bereit ein Konzept auszuarbeiten.</p> <p>Zu 3. Prozess Geschäftsdatenanfrage: Die Kommunikation zwischen der Sparte Strom und Gas muss auf einer Basis aufgebaut sein, die für den Markt mit vertretbarem Aufwand umsetzbar ist und die laufenden Betriebsaufwände geringhält. Der von Ihnen vorgeschlagene Lösungsansatz wird dieser Erwartung unserer Meinung nach nicht gerecht. Ihre Lösung stellt die Erwartung, dass der MSB Strom für jede Strom-Messlokation nicht nur den NB Strom kennen muss, sondern nun auch den NB Gas an der entsprechenden Adresse der betroffenen Messlokation Strom. Dies hat zur Folge, dass der Netzbetreiberwechsel in Strom und Gas spartenübergreifend ausgetauscht werden muss um dies nachhaltig sicherzustellen. Eine vom Aufwand geringere Lösung wäre z. B. über einen zentralen Ansatz zu gehen und das Marktstammdatenregister für die Verwaltung der verbauten SMGW an Strom Messlokationen mit ihren verantwortlichen MSB durch den NB Strom zu hinterlegen. Der NB Strom könnte im Rahmen der Stammdatenänderung das Marktstammdatenregister mit einbinden. Somit hätte der MSB Gas immer die Möglichkeit an einem zentralen Punkt anzufragen ob, eine Anbindung möglich ist. Hierzu sind wir gerne bereit ein Konzept auszuarbeiten.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Änderungen zu Punkt 2.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026	<b>Stellungnahme einfügen</b> Aus Sicht der oben genannten Unternehmen unterstützen wir die Position des BDEW:  <i>Die von der Bundesnetzagentur im Festlegungsentwurf vorgeschlagene Streichung der detaillierten Regelungen zum Verschlüsseln und Signieren bei Nutzung von E-Mails sowie das Ersetzen dieser durch die Aufnahme eines Verweises auf das jeweils gültige EDI@Energy-Dokument „EDI@Energy – Regelungen zum Übertragungsweg / Regelungen zum sicheren Austausch von EDIFACT-Übertragungsdateien“ sieht der BDEW als sinnvoll an und unterstützt daher diese Änderung. Das Vorgehen ermöglicht eine flexible und bedarfsgerechte Umsetzung sowie eine Weiterentwicklung der Regelungen zum Übertragungsweg von EDIFACT Übertragungsdateien und trägt zur Vermeidung redundanter oder gar widersprüchlicher Informationen bei.</i>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Formblatt für Stellungnahmen

in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag.

(Az: BK7-19-001)

---

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich

erdgas schwaben gmbh (es)



27.09.2019

---

Die Position der erdgas schwaben gmbh entspricht der Stellungnahme des Bundesverbands der Energie und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)

## Formblatt für Stellungnahmen

in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag.

(Az: BK7-19-001)

---

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ~~lege ich bei~~ / ist nicht erforderlich [Zutreffendes bitte kennzeichnen].

Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e. V. (FNB Gas)



30.09.2019

---

**Zentrale Anmerkungen:**

An Ausspeisepunkten in einem Entry-Exit-System besteht keine Vertragsbeziehung zwischen Lieferant und Netzbetreiber. Stattdessen werden Kapazitäten, die zur Nutzung des Ausspeisepunktes berechtigen, durch den Transportkunden beim Netzbetreiber gebucht. Viele Verpflichtungen der GeLi Gas betreffen aber die Vertragsbeziehung zwischen Lieferanten und Netzbetreiber und sind somit nicht ohne Weiteres an Ausspeisepunkten in einem Entry-Exit-System anwendbar. Teilweise wurden die Regelungen der GeLi Gas spiegelbildlich in den Anlagen 1 und 2 der Kooperationsvereinbarung (KoV) übernommen und gelten damit auch in der Vertragsbeziehung zwischen Transportkunden und Netzbetreiber. Der FNB Gas regt zur besseren Abbildung der Abwicklung des Gastransports an, in einer Überarbeitung der GeLi Gas die beiden Fälle (1) Netznutzung durch einen Lieferanten und (2) Kapazitätsbuchung durch einen Transportkunden zu unterscheiden. Alternativ könnte auch geprüft werden, ob einzelne Geschäftsprozesse wie Lieferende und Lieferbeginn in der Vertragsbeziehung zwischen Transportkunden und Netzbetreiber nicht bereits anderweitig, beispielsweise über die Gasnetzzugangsverordnung oder die Festlegung KARLA Gas, abschließend geregelt sind.

Die folgenden Beispiele sollen kurz zeigen, wie die GeLi Gas im Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Transportkunden Anwendung findet:

- In den Geschäftsprozessen beim Wechsel des Lieferanten (Kündigung, Lieferende und Lieferbeginn) werden Interaktionen zwischen Altlieferant und Neulieferant beschrieben. Von diesen Prozessen sollten Netzbetreiber mit Entry-Exit-System ausgenommen werden, da diese nur eine Vertragsbeziehung zu den Transportkunden und nicht zu den Lieferanten haben. Eine Identität zwischen Transportkunden und Lieferanten ist nicht immer gegeben. Prozessauslöser wie Lieferbeginn/Lieferende können nicht erkannt werden. Die An- und Abmeldung der Transportkunden im Entry-Exit-System erfolgt über die Buchung der Transportkapazitäten gem. §§ 3 und 4 der Anlage 1 KoV durch die Transportkunden und ersetzt im Entry-Exit-System die An- und Abmeldung des Lieferanten.
- GeLi Gas sieht beim Lieferantenwechsel aufgrund § 38 EnWG vor, dass solange kein Neulieferant benannt wurde, ein Ersatzbelieferer eingesetzt wird oder es zu einer Unterbrechung des Netzanschlusses kommt. § 38 EnWG bezieht sich hierbei nur auf die allgemeine Versorgung im Niederdruck. Im Hochdruckbereich besteht kein Massengeschäft und es werden Verhandlungslösungen im Allgemeinen akzeptiert. Die Benennung eines Ersatzbelieferers würde eines neuen Prozesses bedürfen und möglicherweise mit Kosten für die Netzbetreiber verbunden sein. Die Unterbrechung eines Netzanschlusses könnte sogar zu sicherheitstechnischen Problemen im Netz, auf jeden Fall aber zu Regressansprüchen seitens des Anschlusskunden führen.
- GeLi Gas sieht die Bereitstellung der Bewegungsdaten vom Netzbetreiber an den Lieferanten vor. Da keine Vertragsbeziehung zwischen Netzbetreiber mit Entry-Exit-System und Lieferant besteht, kann dies keine Anwendung für diese Netzbetreiber finden. Stattdessen werden gemäß § 23 der Anlage 1 KoV die Bewegungsdaten dem Transportkunden übermittelt.
- Der Prozess „Stammdatenänderung“ beschreibt, wie die Kommunikation und Abfrage von Stammdatenänderungen an der Markt- und Messlokation zu erfolgen hat. Diese Änderungen können vom Letztverbraucher selbst ausgehen (bspw. Namens-/Adressänderung), oder aber vom Lieferanten (bspw. Änderung Marktgebietszuordnung, Änderung BK- Zuordnung) oder vom Netzbetreiber. BK- Zuordnungen werden im Kapazitätsbuchungsprozess mit einer Einbringung der Kapazität in einen BK vorgenommen. Hierfür bedarf es keiner Abwicklung des Prozesses anhand der GeLi Gas. Der Transportkunde wird gemäß §2a Abs. 7 der Anlage 1 KoV dazu verpflichtet, dass Änderungen zulassungsrelevanter Informationen zur Kapazitätsbuchungsplattform unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen sind. Da der Prozess „Stammdatenänderung“ keinen Nutzen für Netzbetreiber mit Entry-Exit-System hat bzw. nur Prozessschritt Nr. 1 Anwendung findet, sollte die Anwendbarkeit entsprechend begrenzt werden.
- Der Prozess „Netznutzungsabrechnung“ beschreibt die Abrechnung der Netznutzung vom Netzbetreiber an den Lieferanten. Die Abrechnung von Kapazitäten aus Ein- und Ausspeiseverträgen wird hier nicht beschrieben. Im Rahmen der KoV XI-Entwicklung wird eine elektronische Kapazitätsabrechnung an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern im Entry-Exit-System eingeführt. Erstrebenswert wäre ein europäisch abgestimmtes elektronisches Abrechnungsformat, das dann auch alle Ein- und Ausspeisepunkte im Entry-Exit-System erfasst.

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. a.:</b> Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p>
	<p>Für das in die Anlage zur Festlegung neu einzufügende Kapitel D.1.2.2 schlägt die Beschlusskammer vor, dass bei einer neuen Messeinrichtung Gas, die an das Smart-Meter-Gateway Strom angebunden ist, der Zählerstand/der Lastgang unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt zu übermitteln ist, wenn der Letztverbraucher dies verlangt und die Voraussetzungen gemäß § 58 Abs. 4 MsbG vorliegen.</p> <p>Aus der in Ziffer 1.a. im Konsultationsdokument enthaltenen Beschreibung geht nicht eindeutig hervor, für welche Arten von Messeinrichtungen die Kommunikationsprozesse vom Netzbetreiber Gas anzuwenden wären. Für die angedachte Übermittlung von Zählerstand bzw. Lastgang in der Sparte Gas steht am Markt zwar die entsprechende Technologie zur Verfügung, aber ein Rollout von Smart-Meter-Gateway ist derzeit noch nicht möglich. Für den Rollout ist notwendige Bedingung, dass Smart-Meter-Gateways von 3 unabhängigen Herstellern durch das BSI zertifiziert wurden (aktuell ist nur 1 SMGW durch das BSI zertifiziert). Bezüglich der Messwertverarbeitung im Smart-Meter-Gateway (SMGW) in der Sparte Strom wird seitens der Bundesnetzagentur, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, der Physikalisch-Technische Bundesanstalt und der Energiebranche ein Grobkonzept erarbeitet, in welchem die Funktionen und die Funktionsabläufe im SMGW, die in Abhängigkeit zur Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt stehen, beschrieben werden. Es ist angedacht, auch für die Sparte Gas ein solches Grobkonzept zu erarbeiten. Die Ergebnisse des Grobkonzeptes für die Sparte Gas sollten bei der Erarbeitung der Kommunikationsprozesse entsprechend berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, Kommunikationsprozesse für den Netzbetreiber Gas erst dann zu definieren, wenn sichergestellt ist, dass dieser die im Zusammenhang mit der Anbindung der Messeinrichtung Gas an das Smart-Meter-Gateway stehenden Verpflichtungen objektiv auch umsetzen kann.</p>

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. b.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation, zum Datenaustausch sowie zu Datenformaten sind derzeit in Tenorziffer 4 der Festlegung BK7-16-142, in der Anlage zur Festlegung BK7-16-142 sowie in Tenorziffer 5 der Festlegung BK7-17-026 enthalten.</p> <p>In Ziffer 1.b. im Konsultationsdokument teilt die Beschlusskammer mit, dass beabsichtigt sei, im Rahmen des Lieferantenwechselprozesses für den Datenaustausch zukünftig nicht nur das Kommunikationsprotokolls AS2, sondern auch das Kommunikationsprotokoll AS4 zuzulassen. Nach Auffassung der Beschlusskammer sollen für Datenmeldungen im Rahmen des Lieferantenwechsels auch zukünftig die bestehenden EDIFACT/Edig@s-Nachrichtentypen genutzt werden. Eine Nutzung des XML-Datenformats für den Lieferantenwechsel ist nicht vorgesehen; das XML-Datenformat soll auch zukünftig ausschließlich für Datenmeldungen im Rahmen der VO (EU) 2015/703 (Netzkodex Interoperability) Anwendung finden.</p> <p>Die Beschlusskammer führt zu Ziffer 1.b. im Konsultationsdokument aus, dass die angestrebten kommunikationstechnischen Synergieeffekte nur erreicht werden können, wenn auch für die Übermittlung von EDIFACT-Nachrichtentypen die jeweils aktuelle Protokollausprägung von AS4 der ENT-SOG für die Datenübermittlung herangezogen wird. Da das ENT-SOG AS4-Profil nur als XML-Datei übertragen wird, müsste für die Übertragung von EDIFACT-Nachrichten der Header flexibilisiert werden. Zudem weisen wir darauf hin, dass die in diesem Rahmen verwendeten ENSTOG/EASEE-Gas Zertifikate den deutschen Anforderungen an RSASSA-PSS nicht vollumfänglich entsprechen. Daher wäre es notwendig weitere Konnektoren für entsprechende Zertifikate zusätzlich zu den vorhandenen bereitzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass der Kostenzuwachs erheblich sein würde.</p> <p>Die beabsichtigte Zulassung des Kommunikationsprotokolls AS4 wird von Fernleitungsnetzbetreibern grundsätzlich positiv gesehen, zumal dies eine Angleichung an europäische Prozesse ermöglicht. Hiervon zu unterscheiden ist die Frage der Datenformate. In den bisherigen Marktprozessen in Deutschland wird ausschließlich das Format EDIFACT angewendet. Entsprechende XML-Formate gibt es nicht.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. c.:</b> Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>In Ziffer 1.c. im Konsultationsdokument teilt die Beschlusskammer mit, dass beabsichtigt sei, die materiellen Regelungen ausschließlich in Textform darzustellen und damit zukünftig weitestgehend auf die Ablaufdiagramme, -schemata und tabellarischen Beschreibungen zu verzichten. Dieser Vorschlag wird seitens der Fernleitungsnetzbetreiber positiv gesehen.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. d.:</b> Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>In Ziffer 1.d. im Konsultationsdokument führt die Beschlusskammer aus, dass beabsichtigt sei, die Rahmenbedingungen (Teil A der Anlage) anzupassen und bei einzelnen Geschäftsprozessen (Teil B der Anlage) eine Verkürzung der Fristen vorzunehmen.</p> <p>Es ist angedacht, die Fristen in einigen Prozessen für alle beteiligten Marktrollen (teilweise erheblich) zu verkürzen, wenn für die Identifizierung der Marktlokation die Marktlokations-ID (MaLo-ID) genutzt wird. Als Beispiel kann das Kapitel B.2.3 in der Anlage zur Festlegung BK7-16-142 angeführt werden. In diesem Kapitel ist der Prozess „Lieferbeginn“ geregelt, in dem es um die Anmeldung der Belieferung einer Marktlokation durch den Neulieferanten geht. Bei diesem Prozess hätte der Netzbetreiber – sofern der Neulieferant die MaLo-ID für die Anmeldung der Marktlokation nutzt – die eingegangene Anmeldung des Neulieferanten nicht mehr innerhalb von 4 Werktagen, sondern innerhalb von 1 Werktag zu prüfen.</p> <p>Eine Abwicklung der Lieferantenwechselprozesse innerhalb sehr kurzer Fristen ist nur möglich, sofern sämtliche Lieferantenwechselprozesse (nahezu) vollständig automatisiert ablaufen. Eine vollständige Automatisierung ist nur durch Nutzung entsprechender IT-Systeme, deren Beschaffung für den Netzbetreiber mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist, möglich. Die Nutzung entsprechender IT-Systeme ist nur bei denjenigen Netzbetreibern sachgerecht und auch sinnvoll, welche täglich eine hohe Zahl an Lieferantenwechseln, Stammdatenänderungen und Geschäftsdatenanfragen abzuwickeln haben. Ein Fernleitungsnetzbetreiber hat allenfalls eine zweistellige Zahl an Lieferantenwechseln, Stammdatenänderungen und Geschäftsdatenanfragen pro Jahr abzuwickeln.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 2.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Siehe hierzu die Anmerkungen im Feld „Änderungen zu Punkt 1. b.“</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Formblatt für Stellungnahmen

in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag.

(Az: BK7-19-001)

---

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme lege ich bei / ist nicht erforderlich **[Zutreffendes bitte kennzeichnen]**.

[innogy SE]

[30.09.2019]

---

Die innogy SE nimmt marktrollenübergreifend für unsere Sparten Netz und Vertrieb sowie für die Unternehmen der innogy-Gruppe im Rahmen des Konsultationsverfahrens BK7-19-001 Stellung:

Die innogy SE begrüßt grundsätzlich die Eröffnung des Festlegungsverfahrens der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“ zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag.

#### **Zentrale Anmerkungen:**

Die innogy SE unterstützt die BDEW Stellungnahme zur Geli Gas 2.0 an der wir mitgearbeitet haben und spricht sich dafür aus, dass eine Anpassung und Weiterentwicklung der GeLi Gas insbesondere zeitlich als auch vom Umfang unter Berücksichtigung folgender Punkte nochmal überprüft werden sollte.

Wir halten es vor dem Hintergrund das keine gesetzliche Notwendigkeit i.S. § 40 MsbG besteht sowie zukünftig erkennbare Entwicklungen im SMGW (Strom) und der Geräte- sowie der Übertragungstechnik bereits heute erwartet werden, es für sachgerecht die Änderung der Geli Gas zu einem späteren Zeitpunkt frühestens nach der Marktgebietszusammenlegung eine zügige Harmonisierung gleicher Sachverhalte der Lieferantwechselprozesse GPKE und GeLi Gas vorzunehmen.

#### **Anbindung von neuen Messeinrichtungen für Gas**

Im Beschluss sollte deutlich werden, dass nur im Fall, dass der Letztverbraucher es verlangt und die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 4 MsbG erfüllt sind, eine Anbindung der neuen Messeinrichtung für Gas analog der RLM-Messanlage erfolgt. Im Bereich der Anwendung von Standardlastprofilen ist nur durch die Anbindung an ein SMGW die Übermittlung von stündlichen Messwerten im Stundentakt zu Informationszwecken nicht gesetzlich begründbar und sollte entfallen. Die aktuelle Formulierung ist missverständlich.

#### **Darstellung der Festlegungsinhalte**

Wir begrüßen außerordentlich die Begrenzung der Festlegungsinhalte auf die regulatorisch notwendigen Inhalte in der Anlage des Beschlusses Geli Gas 2.0. Jedoch sollte im Beschlusstenor ein Verweis auf die verbändeübergreifend unter Federführung des BDEW erarbeitete jeweils gültige Fassung der Prozessbeschreibung Geli Gas aufgenommen werden, um eine Verbindlichkeit zu gewährleisten. Die BNetzA sollte begleitend die Prozessbeschreibung Geli Gas veröffentlichen.

Im Weiteren sollten Regelungsinhalte, die eher zu der Prozessbeschreibung zu verorten sind, auch dort aufgenommen werden.

#### **Begriffsbestimmungen Geli Gas**

Es sollten aufgrund unterschiedlicher gesetzlichen Rahmenbedingungen im Vergleich zum Bereich Strom die Begriffsbestimmungen in der Marktkommunikation zur Marktlokation und Messlokation wie bisher beibehalten werden.

#### **Beibehaltung der Bestandsliste**

Die Bestandsliste sollte beibehalten werden, da diese frühzeitig einen Datenabgleich und Datenbereinigung über die etablierten Prozesse ermöglicht. Ansonsten wären alternative Möglichkeiten zum Datenabgleich zu erstellen und zu etablieren was vermeidbare Kosten darstellt. Im Bereich Gas existiert nicht wie im Bereich Strom diesbezüglich eine Lieferantenclearingliste, wobei die Abschaffung der Bestandsliste um in der Folge eine Lieferantenclearingliste einzuführen vermeidbare Kosten darstellt und nicht erfolgen sollte. Insoweit ist der Sachverhalt im Bereich Gas nicht mit dem Bereich Strom vergleichbar.

#### **Harmonisierung gleicher Sachverhalte der Prozesse im Bereich Strom und Gas**

Die Weiterentwicklung der Prozessbeschreibung im Bereich Strom und Gas sollte soweit vergleichbar sinnvoll harmonisiert erfolgen. Hierbei sollte nach den gesetzlichen

Vorgaben nicht benötigte und nicht erforderliche Prozesse im Bereich Gas z.B. wie die Stammdatensynchronisation auch nicht übernommen werden. Vor dem Hintergrund das der etablierte Stammdatenänderungsprozess Geli Gas bereits synchrone Daten bei den Marktbeteiligten sicherstellt und somit zusätzliche Komplexität vermieden wird. Ebenfalls sollten vergleichbare Sachverhalte im Zuge von Weiterentwicklungen in den Prozessen im Bereich Gas auch in die Prozesse im Bereich Strom übernommen werden.

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. a.:</b> Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Es steht zeitnah keine Gerätetechnik für die angedachten Prozessweiterungen zur „Einbindung des MSB Gas in den Datenaustauschprozess des NB (bei vorläufigen und endgültigen Messwerten)“ sowie zur „Einordnung einer an ein SMGW Strom angebotenen neuen Messeinrichtung Gas“ zur Verfügung, so dass von einer Etablierung von Prozessen deren fachliche Anforderungen nicht erkennbar sind, abgesehen werden sollte.</p> <p>Erkenntnisse aus dem „Messwertverarbeitungskonzept Gas“ zwischen den beteiligten Behörden Bundesnetzagentur, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, der PTB und der Energiebranche sowie die Umsetzung des Konzeptes in die Geräte sollte in den weiteren Überlegungen berücksichtigt werden.</p> <p>Nach aktuellem Diskussionsstand ist es einer neuen Messeinrichtung Gas beispielsweise gerätetechnisch nur möglich einen Wert täglich zu speichern. Diese technischen Voraussetzungen stehen mit den Überlegungen einer Verpflichtung der Übermittlung von Messwerten im Stundentakt im Widerspruch.</p>
<p><b>Änderungen zu Punkt 1. b.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Wir unterstützen hier die Konsultationseingabe des BDEW.</p>
<p><b>Änderungen zu Punkt 1. c.:</b> Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Die Bundesnetzagentur schlägt im Rahmen des <b>Konsultationsdokuments</b> vor, eine Trennung der Darstellung zwischen regulatorisch notwendigen Inhalten und der praktischen Umsetzung mittels detaillierter Prozessbeschreibungen zu vollziehen. Der aktuell zur Konsultation gestellte <b>„Zuschnitt“ zur Trennung der Darstellung zwischen regulatorisch notwendigen Inhalten und der praktischen Umsetzung lässt jedoch noch einige Fragen offen</b>. Wir halten die Argumentation der BK 7 die Flexibilität in der Detailausgestaltung zu verbessern für richtig.</p>

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. d.:</b> Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Mit Blick auf die anstehende Umsetzung und Einführungsphase zur Marktkommunikation 2020 sollte, <b>kurzfristig keine Harmonisierung</b> in der Identifikation sowie in den Folgeanpassungen zwischen GPKE und GeLi Gas vorgenommen werden. Hier sollten zunächst Erfahrungen mit den verkürzten Fristen in der operativen Prozessabwicklung, insbesondere bei der alleinigen Identifikation mittels der MaLo-ID sowie der darauf aufbauenden Folgeprozesse gesammelt werden. Auf Basis der Markterfahrungen sollte ergebnisoffen gegenseitig eine weitere (Re-)Harmonisierung der Abwicklungsregime zum Lieferantenwechsel Strom und Gas sowie ein realistischer Zeitplan im Rahmen des regulären Änderungsmanagements erörtert werden.</p> <p>Die Bestandsliste im Bereich Gas sollte wie oben begründet beibehalten werden.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 2.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Die von der Bundesnetzagentur im Festlegungsentwurf vorgeschlagene Streichung der detaillierten Regelungen zum Verschlüsseln und Signieren bei Nutzung von E-Mails sowie das Ersetzen dieser durch die Aufnahme eines Verweises auf das jeweils gültige EDI@Energy-Dokument „EDI@Energy – Regelungen zum Übertragungsweg / Regelungen zum sicheren Austausch von EDIFACT-Übertragungsdateien“ sehen wir als sinnvoll an. Das Vorgehen ermöglicht eine flexible und bedarfsgerechte Umsetzung sowie Weiterentwicklung der Regelungen zum Übertragungsweg von EDIFACT Übertragungsdateien und trägt zur Vermeidung redundanter oder gar widersprüchlicher Informationen bei.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Formblatt für Stellungnahmen

in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag.

(Az: BK7-19-001)

---

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ~~lege ich bei~~ ist nicht erforderlich **[Zutreffendes bitte kennzeichnen]**.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

[Unternehmensname und Kürzel]



[Name des Stellungnehmenden]

27.09.2019

[Datum der Stellungnahme]

---

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. d.:</b></p> <p>Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Der vorliegende Änderungsentwurf der GeLi Gas sieht vor, die Identifizierung einer Marktlokation künftig noch stärker auf die ID der Marktlokation auszurichten. So soll der Identifikationsprozess bei Vorliegen der MaLo-ID vereinfacht und die Frist für die weiteren Prozessschritte verkürzt werden. Zudem wird in den Ausführungen der Beschlusskammer beschrieben, dass die Übermittlung der MaLo-ID einer Identifizierung anhand anderer Kriterien grundsätzlich vorzuziehen ist. Letztere soll zwar nach wie vor möglich sein, allerdings sollen dafür in den Geschäftsprozessen künftig keine festen Merkmalskombinationen mehr benannt werden. Stattdessen soll die Identifikation in Fällen, in denen die MaLo-ID nicht vorliegt, durch eine freie Kombination von Merkmalen erfolgen. Zugleich wird in dem Änderungsentwurf auf die grundsätzliche Regelung verwiesen, dass eine Anfrage nur dann abgelehnt werden darf, wenn bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt keine Identifizierung möglich ist. Die Betonung dieser Grundverpflichtung soll nach den Ausführungen der Beschlusskammer künftig die Vorgabe von detaillierten Kriterien ersetzen.</p> <p>Aus fachlicher Sicht ist eine solche Änderung des Identifikationsprozesses kritisch zu sehen. Durch den ausschließlichen Hinweis auf die Identifizierung anhand weiterer Merkmale – ohne dass diese genau benannt oder präzisiert werden – besteht die Gefahr, dass es den beteiligten Energieversorgern und Netzbetreibern künftig an einem klaren Orientierungsrahmen fehlt. Zwar wurde die Grundverpflichtung zur sorgfältigen Prüfung und falls möglich Identifikation auch in der bisher gültigen Fassung der Geschäftsprozesse beschrieben. Bisher handelte es sich jedoch lediglich um eine Zusatzregelung für den Fall, dass keine der drei vorgegebenen Merkmalskombinationen zur Verfügung stand. Durch den Verzicht auf eine konkrete Benennung weiterer Kriterien neben der MaLo-ID würde diese Regelung zukünftig erheblich an Bedeutung gewinnen. In der Folge können sich für die beteiligten Unternehmen Rechtsunsicherheiten ergeben, in welchen Fällen die vorliegenden Daten als ausreichend zu bewerten sind und die weiteren Schritte im Wechselprozess eingeleitet werden müssen. Dies könnte nicht nur zu uneinheitlichen Vorgehensweisen und damit zu einer Ungleichbehandlung verschiedener Endkunden führen, sondern auch unlauteren Geschäftspraktiken zulasten von Energieversorgern, Netzbetreibern und Verbrauchern Vorschub leisten.</p> <p>So wurde in der Vergangenheit immer wieder von Fällen berichtet, in denen die Geschäftsprozesse beim Lieferantenwechsel missbräuchlich genutzt und ohne Zustimmung der betroffenen Endkunden ein Wechsel eingeleitet wurde. Insbesondere Grundversorger klagen über solche Formen des unlauteren Wettbewerbs, aber auch betroffene Endverbraucher. Hintergrund der ungewollten Wechsel ist die zentrale Rolle, die die Identifizierung der Marktlokation im Wechselprozess einnimmt, und der gleichzeitige Verzicht auf den Versand von Vollmachten (vgl. Abschnitte A 6 bzw. II 6 der derzeit gültigen Geschäftsprozesse). Gelingt es einer unautorisierten Person, Kundendaten wie beispielsweise Name, Adresse und die Nummer des Strom- oder Gaszählers in Erfahrung zu bringen, können damit auch ohne Kenntnis der Betroffenen die Prozesse „Kündigung“, „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ angestoßen werden.</p> <p>Bereits ein sehr konkretes Merkmal wie die Zählernummer kann in diesem Zusammenhang eine Schwierigkeit darstellen, da Strom- oder Gaszähler oftmals in Kellern oder Hausfluren angebracht sind und die Nummern somit von Unbefugten relativ einfach eingesehen werden können. Sollten die Merkmale zur Identifikation künftig sehr viel offener gestaltet sein,</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

könnte sich dieses Problem verschärfen. Da es an klaren Vorgaben fehlen würde, wäre kaum abzusehen, welche Maßstäbe die beteiligten Unternehmen anlegen. Im ungünstigsten Fall könnte bereits die Nennung von Name und Adresse als ausreichendes Identifizierungsmerkmal angesehen werden, beispielsweise bei Einfamilienhäusern, da hier faktisch keine Verwechslungsgefahr zwischen verschiedenen Kunden besteht. Beide Angaben sind jedoch im öffentlichen Raum oder in öffentlich zugänglichen Quellen wie Telefonbüchern einsehbar und können somit von Außenstehenden problemlos in Erfahrung gebracht werden.

Aus fachlicher Sicht ist daher eine Klarstellung durch die Bundesnetzagentur erforderlich, welche Kriterien grundsätzlich zur Identifikation geeignet sind und welche Mindeststandards bei der vorgesehenen, freien Kombination von Merkmalen zu beachten sind. Wichtig ist dabei insbesondere, dass neben sehr leicht zu ermittelnden Daten wie Name und Adresse stets ein drittes Identifizierungsmerkmal vorliegen sollte, das im Regelfall nur der Kunde selbst benennen kann und das somit sicherstellt, dass es sich um einen vom Verbraucher beabsichtigten Lieferantenwechsel handelt (nach den derzeit geltenden Regelungen ist dies entweder die MaLo-ID, die Zählernummer oder der Name des bisherigen Versorgers in Kombination mit der bisherigen Kundennummer). Auch wenn die oben geschilderten Fälle zeigen, dass es auch in solchen Konstellationen Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten gibt, so ist das bisherige Schutzniveau doch insgesamt als erheblich höher zu bewerten, als dies ohne klare Benennung der weiteren Kriterien der Fall wäre. Zugleich sollte bei der Konkretisierung der Merkmale berücksichtigt werden, dass es sich um Kriterien handelt, die für Endkunden problemlos einsehbar sind und somit an die betroffenen Unternehmen übermittelt werden können, ohne den reibungslosen Ablauf des Wechselprozesses zu gefährden.

Weiterhin fällt bei der Prüfung des Änderungsentwurfs auf, dass die vorgesehenen Textpassagen zur Identifizierung der Marktlokation nicht exakt dem Wortlaut entsprechen, der in der ab 01.12.2019 gültigen Fassung der Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) vorgesehen ist (Fassung gemäß Festlegung BK6-18-032; Beschluss vom 20.12.2018). So wird die ausschließliche Identifizierung der Marktlokation anhand der MaLo-ID im vorliegenden Entwurf der GeLi Gas als Standardfall beschrieben (sofern die ID vorliegt; vgl. Punkt 5b des Entwurfs), während die künftige Fassung der GPKE vorsieht, dass der Absender der Nachricht eine Entscheidungsmöglichkeit hat und angeben kann, ob die Identifikation allein über die MaLo-ID zu erfolgen hat oder ob weitere Kriterien betrachtet werden sollen (vgl. Punkte 6b und 6c). Warum es zu dieser Unterscheidung kommt, bleibt offen. Die Beschlusskammer betont in ihren Ausführungen selbst mehrfach das Ziel einer weitestgehenden Angleichung von GPKE und GeLi Gas. Auch an dieser Stelle sollte der vorliegende Änderungsentwurf daher präzisiert und ggf. um weitere Erläuterungen oder Einordnungen ergänzt werden.

# 1Formblatt für Stellungnahmen

in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag.

(Az: BK7-19-001)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme lege ich bei / ist nicht erforderlich **[Zutreffendes bitte kennzeichnen]**.

[Unternehmensname und Kürzel]  
30.09.2019

MVV Energie AG / MVV

[Name des Stellungnehmenden]



[Datum der Stellungnahme]

<b>Änderungen zu Punkt 1. a.:</b> Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------

<b>Änderungen zu Punkt 1. b.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)	<b>Stellungnahme einfügen</b> <b>BK7-16-142 Tenorziffer 4:</b> <b>Änderungsvorschlag:</b> Die Übermittlung sämtlicher EDIFACT-Nachrichten zur Marktkommunikation im Anwendungsbereich der GeLi Gas ist mittels elektronischer Signatur und Verschlüsselung abzusichern. Es gelten hierzu die Vorgaben der EDI@Energy „Regelungen zum Übertragungsweg - Regelungen zum sicheren Austausch von EDIFACT-Übertragungsdateien“ in Ihrer jeweils gültigen Fassung. <b>Begründung:</b> Wir bitten um Klarstellung, dass der Austausch von EDIFACT-Nachrichten mittels Signatur und Verschlüsselung nach dem von der EDI@Energy definierten Standard zu erfolgen hat, um zu vermeiden, dass Marktpartner von diesem Standard abweichen.
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Änderungen zu Punkt 1. c.:</b>	<b>Stellungnahme einfügen</b>
-----------------------------------	-------------------------------

Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)	<p><b>Generelle Anmerkung</b></p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b>          Uns ist aufgefallen, dass die Beschlusskammer 7 der BNetzA mehrere Regelungen in der GeLi Gas geändert oder gar gestrichen hat, die mit der eigentlichen Anpassung von Prozessen und Fristen an die GPKE gemäß MaKo 2020 nichts zu tun haben.          Die Änderungen bewirken sogar das Gegenteil. Es gibt plötzlich neue abweichende Regelungen, zwischen GPKE und Geli Gas, die vorher gleich oder zumindest sehr ähnlich geregelt waren und die sich nicht im Rahmen der MaKo 2020 geändert haben.          Wir bitten Sie diese Änderungen bzw. Streichungen wieder rückgängig zu machen.</p> <p><b>Beispiele hierfür ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prosatext anstelle einer tabellarischen Prozessbeschreibung bei den Prozessen zum Lieferantenwechsel und der Stammdatenänderung bzw. der Anfrage zur Stammdatenänderung</li> <li>• Identifizierung der Marktlokation in allen übrigen Fällen, also wenn die ID der Marktlokation nicht mitgegeben wurde.</li> <li>• Streichung der generellen Klarstellung, dass Stammdatenänderungen immer elektronisch mitgeteilt werden müssen.</li> <li>• Aufweichung der definitorischen Abgrenzung zwischen Stornierung und Rückabwicklung.</li> </ul> <p>Davon nehmen wir die kettenförmige Messdatenübermittlung aus, die im Gas weiterhin erhalten bleiben sollte.</p> <p><b>Begründung:</b>          Die Prozesse von Strom und Gas sollten möglichst einheitlich geregelt sein. Und zwar dort, wo keine gasspezifischen Besonderheiten gelten. Für neue Differenzierungen, die es bisher zwischen Strom und Gas nicht gab, können wir keine Notwendigkeit erkennen. Sie führen eher zu neuen Unsicherheiten am Markt und zu zusätzlichem Mehraufwand bei der IT-Umsetzung. Kurz: wir erwarten dadurch eine Verschlechterung der Marktprozesse.</p> <p><b>Kapitel A Rahmen der Geschäftsprozesse</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abschnitt 3 a) Marktlokation 2. Absatz.</b></li> </ul> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>
--------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Analog zur GPKE nach MaKo 2020 Kapitel I Abschnitt 3.2 sollte bitte klargestellt werden, dass der Netzbetreiber die Marktlokation selbst dann nicht ändern darf, etwa wenn die physikalische Anbindung der Marktlokation technischen Änderungen unterworfen ist (örtliche Verschiebung des Netzanschlusspunktes oder kurzzeitiger Parallelbetrieb zweier Messeinrichtungen bei einem Umbau).

**Begründung:**

Es gibt seitens einzelner Netzbetreiber immer noch das Missverständnis, eine Marktlokation nachträglich ändern zu dürfen. Aufgrund der Regelungen der Festlegung der BK6 ist eine Änderung der Marktlokation in unseren Systemen nicht vorgesehen. Eine Änderung der Marktlokation hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Systeme des Lieferanten und stört die Folgeprozesse über einen längeren Zeitraum nachhaltig.

Nicht ausgeschlossen wäre außerdem das Risiko, dass der Netzbetreiber die Belieferung des Lieferanten durch eine neue Marktlokation unberechtigt beendet.

- **Abschnitt 5 Identifizierung einer Marktlokation**

**Änderungsvorschlag:**

Für die Identifizierung einer Marktlokation bitten wir Sie, die Regelungen aus der GPKE nach MaKo 2020 Kapitel I Abschnitt 6 eins zu eins zu übernehmen.

Wir bitten darum, dass es weiterhin eine klare Abgrenzung gibt, wann eine Lieferstelle identifizierbar sein muss, wenn der Lieferant die ID der Marktlokation bei Kündigung und Netzanmeldung nicht mitgeben kann.

Bei einer Netzanmeldung ohne Marktlokation und mit Transaktionsgrund „Lieferantenwechsel“ darf eine Netzanmeldung weiterhin nicht allein deshalb abgelehnt werden dürfen, weil der Lieferant einen anderen Kundennamen meldet als ihn der Netzbetreiber in seinem System führt.

**Begründung:**

**a) Allgemein:**

Wir finden es sehr unglücklich, wenn bei dem elementaren Prozess „Identifizierung der Marktlokation“ die Regelungen zur Identifizierung von Strom und Gas auseinandergehen.

Kundenname und postalische Adresse sind häufige Ablehnungsgründe bei Kündigung und Netzanmeldung. Insofern könnte es zu einer steigenden Anzahl von Ablehnungen kommen, wenn dies (a.) dem Identifikationskriterium Marktlokations-ID (b.) vorangestellt wird.

**b) Identifizierung ohne Marktlokation (in allen anderen Fällen):**

Nicht immer wird dem Lieferanten die Marktlokation bei Kündigung oder Netzanmeldung bekannt sein. Für diesen Fall bedarf es weiterhin einer klaren Abgrenzung, wann eine Meldung identifizierbar ist und wann nicht.

Lediglich zu sagen, der Angefragte darf die Identifizierung in allen anderen Fällen nur dann ablehnen, „...wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine Identifizierung möglich war...“ ist aus unserer Sicht viel zu unbestimmt und lässt zu viel Interpretationsspielraum für unberechtigte Ablehnungen zu.

Dem Lieferanten ist es heute schon kaum möglich in diesem Fall dem Ablehnenden die Unrechtmäßigkeit nachzuweisen. **Sollte die BNetzA die Klarstellungen streichen, wann die „Identifizierung in allen anderen Fällen“ auf jeden Fall gewährleistet ist, würden sich die Fälle deutlich erhöhen, bei denen der Lieferant neu die Unrechtmäßigkeit der Ablehnung nicht nachweisen kann.** Insofern sehen wir die Streichung als sehr kritisch an.

**c) Anmeldung Lieferbeginn mit Transaktionsgrund Lieferantenwechsel:**

**Sehr kritisch ist aus unserer Sicht auch die Streichung der Einschränkung für den Transaktionsgrund „Lieferantenwechsel“**, dass eine Netzanmeldung dann nicht abgelehnt werden darf, wenn der Lieferant einen anderen Namen des Kunden übermittelt als der beim Netzbetreiber gespeicherte Name, sofern zugleich die übermittelte Zählernummer unter der mitgeteilten postalischen Adresse existiert.

Die damalige Einführung der nun von Ihnen jetzt wieder gestrichenen Regelung hatte zu einem deutlichen Rückgang der Ablehnungen von Netzanmeldungen geführt und war damit eine WESENTLICHE Erleichterung beim Lieferantenwechsel. Denn nicht immer kennt der NB den Anschlussnehmer, z. B. weil der Vorlieferant die Änderung des Kundennamens nicht gemeldet oder weil der NB die Änderung nicht übernommen hat.

**Mit der Streichung der Einschränkung für den Transaktionsgrund „Lieferantenwechsel“ würde die BNetzA den ehemals häufigen Ablehnungsgrund der Netzanmeldung „abweichender Kundename“ wieder zulassen.**

Die im Verhältnis dazu sehr geringe Anzahl von Einzelfällen, bei denen eine Kundenverwechslung vorliegt, weil er Kundename nicht geprüft wird, rechtfertigt aus unserer Sicht keinesfalls die indirekte Wiedereinführung des Ablehnungsgrundes „abweichender Kundename“ durch Streichung dieser Regelung.

- **Gestrichener Abschnitt 7 Zuordnung der Marktlokation zu einem Lieferanten und zu Bilanzkreisen (Bestandsliste)**

**Änderungsvorschlag:**

Sofern die Bestandsliste gestrichen werden soll, analog zu Strom, sollte das bitte nicht ersatzlos geschehen. Hilfreich wäre wenn der NB eine Meldung zur „Stammdatensynchronisation“ mit den bilanzierungsrelevanten Daten nach einer relevanten Änderung (Anmelde- oder Abmeldebestätigung, Änderungen von bilanzierungsrelevanten Stammdaten) versenden muss. Die GPKE laut MaKo 2020 sieht in solchen Fällen bereits eine Stammdatensynchronisation vor.

**Begründung:**

Die Zuordnungsliste ist aus unserer Sicht ein gutes Kontrollinstrument, um auseinanderlaufende Stammdaten frühzeitig zu erkennen. Stammdaten können z. B. auseinander laufen, weil eine elektronische Anmeldebestätigung nicht möglich war, Stammdatenänderungen nicht mitgeteilt wurden oder die Meldung des Netzbetreibers (= Absender) auf Fehler beim Empfänger gelaufen ist, der Absender aber die Fehlermeldung (negative CONTRL, APERAK) nicht beachtet. Die Stammdatensynchronisation würde helfen, fehlende Einzelmeldungen frühzeitig zu erkennen, um die Stammdaten am Markt wieder synchronisieren zu können (siehe GPKE nach MaKo 2020 z. B. Kapitel III Abschnitt 1.4.5).

- **Abschnitt 8 Stornierung und Rückabwicklung**

**Änderungsvorschlag:**

Wir bitten darum, die Streichung der Tabelle zur Unterscheidung zwischen Stornierung und Rückabwicklung wieder rückgängig zu machen.

Eine Stornierung sollte immer solange möglich sein, wie die Nachricht des Empfängers noch nicht beantwortet wurde.

**Begründung:**

Der an die Stelle getretene Prosatext, grenzt die Stornierung nicht mehr eindeutig von der Rückabwicklung ab. Wie soll der Lieferant wissen, wann eine Nachricht bei dem Empfänger bereits in Bearbeitung ist und daher eine Rückabwicklung erforderlich wird.

**Kapitel B Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen**

- **Abschnitte 1 Kündigung, 2.2 Lieferende; 2.3 Lieferbeginn**

**Änderungsvorschlag:**

Wir begrüßen die Anpassung der Fristen an die Regelungen der GPKE nach MaKo 2020. Wir denken die wichtigsten Änderungen auch wiedergefunden zu haben.

Etwas unglücklich finden wir jedoch den Verzicht auf eine detaillierte Beschreibung der Prozesse Kündigung, Lieferende und Lieferbeginn in Tabellenform. Wir schlagen vor, die Beschreibungen hierzu aus der Festlegung der BNetzA Beschlusskammer 6 zur GPKE laut MaKo 2020 Kapitel II Abschnitte 1 bis 4 zu übernehmen.

**Begründung:**

Der Wegfall der übersichtlichen Tabellenbeschreibung und die Verwendung eines Prosatextes an deren Stelle würde die IT-seitige Implementierung der Prozesse deutlich erschweren. Fehlinterpretationen wären eine mögliche Folge. Wir befürchten aber darüber hinaus neue Regelungslücken, die wiederum nur langwierig über die weniger verbindlichen Umsetzungsfragen der Verbände geschlossen werden müssten.

**Kapitel D Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten**

- **Abschnitt 1.2.4 Erforderliche Messwerte, die vom Netzbetreiber an den Lieferanten zu übermitteln sind**

**Änderungsvorschlag:**

Satz 1: Der Netzbetreiber übermittelt dem Lieferanten die Messwerte auf Ebene der ~~Marktlokation~~-Messlokation

**Begründung:**

Satz 1 ist physisch und technisch für Zählerstände nicht erfüllbar.

Zählerstände können insbesondere für 1:n-Konstrukte (1 Marktlokation, n Messlokationen) nur auf der Ebene der Messlokationen übermittelt werden.

Auf der Ebene der Marktlokation können nur Energiemengen übermittelt werden.

Auch würde eine Übermittlung von Zählerständen Gas auf der ID der Marktlokation zu einer Abweichung von den Stromprozessen führen. Im Segment Strom werden Zählerstände auf Ebene der ID der Messlokation übermittelt.

- **Abschnitt 2 Stammdatenänderung**

**a) Allgemeine Klarstellung:****Änderungsvorschlag:**

Wir bitten um Klarstellung, dass bei „jeder“ Stammdatenänderung immer auch eine Einzelmeldung zu erfolgen hat, auch dann, wenn alle Lieferstellen eines NB von der Änderung betroffen sind (z. B. Marktgebietswechsel, Verschmelzung von zwei oder mehreren Netzbetreibern). Daher darf Kapitel D Abschnitt 2 der einleitende Abschnitt keinesfalls gelöscht werden:

**Begründung:**

	<p>Der Lieferant kann nicht wissen, ob alle Lieferstellen bei einem NB betroffen sind oder nur ein Teil. Es könnten weitere Informationsfelder von der Änderung betroffen sein, für die der Lieferant dann auch keine Mitteilung erhalten würde (z. B. Änderung des grundzuständigen MSB).</p> <p>Zudem müsste der Lieferant manuell in seine Systeme eingreifen, für eine Änderung, die der NB vornimmt. Es gilt die Regel, dass die ausgetauschten Einzelmeldungen gelten. Dann darf es davon keine generellen Ausnahmen geben.</p> <p><b>b) Klarstellung Änderungsmeldung auch bei Marktgebietswechsel notwendig</b></p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> Wir bitten um Klarstellung, dass auch der Marktgebietswechsel (z. B. von NCG-H-Gas auf Gaspool H-Gas oder bei einer generellen Zusammenlegung der beiden Marktgebiete durch Vorgabe der BNetzA) vom NB 1 Jahr vor der Umstellung mittels Stammdatenänderungsmeldung je Marktlokation an den LF zu übermitteln ist. Der LF sendet dann 2 Monate vor der Umstellung die elektronische Mitteilung über den Bilanzkreis des neuen Marktgebietes. (In Anlehnung an BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden Marktraumumstellung Teil II Abstimmt 2 Usecase „Marktraumumstellung“)</p> <p><b>Begründung:</b> Während die Marktraumumstellung im Leitfaden Marktraumumstellung zur KoV verankert ist, gibt es für den Marktgebietswechsel leider keine konkreten Vorgaben zum elektronischen Austausch. Das hat dazu geführt, dass uns Netzbetreiber lediglich ein allgemeines Schreiben mit Ankündigung der Umstellung ca. 1 Jahr vor der geplanten Umstellung geschickt haben, selbst aber eine Änderungsmeldung für die Änderung des Marktgebietes nicht auf dem Schirm hatten. Es gab sogar vereinzelt NB, die mit Überführung in die Grund/Ersatzversorgung droht haben, wenn wir als LF die Stammdatenänderungsmeldung mit dem neuen Bilanzkreis nicht an den NB senden, selbst aber zuvor die Änderung des Marktgebietes nicht je Marktlokation elektronisch übermittelt haben.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. d.:</b> Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 2.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------

## Formblatt für Stellungnahmen

in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag.

(Az: BK7-19-001)

---

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich

schwaben netz gmbh (sn)



30.09.2019

---

Die Position der schwaben netz gmbh entspricht der Stellungnahme des Bundesverbands der Energie und Wasserwirtschaft (BDEW)

# Formblatt für Stellungnahmen

in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag.

(Az: BK7-19-001)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ~~lege ich bei~~ / ist nicht erforderlich [**Zutreffendes bitte kennzeichnen**].

Stadtwerke Leipzig GmbH

[30.9.2019]

<b>Änderungen zu Punkt 1. a.:</b> Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)	<b>Stellungnahme einfügen</b>  
<b>Änderungen zu Punkt 1. b.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)	<b>Stellungnahme einfügen</b>  
<b>Änderungen zu Punkt 1. c.:</b> Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)	<b>Stellungnahme einfügen</b> Die Änderung der Darstellung bitten wir nicht durchzuführen. Zum einen entsteht hierdurch ein weiterer Unterschied zu den bestehenden Festlegungen im Strom. Zum anderen hat die bisherige strukturierte tabellarische Darstellung entscheidende Vorteile für die praktische Anwendung und Umsetzung der Festlegungen im Tagesgeschäft. Weder die Beschreibungen der Datenformate noch die ergänzenden Branchendokumente (Anwendungshilfen, Umsetzungsfragen, ...) bieten derzeit diesen sehr gut strukturierten und ohne weiteres verständlichen Überblick über die geltenden Marktprozesse. Die Beschreibung in den Festlegungen dient mitnichten nur als Grundlage für entsprechende Pflichtenhefte der IT-Unternehmen, sondern als klare und <b>einheitliche</b> Prozessvorgabe und Prozessbeschreibung für die Marktpartner, die durch eine reine Fließtextbeschreibung aufgeweicht wird. Zu befürchten sind unterschiedliche Interpretationen und Un-

<b>Änderungen zu Punkt 1. c.:</b>	<b>Stellungnahme einfügen</b> schärfen zum Verständnis der Festlegung. Gerade aufgrund der mit den Vorgaben des MsbG wachsenden Komplexität der Prozesse ist das Beibehalten bereits vorhandener Standardisierung, einheitlicher und eindeutiger Strukturierung und des Gleichlaufes im Strom- und Gasmarkt unbedingt zu bevorzugen (zumindest an den Stellen, an denen dies möglich ist).
<b>Änderungen zu Punkt 1. d.:</b> Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)	<b>Stellungnahme einfügen</b> Die Anpassung der Prozesse an diejenigen im Strom begrüßen wir ausdrücklich. Die Annahme, dass die Beibehaltung der bisherigen Prozesse für den Gasmarkt effizienter ist, weil sich diejenigen im Strom aufgrund Einführung intelligenter Messsysteme ohnehin anders entwickeln, bestätigt sich für unser Unternehmen nicht. Dies trifft insbesondere für die hier zu prüfenden Prozesse Lieferbeginn, Lieferende, Ersatz- und Grundversorgung zu, welche auch künftig nur zu einem kleinen Teil von der verbauten Messeinrichtung beeinflusst werden und sich grundsätzlich im Strom- und Gasmarkt nicht unterscheiden. Ein Beibehalten der Unterschiede bedeutet neben der erneut zunehmenden Komplexität in den Systemen (jeder einzelne abweichende Prozess, und sei es nur aufgrund unterschiedlicher Fristen, muss eingerichtet, betreut, aktualisiert und mindestens 2x jährlich getestet werden) parallel weitere Differenzierungen in den betreuenden organisatorischen Prozessen, die geschult, beherrscht und nachgehalten werden müssen. Aus unserer Sicht steht damit das Verlorengehen bereits erreichter Standardisierung in Prozessen, in denen Unterschiede nicht notwendig sind, effizienten Arbeitsabläufen eindeutig entgegen, weil Synergien nicht mehr genutzt werden können. Es ist außerdem zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar, inwiefern es tatsächlich im Strom über das Zielmodell zu einer anderen Ausrichtung der Lieferantenumstellungsprozesse kommen wird. Die BK6 hat bei Erlass der Festlegung zur Marktkommunikation 2020 im Gegenteil explizit darauf hingewiesen, dass die „zu definierenden Prozessvorgaben [der MaKo 2020] keineswegs die späteren Anpassungen eines Zielmodells obsolet machen, sondern vielmehr in ein späteres Zielmodell überleiten“ (BK6 im Beschluss Az.: BK6-18-032, Seite 13).
<b>Änderungen zu Punkt 2.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026	<b>Stellungnahme einfügen</b>

## Formblatt für Stellungnahmen

in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag.

(Az: BK7-19-001)

---

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ~~lege ich bei~~ / ist nicht erforderlich.

Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG



30.09.2019

---

<b>Änderungen zu Punkt 1. a.:</b>	<b>Stellungnahme einfügen</b>
-----------------------------------	-------------------------------

Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)

Sie führen aus, es als sachgerecht anzusehen, eine an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angebundene Gasmesseinrichtung als RLM-Messanlage einzuordnen und sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Obligationen, Sie nennen explizit die stündliche Übermittlung von Stundenwerten und die Folgen für die Fristigkeiten bei An- und Abmeldeprozessen (kein Rückwirkender Ein-/Auszug möglich), und halten dies sogar dann aufrecht, wenn die betreffende Entnahmestelle bilanziell als SLP-Entnahme behandelt wird, was Sie im Widerspruch zu Ihren Vorgaben für „echte“ RLM-Entnahmestellen in diesem Kontext durchaus ebenfalls als sachgerecht einschätzen.

Wir können Ihre Einschätzungen im einzelnen **nicht** Nachvollziehen und auch in den angeführten Gesetzen und Verordnungen keine für diese Einschätzung hinreichende Rechtsgrundlage erkennen. Um es deutlich zu sagen: wir halten Ihre Ausarbeitung in diesem Punkt für überambitioniert und unausgereift. Ja, wir anerkennen, dass Sie diese ja eben deshalb zur Konsultation stellen, allerdings sehen **wir** uns ob des großen Abstandes zwischen Ihren Einschätzungen und dem darauf aufbauenden Entwurf und unserer eigenen Einschätzung einer sach- und marktgerechten Umsetzung der angesprochenen Thematik nicht in der Lage, konkret zu einzelnen Passagen Stellung zu nehmen, sondern **können diesen leider nur vollumfänglich ablehnen**.

Um Ihnen unseren offensichtlich zu dem Ihren recht konträren Standpunkt verständlich zu machen ein paar Hinweise aus der Praxis:

Wir beobachten in unserem Markt durchaus Bestrebungen der Kunden, bei ggf. auch nur vermeintlich gesenktem Verbrauchsverhalten aus der RLM-Bilanzierung in die SLP-Bilanzierung zu wechseln, gegenläufige Tendenzen beobachten wir hingegen nicht. An dieser Schwelle reden wir offensichtlich von den größten oder eben ggf. auch zu großen „SLP“-Abnehmern, auf jeden Fall gewerbliche Kunden, also Vollkaufleute, denen man eine gewisse Professionalität bei der Bewirtschaftung von Energielieferverträgen durchaus zutrauen darf, und nicht besonders geschützte Endverbraucher („Laien“). Offensichtlich ist der Aufwand zur Beschaffung von „RLM-Energie“ aber zur Zeit und in der jüngeren Vergangenheit summa summarum höher als der für „SLP-Energie“ – das kann sich in der Zukunft zwar ändern, aber das wissen wir beide nicht.

In dem zur Konsultation gestellten Entwurf geht es jedoch primär um den, durch den politisch gewollten Smart-Meter-Rollout Strom in der deutschen Gaswirtschaft angerichteten, Kollateralschaden – *bedauernswerte Energielaien, Klein- und Kleinstverbraucher*, deren Gasmesseinrichtung *unfallartig* an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen wurde. Und nun sollen diese auf einmal vor einem Umzug zuallererst darüber nachdenken, ob in der alten und/oder der neuen Bleibe ein Smart-Meter-Gateway installiert sein könnte, weil sie sich dann plötzlich ganz anders verhalten müssten, als es ihrer traditionell angestammten Lebensweise entspricht. Nun gut, falls es in beiden Lokationen noch keines gibt, dürfen sie ~~alles planen und durchführen~~ weiterleben wie bisher. Als ob...

	<p>Wir hoffen, Sie erkennen selbst die Ihrer Ausarbeitung zugrundeliegende Absurdität. <b>Das kann so niemals funktionieren.</b> Selbstverständlich spricht einiges dafür, mit dem „lästigen“ rückwirkendem Abwickeln von Energielieferverträgen endlich einmal Schluss zu machen – andere Volkswirtschaften kriegen das doch schließlich auch hin. Aber das können Sie dann nicht gleichsam „durch die kalte Küche“ per GeLi-zwei-Punkt-smart einführen. Dann müssen Sie schon in die vollen gehen und den deutschen Energiemarkt regulatorisch dahingehend umkrepeln, <b>dass eine rückwirkende Vertragsänderung generell unzulässig ist</b> – mit all dem erwartbaren Pressewirbel etc.. In diesem Fall möchten Ihre Vorstellungen zur Smart-Meter-Gateway-Anbindung wohl umsetzbar sein. Allerdings sind wir uns <i>nicht ganz</i> sicher, ob Sie die dafür erforderliche politische Unterstützung auch tatsächlich vorfinden. Raten möchten wir in diesem Punkt zu gar nichts; das ist Ihre Hoheit, Ihre Entscheidung.</p> <p>Vielleicht hilft aber auch ein wenig britische Gelassenheit – <i>die haben noch nicht einmal ihre Verfassung aufgeschrieben</i> und wir streiten uns hier allen Ernstes über in Textform gefasste Regularien zu SMGW im Gasmarkt, obwohl der Rollout im Strommarkt noch nicht einmal für eröffnet erklärt wurde. Unser Rat ist deshalb, das Thema erst einmal auf <i>ganz kleiner Flamme</i> (ja ein bisschen Werbung in eigener Sparte muss gestattet sein) zu köcheln und nur absolut minimale Regelungen zu treffen, die begründet als unbedingt erforderlich erachtet werden also gleichsam unvermeidbar sind und bei ansonsten beibehaltenem Regelwerk erst einmal zu schauen, wo in der Praxis regelungswürdiges Konfliktpotential überhaupt entsteht und erst danach tiefergehende Regelungen am Bedarf des Gasmarktes entlang zu treffen.</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. b.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b> ./.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. c.:</b> Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b> ./.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. d.:</b> Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Zu lit. iv.:</p> <p>Auch wenn es sich in diesem Punkt um die Übernahme eines bereits erfolgten Beschlusses einer anderen Beschlusskammer handelt – also eine <i>endgültige Abwägung</i> in einem artverwandten Bereich <i>bereits durchgeführt wurde</i>, gelangen wir diesbezüglich zur geradezu gegensätzlichen Einschätzung der Lage und empfehlen deshalb eine abweichende Entscheidung. Sie führen aus, es sei davon auszugehen: „dass mit dem Wegfall [...] der durch eine solche Liste entstandene [...] Kontrollaufwand und die damit [...] verbundenen Rückfragen [...] vermieden werden können.“ und begründen dies mit der Obligation der Marktpartner, ihre Daten stets aktuell zu halten und der fortgeschrittenen Intensivierung des Prozesses „Stammdatenänderung.“</p> <p>Unterstellt die Daten- und Prozessqualität hätte die von Ihnen angeführte Reife, dann könnte es einen „subjektive[n] Kontrollaufwand“ (und damit offenbar einhergehende subjektive Forderungen zur Abschaffung der Bestandsliste) gar nicht geben, da die Systeme der Marktparteien aufgrund der Prozessintensität regelmäßig automatisch keinerlei Abweichungen und also auch keinerlei Erfordernisse für Rückfragen erkennen würden. Also impliziert <i>gerade das offensichtliche Vorhandensein</i> von mit „subjektive[m] Kontrollaufwand“ verbundener <i>Rückfragen</i> die <i>weiterhin gegebene Notwendigkeit</i> eines über die Marktparteigrenzen hinweg <i>die Datenqualität sichernden Prozessschrittes</i> – ergo des regelmäßigen Versandes der „Bestandslisten“ vor der Deklaration des Folgemonats. (Auch hier scheint es eine Abweichung zum Strommarkt zu geben, oder sollte Ihrer Meinung nach konsequenterweise mit der Abschaffung der <i>bewährten Bestandsliste</i> im Gasmarkt die unmittelbar darauf aufsetzende <i>bewährte Deklaration</i> ebenfalls getilgt werden?)</p> <p>Der <i>Versand</i> und die <i>Beachtung</i> der Bestandsliste ist der einzige Prozessschritt, der Datenabweichungen vor der Bilanzierung der Gasmengen erkennen lässt und somit wenigstens die Chance einer frühzeitigen Intervention böte und sei es auf dem Wege bilateraler Abstimmung. Sein Fortfall würde weder notwendige Klärungsprozesse („Rückfragen“) ersparen, die ursächlich in Wirklichkeit durch <i>fehlerhafte Stammdaten</i> und gerade nicht durch <i>die Liste als solche</i> induziert sind, noch Aufwände minimieren, da, im Falle unstimmgiger Daten nunmehr zwangsläufig längerfristig unerkannt bleibende, fehlerhafte Bilanzierungen in der Folge zu erhöhten Abwicklungs- und Bereinigungsaufwänden führten.</p> <p><b>Die Möglichkeit des Bezuges der Bestandsliste</b> und damit die einhergehend die <i>Verpflichtung zur fortlaufenden Pflege des notwendigen Datenaustauschformates (UTILMD)</i> durch die Verbände und das nur daraus folgende Erfordernis der Software-Hersteller zu dessen fortlaufender Umsetzung <b>sollte</b> deshalb unseres Erachtens <b>Ihrerseits weiterhin vorgeschrieben werden.</b></p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Änderungen zu Punkt 2.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026	<b>Stellungnahme einfügen</b> ./.
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------

# Formblatt für Stellungnahmen

in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag.

(Az: BK7-19-001)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.  
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Vattenfall Europe Sales GmbH



30.09.2019

## Grundlegende Anmerkungen:

Am 01.12.2019 treten für die Sparte Strom geänderte Regelungen der "Marktkommunikation 2020" in Kraft. Dieser Umstand sollte beim Umsetzungstermin für eine Neufassung der GeLi Gas dahingehend berücksichtigt werden, dass für die Stabilisierung der geänderten Regelungen ausreichend Zeit zur Verfügung steht, bevor neue Regelungen für die GeLi Gas umzusetzen sind.

Bei einer Neufassung der GeLi Gas Regelungen sollte darauf geachtet werden, dass, soweit sachgerecht, identische Prozesse für die Sparten Strom und Gas festgelegt werden, damit für spartenübergreifend tätigen Unternehmen unnötiger Aufwand vermieden werden kann.

<b>Änderungen zu Punkt 1. a.:</b> Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)	<b>Stellungnahme einfügen</b> Vor der Ausprägung der Neuregelungen ist es aus unserer Sicht nötig, dass die für Regelungen der Digitalisierung der Energiewende agierenden Behörden ihre jeweiligen Regelungen aufeinander abstimmen, um widersprüchliche Regelungen in Prozessdokumenten der BNetzA und z.B. technischen Anforderungen und Richtlinien des BSI zu vermeiden.
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Änderungen zu Punkt 1. b.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. c.:</b> Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Um den bereits erreichten und für die Zukunft angestrebten, noch weitergehenden Automatisierungsgrad beizubehalten bzw. zu erreichen, ist es aus unserer Sicht unabdingbar, Festlegungen in einer großen Detailtiefe auszufertigen. Jeder unnötige Interpretationsspielraum führt nach unserer Erfahrung zu überflüssigen Diskussionen im Markt und zu Störungen der elektronischen Kommunikation bzw. der maschinellen Verarbeitung von Nachrichten.</p> <p>Die Darstellungen der Prozesse in den Dokumenten der Festlegung BK6-18-032 bildet nach unserer Einschätzung und den bisher gemachten Erfahrungen eine gute Basis für die Ausprägung markteinheitlicher Prozesse. Eine ausschließlich textliche Darstellung von Prozessen führt erfahrungsgemäß zu größeren Interpretationsspielräumen als eine strukturierte, bildliche Darstellung.</p> <p>Idealerweise sollten die Geschäftsprozesse der Sparten Strom und Gas, soweit sachgerecht, möglichst identisch sein. Das setzt für die identische Implementierung jedoch voraus, dass nicht nur die Inhalte, sondern auch die Darstellungen und die Detailtiefe identisch sind.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. d.:</b> Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Wir begrüßen die angestrebte Harmonisierung der z.Z. unterschiedlichen Prozesse und Fristen der Sparten Strom und Gas. Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass spartenübergreifend identische Formulierungen und Wortlaute verwendet werden, um den Eindruck zu vermeiden, es seien gerade nicht identische Prozesse und Fristen gemeint.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 2.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------

# Formblatt für Stellungnahmen

in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag.

(Az: BK7-19-001)

---

Ich bin damit einverstanden, dass die VKU-Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.

[Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)]

[30.09.2019]

## Grundsätzliche Anmerkungen des VKU:

Aus Sicht des VKU ist die geplante Anpassung „GeLi Gas 2.0“ durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) **zum aktuellen Zeitpunkt weder zielführend noch sinnvoll**. Insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen gravierenden Implementierungsaufwände zur Einführung der „MaKo 2020“ im Zuge der Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) im Strombereich, stehen den Unternehmen kaum weitere Ressourcen zur Verfügung. Auch ergibt sich aus dem MsbG zum aktuellen Zeitpunkt **keine zwingende Notwendigkeit** für die BNetzA, zur Einführung der geplanten umfänglichen strukturellen Anpassungen der GeLi Gas.

Hinsichtlich der geplanten Änderungen sollte aus VKU-Sicht der Paradigmenwechsel im Strombereich (Start der „MaKo 2020“ ab 1. Dezember 2019) mit seinen vielfältigen Implementierungsanforderungen abgewartet und die entsprechenden Erfahrungswerte in die weitere Betrachtung für etwaige Änderungsvorgaben im Gasbereich hinzugezogen werden. Zudem ist für jegliche größere Anpassungen entsprechend dieser Konsultation im Gasbereich, dringend zu berücksichtigen, dass derzeit eine Vielzahl von Unternehmen mit den Auswirkungen der Marktraumumstellung und der Marktgebietszusammenlegung betroffen sind. Infolge der noch andauernden Arbeiten am Messwertverarbeitungskonzept (MWVK) im Strombereich, fehlt noch gänzlich ein entsprechendes Messwertverarbeitungskonzept für den Gasbereich. Erst ein final vom BSI verabschiedete MWVK (Strom) soll dann anschließend als Grundlage für ein etwaiges MWVK (Gas) dienen.

Grundsätzlich steht der **VKU für den konstruktiven Austausch** etwaiger Anpassungen der GeLi Gas offen – jedoch sollten diese wegen der oben beschriebenen aktuellen Herausforderungen bei der Umstellung auf die „MaKo 2020“ im Strombereich, einer fehlenden zwingenden Anpassungsnotwendigkeit im Gasbereich aus dem MsbG, dem noch zu erarbeitenden Messwertverarbeitungskonzept (Gas), der noch andauernden Marktraumumstellung und der noch nicht abgeschlossenen Marktgebietszusammenlegung nicht vor dem Jahr 2022/2023 von der Beschlusskammer 7 (BK 7) in Betracht gezogen werden.

Die bisherigen **Erfahrungswerte bei der Umsetzung des MsbG aus dem Strombereich** machen es dringend erforderlich, alle etwaigen künftigen Anpassungen der Umsetzungsvorgaben im Gasbereich daran zu koppeln, dass insb. die einzusetzende neue Messtechnik (Smart-Meter-Gateways im Strombereich; neue Messeinrichtungen für Gas im Gasbereich) die notwendigen technischen Fähigkeiten BSI-zertifiziert nachweist. Hierzu sind abgestimmte praxistaugliche Regelungen notwendig, die in entsprechende „Technischen Richtlinien“ des BSI zu überführen sind. Anderenfalls droht das Risiko (wie bereits im Strombereich geschehen), dass die notwendige prozessuale Abwicklung unter hohem zeitlich Druck und großem Ressourcenaufwand erarbeitet wird und daran anschließend erst festgestellt wird, dass die neue Messtechnik entweder noch nicht verfügbar ist bzw. sie die Prozessvorgaben nicht abbilden kann. Diese Situation gilt es im Gasbereich zu verhindern.

Dass die BNetzA mit der „GeLi Gas 2.0“ plant, bei der Darstellung zwischen **regulatorisch notwendigen Inhalten (Textform) und der praktischen Umsetzung (Use-Case-Beschreibung, Aktivitäten-Diagrammen, Sequenz-Diagrammen) zu trennen**, wird vom VKU gemischt bewertet. Eine abschließende Verbands-Bewertung ist erst in Abhängigkeit der exakt gewählten Regelung bei der Umsetzung möglich, wobei verschiedene Varianten bzw. Abschichtungen denkbar sind:

Die nachfolgenden Punkte sind nach Priorität angeordnet und bedingen tlw. einander:

**1.** Aus Sicht des VKU ist die geplante Anpassung der „GeLi Gas 2.0“ durch die BNetzA **zum aktuellen Zeitpunkt weder zielführend noch sinnvoll**.

Insbesondere wegen der aktuellen Herausforderungen bei der Umstellung auf die MaKo 2020 im Strombereich, einer fehlenden zwingenden Anpassungsnotwendigkeit im Gasbereich aus dem MsbG, dem noch zu erarbeitenden Messwertverarbeitungskonzept (Gas), der noch andauernden Marktraumumstellung und der noch nicht abgeschlossenen Marktgebietszusammenlegung sollte eine Anpassung der GeLi Gas von der Beschlusskammer 7 **nicht vor dem Jahr 2022/2023** in Betracht gezogen werden.

**2.** Sollte die BK 7 das konsultierte Vorgehen bzgl. der Anpassungen der „GeLi Gas 2.0“ dennoch beibehalten, steht der **VKU als konstruktiver Partner** zur Verfügung.

Es bedarf jedoch vorab der Klärung der nachstehenden noch offenen Punkte, um den Paradigmenwechsel - den das geplante Vorgehen der BK 7 bedeutet -, erfolgreich im Markt umzusetzen.

**3.** Bei der künftigen Darstellung dahingehend zu trennen, dass die materiellen (regulatorischen) Regelungen ausschließlich in Textform (von der BK 7) vorgegeben werden und einhergehend die (prozessualen Umsetzungsvorgaben) Ablaufdiagramme, -schemata und tabellarischen Beschreibungen von der Branche erarbeitet werden, **wird vom VKU – in Ermangelung expliziter Regelungen – gemischt bewertet**.

Die geplante thematische Trennung ermöglicht es der Branche, Prozessdarstellungen, Lückenschlüsse und weitere Ausdetaillierungen der GeLi Gas-Festlegung in die Selbstverwaltung zu überführen. Dies bietet durchaus Chancen für kurzfristige Anpassungen von Details. Hierbei ist für eine erfolgreiche und praktikable Umsetzung jedoch zwingend notwendig, dass bei allen künftigen Branchen-Aktivitäten, jeweils explizit und klar beschrieben wird:

- welche Akteure diese Arbeiten erledigen sollen,
- welches Ziel damit erreicht werden soll,
- innerhalb welcher Fristigkeiten dies erfüllt werden soll,
- welcher Umfang damit einhergeht,
- wie das finale Dokument rechtlich legitimiert und
- zu welchem Zeitpunkt die Vorgaben vom Markt umgesetzt werden sollen.

Im Ergebnis muss das Vorgehen in einer eindeutigen, sachgerechten und rechtssicheren Aufteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Regulierungsbehörde und Branche münden.

**Ohne unmissverständliche Klärung dieser offenen Punkte durch die BK 7 wird das geplante Vorgehen als nicht erfolgsversprechend eingeschätzt.** Die Beschreibung des künftigen Vorgehens bei der Bearbeitung durch die Branche sollte ebenso wie die Prozessdokumente selbst im Festlegungstext aufgeführt werden.

Zudem würde dieses Vorgehen dazu führen, dass die Regelungsinhalte und Aktualisierungszyklen der einschlägigen Prozesse im Strom- und Gassektor auseinanderlaufen - obwohl von der Beschlusskammer grundsätzlich eine Harmonisierung der Regelungen im Strom- und Gasbereich favorisiert wird.

**4.** Im Sinne der Übersichtlichkeit, Praktikabilität und auch der Harmonisierung der Regelungen im Strom- und Gasbereich sollten die beteiligten Beschlusskammern 6 und 7 prüfen, ob eine wie nun im Gasbereich geplante thematische Trennung parallel auch im Stromsektor (inklusive Messwesen und Bilanzierung) umzusetzen ist.

Sollte die BK 7 die Aufgabenübertragung in einer „Branchenselbstverwaltung“ **entsprechend der notwendigen Vorgaben aus 3. erfolgreich für den Gasbereich gestalten**, ist ein solches Vorgehen dann ebenfalls für den Strombereich zu begrüßen.

**5. Insbesondere die Anforderungen aus Ziffer 3. stellen für den VKU einen kritischen Erfolgsfaktor für die geplante thematische Trennung in der „GeLi Gas 2.0“ dar. Nur wenn diese Anforderungen hinreichend erfüllt sind, würde der VKU eine thematische Trennung unterstützen. Ansonsten würde der VKU die thematische Trennung in der GeLi Gas 2.0 als nicht zielführend erachten und ablehnen.**

Bei diesem gravierenden Eingriff in das bisherige Vorgehen bei der Verabschiedung von Vorgaben ist es zwingend notwendig, dass das geplante Prozedere bei der Umsetzung durch die Branche unmissverständlich mit allen involvierten Akteuren abgestimmt vorliegt. Ohne diese Unmissverständlichkeit bei der Umsetzung - in Art, Weise, Umfang und Legitimation - wird das Risiko von nicht zielgerichtetem Vorgehen, zu großen Aufwendungen und eines nicht qualitätsgesicherten Outputs als zu groß erachtet und wäre daher aus VKU-Sicht abzulehnen.

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. a.:</b> Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“ (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Der VKU bestätigt weiterhin hinsichtlich des Zielmodells Gas das beschlossenen „NB-Modell“.</p> <p>Der VKU erachtet die Einordnung einer neuen Messeinrichtung für Gas analog einer RLM-Messanlage als nicht zielführend. Aus VKU-Sicht sollte daher standardmäßig die Einordnung einer neuen Messeinrichtung für Gas analog einer SLP-Messanlage erfolgen.</p> <p>Unter der Prämisse, dass der Letztverbraucher unter den Bedingungen von § 58 (4) MsbG eine stündliche Messwertübermittlung als Zusatzdienstleistung verlangt und dass dies das SMGW technisch und eichrechtlich nachweislich ermöglicht (die Prozessanforderungen müssen von der Messtechnik erfüllt werden), erscheint eine stündliche Übermittlung der Messwerte möglich. Diese auf Verlangen eines Marktpartners stündlich übermittelten Messwerte dienen lediglich zur Information und nicht zur Abrechnung.</p> <p>Hinweis: Die 1. Gerätegeneration der iMS (G1-iMS) wird hierzu technisch nicht in der Lage sein. Die Nachfolgenergeneration der iMS (G2-iMS) müssen die entsprechenden Anforderungen BSI-zertifiziert nachweisen.</p> <p>Hinsichtlich der bilanziellen Berücksichtigung neuer Messeinrichtungen für Gas erscheint die Einordnung dieser Messeinrichtungen als SLP-Entnahmestelle sachgerecht.</p> <p>Der VKU favorisiert eine Einordnung einer an ein SMGW angebotenen neuen Messeinrichtung Gas innerhalb der Grenzwerte aus § 24 GasNZV analog einer SLP-Entnahmestelle. Diese muss die Verfügbarkeit von Tageszählerständen gewährleisten (auch bis 6 Wochen in die Vergangenheit). Es soll keine standardmäßige Zuordnung analog zu einer RLM-Messanlage erfolgen, sondern dies ist nur bei Erfüllung der Prämissen (s.o.: auf Verlangen des Kunden) und entsprechend als Zusatzleistung möglich. Für die Abrechnung der Netzentgelte wird eine Gleichstellung mit RLM als nicht sachgerecht erachtet. Hier sollte weiterhin die Entgeltsystematik für Kunden ohne Leistungsmessung zur Anwendung kommen.</p> <p>Der VKU bestätigt der Spiegelung der entsprechenden GPKE-Regelung. Jedoch besteht die praktische Problematik, der Unkenntnis der Vor-Ort-Bedingung. Wie weit ist das SMGW vom Gaszähler physisch entfernt? Wie kommt der MSB-Strom/GW-A an die Info „Vor-Ort“, die er dann an den MSB-Gas weiterleiten soll? Für eine inhaltliche Spiegelung muss jedoch der explizite Prozess noch beschrieben werden.</p> <p>Der VKU spricht sich für eine Geschäftsdatenabfrage analog der Regelung im Strombereich in der „MaKo 2020“ (Festlegung BK6-18-032, Anlage 1, Ziffer 5) aus.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. b.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Der VKU anerkennt den Vorteil von AS4 insb. bei der M2M-Kommunikation. Der Aufwand zur Einführung in den Unternehmen ist jedoch groß, weshalb Edifact und E-Mail beibehalten werden sollten. Wenn sich die Marktpartner über andere Techniken einig sind, soll das möglich sein – so auch AS4. Aus VKU-Sicht darf eine zusätzliche Einführung von AS4 nicht dazu führen, dass AS2 abgeschafft wird.</p> <p>Die beabsichtigte Streichung der Tenorziffer 4 der Festlegung und die Streichung der Regelungen zum Verschlüsseln und Signieren bei Nutzung von E-Mails im Kapitel „Rahmen der Geschäftsprozesse“ unter Punkt 4 wird bestätigt. Jedoch sollte die Beschlusskammer im Tenor auf die beiden entsprechende Dokumente von Edi@energy „Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Regelungen zum sicheren Austausch von Edifact-Dateien“ in der jeweils aktuellen Version verweisen.</p> <p>Auch hier sollten alle beteiligten Beschlusskammern im Sinne der Einheitlichkeit und Praktikabilität insb. für Querverbundunternehmen darauf hinwirken, dass das Protokoll AS4 auch im Stromsektor (einschließlich Messwesen und Bilanzierung) genutzt werden kann.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. c.:</b> Darstellung der Geschäftsprozesse (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Der VKU verweist auf die vorstehenden Aussagen unter „<b>Grundsätzliche Anmerkungen des VKU</b>“, wonach die geplante Anpassung der „GeLi Gas 2.0“ durch die BNetzA zum aktuellen Zeitpunkt <b>weder zielführend noch sinnvoll erscheint</b>.</p> <p>Dass die BNetzA mit der „GeLi Gas 2.0“ plant, bei der Darstellung zwischen regulatorisch notwendigen Inhalten (Textform) und der praktischen Umsetzung (Use-Case-Beschreibung, Aktivitäten-Diagrammen, Sequenz-Diagrammen) zu trennen, wird vom VKU gemischt bewertet. Wie eingangs erwähnt, ist eine abschließende Verbands-Bewertung erst in Abhängigkeit der exakt gewählten Regelung bei der Umsetzung möglich, wobei jedoch verschiedene Varianten bzw. Abschichtungen denkbar sind. Die dort aufgeführten notwendigen prioritären Punkte sind hier ebenfalls zu beachten.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. d.:</b> Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Die Harmonisierung von Regelungen im Strom- und Gasbereich in Bezug auf die ausschließliche Identifikation per MaLo-ID erscheint aus VKU-Sicht sachgerecht. Dabei sollten künftige Anpassungen (i, ii, iii) parallel erfolgen und nicht nacheinander. Das Verfahren sollte dabei identisch zum Vorgehen gem. Kap.I.6. aus der GPKE sein.</p> <p>Eine Harmonisierung von Regelungen im Strom- und Gasbereich beinhaltet den Wegfall der Bestandsliste. Ob die Bestandsliste tatsächlich entfallen kann, sollte nochmal vertieft geprüft werden, insbesondere weil es im Gasbereich keine Lieferantenclearingliste wie im Stromsektor gibt. Wenn die Bestandsliste entfielen, wären im Gasbereich komplett neue Prozesse zum Datenabgleich zu etablieren, deren Kosten-Nutzen-Relation durchaus offen ist. Zwar könnte man sich am GPKE-Prozess „Stammdatensynchronisation“ orientieren, allerdings bezieht dieser Prozess auch den ÜNB ein. Der Prozess müsste für den Gasbereich jedoch massiv modifiziert werden. Eine vollständige Harmonisierung der Regelungen im Strom- und Gasbereich wäre somit ohnehin nicht möglich. Zudem ist im Gasbereich weiterhin der VNB der Messwertverantwortliche (gem. „NB-Modell“).</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Änderungen zu Punkt 2.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 5) der Festlegung BK7-17-026</p>	<p><b>Stellungnahme einfügen</b></p> <p>Die Streichung der Regelung bzw. die Überführung der Übertragungsregelungen auf die EDI-Dokumente wird seitens VKU als zielführend erachtet. Dabei sollte jedoch explizit auf die beiden entsprechenden EDI@Energy-Dokumente „Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Regelungen zum sicheren Austausch von Edifact-Dateien“ verwiesen werden.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------